Herbert Püschel ■ Rudolf Hoppe

Die Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in der DDR

Verlag Tribüne Berlin

Hinweis für den Leser:

Nach dem Druck der Broschüre wurde der Gemeinsame Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten vom 22. Mai 1984 veröffentlicht.

Der Gemeinsame Beschluß und Hinweise für den Leser, wie sich der Beschluß auf die Höhe der in der Broschüre erläuterten Renten auswirkt, sind auf den letzten Seiten dieser Publikation zu finden.

Herbert Püschel · Rudolf Hoppe

Die Rentenversorgung der Arbeiter und Angestellten in der DDR

Verlag Tribüne Berlin

Herausgegeben im Auftrag der Verwaltung der Sozialversicherung des Bundesvorstandes des FDGB

5. Auflage

1745 – Lizenz 2 – 116/84
Printed in the German Democratic Republic
Fotosatz: Druckerei Neues Deutschland
Druck und Verarbeitung:
Tribüne Druckerei Berlin
(Offsetrotationsdruck)
Lektor: Andra Laaser
Hersteller: Heike Miltzow
Redaktionsschluß: 30.9. 1983
LSV: 0445
Bestell-Nr.: 685 651 7
00380

Kurze Einführung

In jedem Jahr beantragen Tausende von Bürgern unserer Republik Rente bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Es ist deshalb verständlich, daß viele Werktätige, besonders natürlich diejenigen, die wenige Jahre vor dem Erreichen des Rentenalters stehen, mehr über die notwendigen Vorraussetzungen und über die Berechnung ihrer Rente wissen möchten. Das Anliegen der Verfasser dieser Broschüre ist es, diesem Bedürfnis zu entsprechen und unser Rentenversorgungssystem auf verständliche Weise zu erläutern. Alle, die diese Broschüre zur Hand nehmen und lesen, werden gebeten, folgende einführende Gedanken zu beachten.

Die materielle Rentenversorgung ist immer nur als ein Teil der umfassenden sozialen Sicherheit und Geborgenheit in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung zu verstehen. Im Mittelpunkt der Politik unseres Staates steht das Wohl des Menschen (Artikel 2 der Verfassung der DDR). Alle Bürger der DDR, also auch die Rentner, haben ihren geachteten Platz im gesellschaftlichen Leben.

Jeder Bürger in der DDR hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität, das die umfassende Fürsorge unserer sozialistischen Gesellschaft für die soziale, gesundheitliche und kulturelle Versorgung und Betreuung der alten und invaliden Bürger einschließt.

Dieses Recht ist also nicht allein auf einen ständig steigenden materiellen Rentenanspruch beschränkt.

Im Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, erstattet von Erich Honecker, heißt es unter anderem:

„Die älteren Bürger erfahren im Zusammenwirken von Gewerkschaft, Volkssolidarität und anderen gesellschaftlichen Organisationen, von Betrieben und Hausgemeinschaften mit den Familien eine immer umfassendere Fürsorge und Aufmerksamkeit. Dies entspricht der Achtung vor den Veteranen der Arbeit in unserer sozialistischen Gesellschaft."

In den zurückliegenden Jahren wurde auf diesem Gebiet vieles getan. Das vom VIII. Parteitag beschlossene und auf dem IX. und X. Parteitag der SED weitergeführte sozialpolitische Programm wurde und wird zielstrebig verwirklicht.

Im Jahre 1982 sind für Rentenleistungen 12,3 Milliarden Mark ausgegeben worden. Davon entfielen rund 12 Milliarden Mark auf Rentenleistungen aus der Sozialpflichtversicherung und mehr als 300 Millionen Mark auf Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung.

Die durchschnittliche monatliche Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung betrug 1982 = 342,69 Mark. Die Gesamtdurchschnittsrente aus der Sozialpflicht- und aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung betrug im Jahre 1982 = 443,31 Mark.
In unserer Republik sind Hunderttausende von Bürgern, die bereits das Rentenalter erreicht haben, nach wie vor aktive Mitgestalter unseres sozialistischen Arbeiter-und-Bauern-Staates. Sie arbeiten, entsprechend ihren Wünschen und Möglichkeiten, weiter in ihrem Betrieb, wirken in den Volksvertretungen, in gesellschaftlichen Organisationen oder in der Nationalen Front der DDR mit und nehmen so Einfluß auf die Entwicklung unserer Republik.
Diejenigen unter unseren alten Bürgern, die der Hilfe bedürfen, genießen besondere Fürsorge der sozialistischen Gesellschaft. So werden den Rentnern, wie allen Sozialversicherten, unentgeltlich ärztliche Hilfe, Arzneimittel und alle anderen medizinischen Sachleistungen gewährt. Der sozialistische Staat, die Gewerkschaften und die Volkssolidarität haben vielfältige Maßnahmen für die hilfsbedürftigen Bürger unserer sozialistischen Republik eingeleitet und durchgesetzt.
Auch in der Fürsorge um unsere alten und hilfsbedürftigen Bürger kommt der humanistische Charakter unserer sozialistischen Gesellschaft zum Ausdruck. In dieser Schrift sind alle gültigen Rechtsvorschriften des Rentenrechts berücksichtigt; somit entspricht sie dem neuesten Stand.
Zum besseren Verständnis werden einleitend in kurzer Form die wichtigsten Etappen der Entwicklung der allgemeinen Rentenversorgung erläutert, und ihre kontinuierliche Verbesserung wird dargestellt. Besonders deutlich wird die Verbesserung der Gesamtrentenleistungen seit dem VIII. Parteitag der SED.
Der Hauptteil dient der Erläuterung der Grundsätze des Rentenrechts sowie der wichtigsten Rentenarten anhand von Berechnungsbeispielen.
Auch die in unserer Sozialversicherung bestehende Einheit von Sozialpflicht- und freiwilliger Versicherung wird sichtbar gemacht. Die Fragen der freiwilligen Zusatzrentenversicherung sind ausführlich dargelegt. Abschließend werden wichtige Hinweise für das Beantragen von Renten gegeben.
Obwohl die Probleme der Rentenversorgung umfassend dargestellt worden sind, mußte jedoch im Interesse der Übersichtlichkeit auf das Darlegen einzelner Sonderregelungen und auf Fragen, die nur für einen kleinen Personenkreis von Interesse sind, verzichtet werden.
Im Anhang findet der Leser die wichtigsten Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rentenversorgung.

Die Verfasser

Die Entwicklung der Renten seit der Gründung der DDR

In der Deutschen Demokratischen Republik ist soziale Sicherheit und Geborgenheit gesellschaftliche Realität und tägliche Praxis. Die Schaffung und Entwicklung der vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund geleiteten leistungsstarken Sozialversicherung sind in unserer Republik untrennbar mit den vor mehr als drei Jahrzehnten vollzogenen revolutionären Veränderungen und besonders mit der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft verbunden. Entsprechend dem vom IX. Parteitag der SED beschlossenen Programm der SED entwickelt sich die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten immer mehr zu einer sozialpolitischen Einrichtung, mit deren Hilfe die herrschende Arbeiterklasse unter Führung ihrer Partei allen Bürgern dauerhaft soziale Sicherheit und Geborgenheit gewährleistet und weiter vervollkommnet.

Im Bericht an den 10. FDGB-Kongreß – erstattet von Harry Tisch – wurde festgestellt:

„Nach den Beschlüssen des 9. FDGB-Kongresses entwickelte sich die Sozialversicherung zu einem wichtigen Bestandteil der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Alle in den 70er Jahren beschlossenen umfangreichen sozialpolitischen Maßnahmen wurden Punkt für Punkt erfüllt. Die Ausgaben unserer Sozialversicherung – sie werden bekanntlich vom sozialistischen Staat garantiert – betrugen im Fünfjahrplanzeitraum 1976 bis 1980 109,3 Milliarden Mark."

Die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, der ständige Ausbau und die Entwicklung der Sozialversicherung zeugen von der auf das Wohl des Menschen gerichteten Politik von Partei, Regierung und Gewerkschaften. Allein in den wenigen Jahren seit dem VIII. Parteitag der SED und nach dem 8. FDGB-Kongreß sind über 25 Leistungen und Leistungskomplexe der Sozialversicherung erhöht, vervollkommnet oder neu eingeführt worden. In dieser Zeit wurde durch drei umfangreiche Rentenerhöhungen die materielle Lage der Veteranen der Arbeit spürbar verbessert.

Entsprechend dem sozialpolitischen Programm der SED wurden am 27. April 1972, am 27. Mai 1976 und am 25. September 1979 vom Zentralkomitee der SED, vom Bundesvorstand des FDGB und vom Ministerrat der DDR in Gemeinsamen Beschlüssen bedeutende sozialpolitische Maßnahmen festgelegt. Alle in diesem Zusammenhang wirksam gewordenen Rentenverbesserungen sind in dieser Broschüre dargestellt und erläutert.

Seit der Gründung der DDR wurden nicht weniger als 11 Rentenerhöhungen durchgeführt. Vor allem in den Jahren seit dem VIII. Parteitag konnte der anspruchsberechtigte Personenkreis auf eine Rente der Sozialversicherung erweitert werden. Entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten ist das Rentenrecht ständig weiterentwickelt worden. Auch darin zeigt sich die Kontinuität der Politik von Partei, Regierung und Gewerkschaften zur ständigen Verbesserung der Lebenslage der Rentner. Im Jahre 1949 standen für die Finanzierung der Renten **rund 1,8 Milliarden Mark** zur Verfügung.
Im Jahre 1982 betrugen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die Ausgaben für Renten **12,3 Milliarden Mark**. Wie sich die Ausgaben für Sozialversicherungsrenten seit 1949 entwickelt haben, zeigt die Grafik auf Seite 8.
In unserer Republik garantiert die Sozialversicherung seit Anbeginn jedem Versicherten, der Anspruch auf Rente hat, eine Mindestrente.
Die gegenwärtig von der Sozialversicherung der DDR gewährten Mindestrenten betragen für alle Alters- und Invalidenrentner, die **weniger als 15 Arbeitsjahre** (Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit zuzüglich Zurechnungszeiten) nachweisen, 270 Mark monatlich.

Die Mindestbeträge betragen

bei 15 bis 19 Arbeitsjahren	280 Mark
bei 20 bis 24 Arbeitsjahren	290 Mark
bei 25 bis 29 Arbeitsjahren	300 Mark
bei 30 bis 34 Arbeitsjahren	310 Mark
bei 35 bis 39 Arbeitsjahren	320 Mark
bei 40 bis 44 Arbeitsjahren	330 Mark
bei 45 und mehr Arbeitsjahren	340 Mark.

Für Unfallrentner mit einem Körperschaden ab 66²/₃ Prozent beträgt die Mindestrente 340 Mark monatlich.
Witwen- und Witwerrentner erhalten eine Mindestrente in Höhe von 270 Mark, Vollwaisen von 150 Mark und Halbwaisen von 100 Mark monatlich. Der Ehegattenzuschlag beträgt 100 Mark und der Kinderzuschlag 45 Mark.
Die Mindestrenten für Alters- und Invalidenrentner entwickelten sich seit 1949 wie folgt:

1. 1.1948	50 Mark	
1.11.1949	55 Mark	
1. 9.1950	65 Mark ohne,	75 Mark mit Ehegattenzuschlag
1. 7.1953	75 Mark ohne,	95 Mark mit Ehegattenzuschlag
1.12.1956	105 Mark ohne,	125 Mark mit Ehegattenzuschlag
1. 5.1959	115 Mark ohne,	140 Mark mit Ehegattenzuschlag

1\. 1.1964 120 Mark ohne, 150 Mark mit Ehegattenzuschlag
1\. 7.1968 150 Mark ohne, 190 Mark mit Ehegattenzuschlag

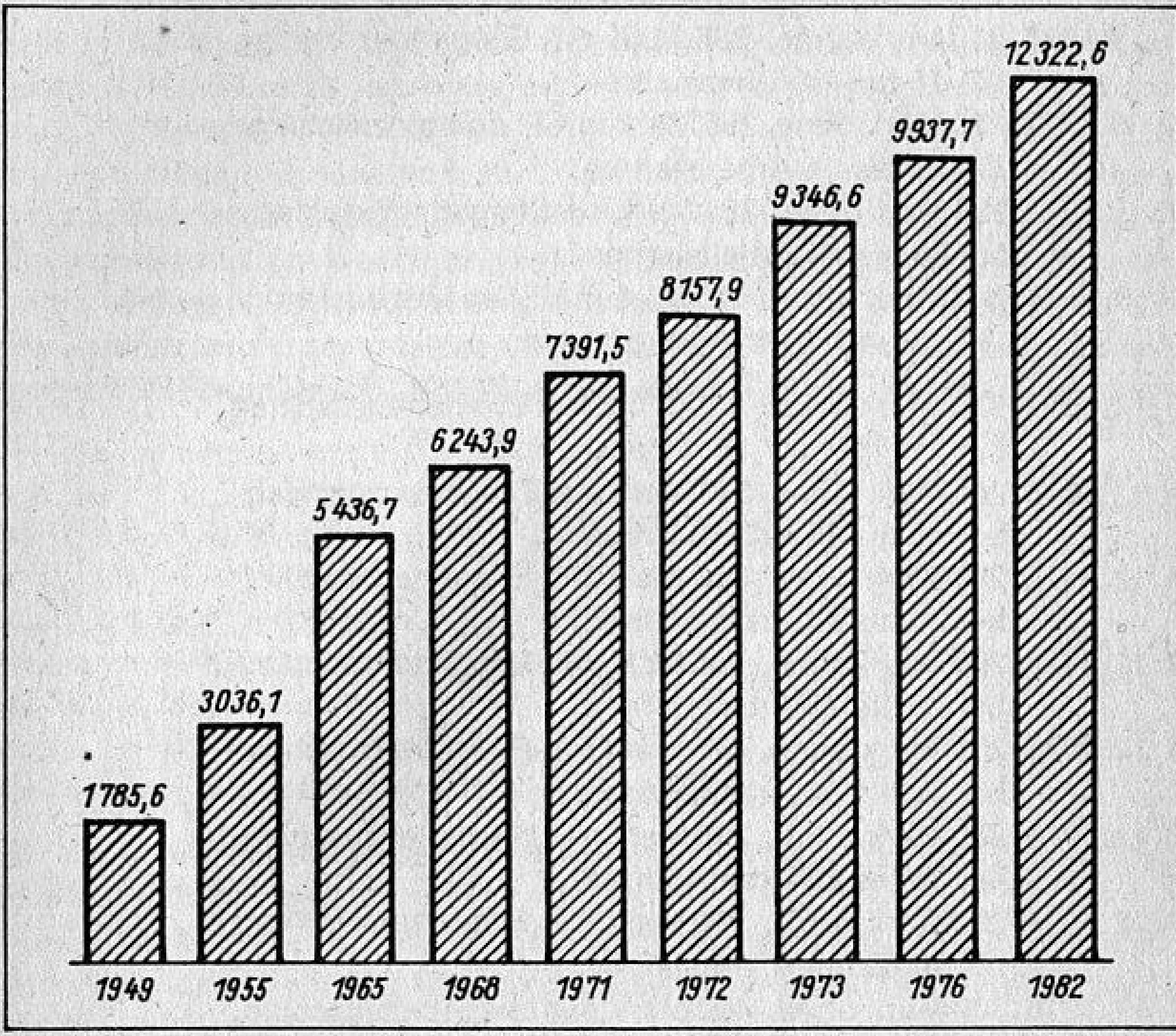
1\. 3.1971 170 Mark ohne, 215 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 15 und mehr Arbeitsjahren,
1\. 3.1971 160 Mark ohne, 205 Mark mit Ehegattenzuschlag bei weniger als 15 Arbeitsjahren,

1\. 9.1972 200 Mark ohne, 275 Mark mit Ehegattenzuschlag bei weniger als 15 Arbeitsjahren,
1\. 9.1972 210 Mark ohne, 285 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 15 bis 24 Arbeitsjahren,
1\. 9.1972 220 Mark ohne, 295 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 25 bis 34 Arbeitsjahren,
1\. 9.1972 230 Mark ohne, 305 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 35 bis 44 Arbeitsjahren,
1\. 9.1972 240 Mark ohne, 315 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 45 und mehr Arbeitsjahren,

1.12.1976 230 Mark ohne, 330 Mark mit Ehegattenzuschlag bei weniger als 15 Arbeitsjahren,
1.12.1976 240 Mark ohne, 340 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 15 bis 19 Arbeitsjahren,
1.12.1976 250 Mark ohne, 350 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 20 bis 24 Arbeitsjahren,
1.12.1976 260 Mark ohne, 360 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 25 bis 29 Arbeitsjahren,
1.12.1976 270 Mark ohne, 370 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 30 bis 34 Arbeitsjahren,
1.12.1976 280 Mark ohne, 380 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 35 bis 39 Arbeitsjahren,
1.12.1976 290 Mark ohne, 390 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 40 bis 44 Arbeitsjahren,
1.12.1976 300 Mark ohne, 400 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 45 und mehr Arbeitsjahren.

1.12.1979 270 Mark ohne, 370 Mark mit Ehegattenzuschlag bei weniger als 15 Arbeitsjahren,
1.12.1979 280 Mark ohne, 380 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 15 bis 19 Arbeitsjahren,
1.12.1979 290 Mark ohne, 390 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 20 bis 24 Arbeitsjahren,
1.12.1979 300 Mark ohne, 400 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 25 bis 29 Arbeitsjahren,

1. 12. 1979 310 Mark ohne, 410 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 30 bis 34 Arbeitsjahren,
1. 12. 1979 320 Mark ohne, 420 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 35 bis 39 Arbeitsjahren,
1. 12. 1979 330 Mark ohne, 430 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 40 bis 44 Arbeitsjahren,
1. 12. 1979 340 Mark ohne, 440 Mark mit Ehegattenzuschlag bei 45 und mehr Arbeitsjahren.



Ausgaben für Sozialversicherungsrenten in Millionen Mark

(Ab 1956 ohne Rentenausgaben für bei der damaligen Deutschen Versicherungsanstalt – heute Staatliche Versicherung der DDR – pflichtversicherte Bauern, Handwerker, Selbständige, Unternehmer sowie Freischaffende; ab 1. März 1959 ohne Rentenausgaben für bei der damaligen Deutschen Versicherungsanstalt pflichtversicherte Mitglieder der LPGs und ab 1. Mai 1959 für bei der damaligen Deutschen Versicherungsanstalt pflichtversicherte

Mitglieder der PGHs und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer)
Zusätzlich zu den vorstehend genannten und durchgeführten Erhöhungen der Mindestrenten wurden 1973 sozialpolitische Maßnahmen wirksam, die vor allem dazu beitrugen, die Lebenslage für besonders hilfs- und pflegebedürftige Bürger weiter zu verbessern. So werden seitdem Renten- und Pflegegeldleistungen auch dann gewährt, wenn vorher keine Sozialpflichtversicherung bestanden hat und auch keine Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet wurden.

Hervorzuheben sind weiterhin die Gewährung von
Alters- bzw. Invalidenrenten an Frauen, die fünf und mehr Kinder geboren haben, wenn diese Frauen keinen eigenen Rentenanspruch haben,
Invalidenrenten an Bürger, die wegen bestehender Invalidität nicht in der Lage waren, eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen und sich daher keinen eigenen Rentenanspruch erarbeiten konnten,
Übergangshinterbliebenenrenten für Witwen bzw. Witwer, die für die Dauer von zwei Jahren nach dem Tode des Ehegatten gezahlt werden, und
die weitere Erhöhung bzw. Neufestsetzung von Pflegegeldern, Sonderpflege- und Blindengeldern.

Im Dezember 1976 und 1979 wurden die Renten spürbar erhöht. Seit dem 1. September 1977 trat auch eine weitere Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung in Kraft.
Ende 1982 erhielten bereits mehr als 600 000 Rentner neben ihrer Rente aus der Sozialpflichtversicherung eine Rente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung. Damit erhalten immer mehr Rentner und ihre Hinterbliebenen höhere Gesamtrenten aus der Sozialpflicht- und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung. Für mehr als 370 000 Altersrentner betrug der Gesamtrentenanspruch 1982 aus der Sozialversicherung und aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung im Durchschnitt bereits 444 Mark. Hier erweist sich in der Rentenversorgung die wachsende Wirksamkeit der Sozialversicherung in ihrer Einheit von Pflicht- und freiwilliger Versicherung.
Zu diesem Teil noch einige abschließende Gedanken:
Die ständige Verbesserung der Rentenleistungen war nur dank der schöpferischen und fleißigen Arbeit der Werktätigen, dank der auf das Wohl der Bürger und damit auch auf das Wohl der Rentner gerichteten Politik der Partei, Regierung und Gewerkschaften möglich. Um die Entwicklung der Rentenausgaben real einzuschätzen, gilt es auch die altersmäßige Zusammensetzung der Bevölkerung zu beachten. So kamen, zum Vergleich, im ehemaligen Deutschland (1939) 16,5 Bürger im Rentenalter auf 100 Bürger im arbeitsfähigen Alter. In der DDR kamen 1980 auf 100 Bürger im arbeitsfähigen Alter 28,3 Bürger im Rentenalter.

In unserer sozialistischen DDR ist das Recht auf Arbeit, ein fundamentales Menschenrecht, jedem arbeitsfähigen Bürger garantiert. Das ist eine der größten sozialen Errungenschaften der Arbeiterklasse unseres Landes. Aber auch alle anderen sozialen Grundrechte, nicht zuletzt das in der Verfassung der DDR jedem Bürger zugesicherte Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität, wurden verwirklicht.
In der DDR sind die Preise für Waren des Grundbedarfs, für Mieten, Tarife und Dienstleistungen stabil, beispielsweise bedeutet jede Mark Rentenerhöhung immer eine echte Erhöhung des Realeinkommens der Rentner.

Für die Sicherung der steigenden Ausgaben der Sozialversicherung und damit für die Zahlung der Renten stellt unser sozialistischer Staat ständig mehr finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Entwicklung der Einnahmen, der Ausgaben und der Staatszuschüsse in einigen Fünfjahrplanzeiträumen beweist das überzeugend.

Zeitraum	Einnahmen Mrd. Mark	Ausgaben Mrd. Mark	Staatszuschüsse Mrd. Mark
1951–1955	26,4	27,0	0,6
1956–1960	31,0	34,7	3,7
1961–1965	34,3	44,2	9,9
1966–1970	37,6	54,4	16,7
1971–1975	46,5	77,9	31,4
1976–1980	60,4	109,3	48,9

Aus dieser Entwicklungsreihe wird unter anderem auch sichtbar, daß der Staatszuschuß besonders in den 70er Jahren bedeutend angestiegen ist.
Wir können somit, wie auf allen Gebieten, auch auf dem der Sozialpolitik einschließlich der Sozialversicherung und der Rentenversorgung eine gute Bilanz ziehen. Dabei hat sich – vor allem nach dem VIII., IX. und X. Parteitag der SED – die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik als eine starke Triebkraft unseres Vorwärtsschreitens erwiesen.

Grundsätze für die Gewährung und Berechnung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

In den vergangenen Jahren war es möglich, Schritt für Schritt neue, bessere Grundsätze für die Gewährung und Berechnung der Renten zu schaffen. Das erfolgte gleichzeitig mit der Ergänzung der Sozialpflichtversicherung durch eine freiwillige Versicherung, die als freiwillige Zusatzrentenversicherung ständig ausgebaut und verbessert wurde. Heute gewährt die Sozialversicherung als Pflicht- und freiwillige Versicherung mit ihren vielfältigen Geld- und Sachleistungen den Arbeitern und Angestellten, Rentnern und Familienangehörigen soziale Sicherheit und Geborgenheit für Mutter und Kind, im Alter, bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, bei Invalidität und für Hinterbliebene.
Das bis noch vor wenigen Jahren geltende Rentenrecht beruhte im wesentlichen auf Versicherungsprinzipien, die bis in die Zeit vor 1945 zurückreichten.
Um die bereits dargestellte ständige Entwicklung auf dem Rentengebiet zu sichern, waren zunächst viele Teil- und Zwischenlösungen notwendig. Das führte allerdings dazu, daß das an sich komplizierte Rentenrecht im Laufe der Jahre schwer überschaubar wurde. Entsprechend unseren ökonomischen Möglichkeiten konnte schrittweise ab 1968 ein neues Rentenrecht, ergänzt durch eine freiwillige Versicherung, eingeführt werden. Mehr als 60 Verordnungen, Anordnungen und andere Rechtsvorschriften wurden außer Kraft gesetzt und die bisherige Unübersichtlichkeit überwunden, Ungerechtigkeiten beseitigt und die Rentenberechnung vereinfacht. Besonders die Rentenverbesserungen in den Jahren 1972, 1976 und 1979 trugen dazu bei, die noch bestehenden Grundsatz- und Niveauunterschiede weitgehend zu überwinden.
Die jetzt gültigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Rentenversorgung sind im Anhang dieser Broschüre enthalten.

Zu den wesentlichen Prinzipien des Rentenrechts

Rentenanspruch im Prinzip nur durch Berufstätigkeit

Ein erster wesentlicher Grundsatz unseres Rentenrechts besteht darin, daß ein Rentenanspruch aus der Sozialpflichtversicherung im Prinzip nur durch Berufstätigkeit, also durch versicherungspflichtige Tätigkeit, erworben

werden kann. Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in der DDR ist eine Pflichtversicherung, die für die Werktätigen, die mehr als 600 Mark im Monat verdienen, durch eine freiwillige Zusatzrentenversicherung ergänzt wird.

Damit genießen alle Arbeiter und Angestellten, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, den umfassenden Sozialversicherungsschutz. Ausgenommen sind lediglich solche Bürger, die einige wenige, in Rechtsvorschriften besonders genannte Tätigkeiten ausüben (vor allem diejenigen, welche weniger als 75 Mark im Monat verdienen), wobei es sich hier nur um Nebentätigkeiten (Aushilfstätigkeiten) handelt.

Erstmalig wurden auf deutschem Boden unter unseren sozialistischen Verhältnissen die Voraussetzungen für die Realisierung des Prinzips der Sozialpflichtversicherung geschaffen und damit das Bedürfnis der Werktätigen nach sozialem Schutz bei Krankheit, Unfall, Invalidität und im Alter umfassend befriedigt.

Das Prinzip der Sozialpflichtversicherung hat grundsätzliche Bedeutung und gehört mit dem Prinzip der einheitlichen, umfassenden und von den Gewerkschaften geleiteten Sozialversicherung zu den entscheidenden Bestandteilen unserer Sozialpolitik. Es steht im engen Zusammenhang mit dem in Artikel 24 der Verfassung der DDR, in Paragraph 2 des Arbeitsgesetzbuches garantierten und mit dem in unserem Staat gewährleisteten Recht auf Arbeit sowie auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit. Denn eine Sozialpflichtversicherung ohne Verwirklichung des Rechts auf Arbeit wäre lediglich eine bloße Deklaration, da von vornherein große Teile der Bevölkerung von der Sozialversicherung ausgeschlossen blieben. Es sei hier nur auf die Arbeitslosigkeit in den kapitalistischen Staaten verwiesen.

Mit der Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses beginnen die Sozialpflichtversicherung und der umfassende Versicherungsschutz. Jeder Bürger hat also unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen die Möglichkeit, durch Berufstätigkeit seinen Anspruch auf Rente zu erwerben, indem er sein Recht auf Arbeit wahrnimmt und damit seine gesellschaftliche Pflicht erfüllt.

Ein Anspruch auf Altersrente ist generell gegeben, wenn eine mindestens 15jährige versicherungspflichtige Tätigkeit nachgewiesen wird, und zwar unabhängig davon, in welchen Zeiträumen gearbeitet wurde. Damit entfiel auch die Notwendigkeit, bei vorübergehender Unterbrechnung der Berufstätigkeit den Rentenanspruch durch eine freiwillige Weiterversicherung aufrechtzuerhalten.

Für den Anspruch auf Invalidenrente sehen die gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls wesentliche Erleichterungen vor.

Verdienste aus der Zeit von vor 1946 bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt

Je länger ein Rentner vor 1945 unter kapitalistischen Verhältnissen arbeiten mußte, um so mehr hat sich der niedrige Verdienst im Kapitalismus auf die Höhe seiner Rente ausgewirkt, da bislang der Verdienst aller Arbeitsjahre Grundlage für die Rentenberechnung war.
Heute bleiben Verdienste vor dem 1. Januar 1946 bei der Berechnung des beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt. Damit haben die während der Zeit des Kapitalismus erzielten niedrigen Verdienste keinen Einfluß mehr auf die Rentenhöhe, und die bisherigen komplizierten Berechnungen für den Verdienst aller Arbeitsjahre entfallen.
Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei schon an dieser Stelle vermerkt, daß natürlich die bis 1945 geleisteten Arbeitsjahre, also versicherungspflichtigen Tätigkeiten, ebenfalls entsprechend bewertet werden. Das ist auch der Grund dafür, daß man bei der Rentenantragstellung unbedingt alle Nachweise, Versicherungskarten und andere Unterlagen über versicherungspflichtige Beschäftigungen vorlegen muß. Die Anzahl der insgesamt geleisteten Arbeitsjahre hat wesentlichen Einfluß auf die Rentenhöhe.

Ausgleich von bestimmten Zeiten durch Zurechnungsjahre

Schließlich werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Berufstätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen weitere Jahre als sogenannte Zurechnungszeiten gewährt. Dabei ist zwischen allgemeinen Zurechnungszeiten und Zurechnungszeiten infolge von Invalidität zu unterscheiden. Einfluß auf die Höhe der Alters- und Invalidenrente haben die insgesamt nachgewiesenen Arbeitsjahre.
Aus vielfältigen Gründen kann ein Teil der Rentner kein volles Arbeitsleben, das in der Regel beim Mann 50 und bei der Frau 45 Jahre beträgt, nachweisen. So wurden in den Jahren vor 1945 viele Werktätige durch Arbeitslosigkeit daran gehindert, einer ständigen Berufstätigkeit nachgehen zu können.
Werktätige Frauen, die wegen der Geburt und Erziehung ihrer Kinder vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrochen haben, sind ebenfalls nicht in der Lage, eine ununterbrochene versicherungspflichtige Tätigkeit nachzuweisen. Hinzu kommt, daß Frauen ihre Altersrente bereits ab dem 60. Lebensjahr erhalten. Gegenüber den Männern weisen sie also eine um 5 Jahre geringere Dauer der Berufstätigkeit bis zum Rentenalter nach.
Die dadurch entstehenden »Fehlzeiten« werden nunmehr durch die allgemeinen Zurechnungszeiten im bestimmten Umfang ausgeglichen. Mit den Zurechnungszeiten wegen Invalidität werden die bis zum Rentenalter

fehlenden Arbeitsjahre ebenfalls zu einem Teil ausgeglichen. Diese großzügige sozialpolitische Regelung sichert den invaliden Werktätigen eine Rente, die im wesentlichen der Höhe ihrer Altersrente entspricht.
Seit dem 1. Juli 1974 wird auch eine Zurechnungszeit für Zeiten eines früheren Invalidenrentenbezuges gewährt.

Garantierte Mindestrente

Wie bereits dargelegt, gehört es zu den Grundsätzen unserer sozialistischen Sozialpolitik, jedem Rentner eine Mindestrente zu garantieren. Das bleibt auch weiterhin sozialpolitisches Prinzip. Damit erhält jeder Werktätige in der DDR, der Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat, in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre (einschließlich Zurechnungszeiten) seit dem 1. Dezember 1979 ein monatliches Mindesteinkommen in Höhe von 270 bis 340 Mark.
Unfallrentner erhalten, sofern der Körperschaden mindestens $66^2/_3$ Prozent beträgt, eine Rente in Höhe von mindestens 340 Mark im Monat.
Witwenrentner erhalten 270 Mark Mindestrente monatlich. Die monatliche Mindestrente beträgt für Vollwaisen 150 Mark und für Halbwaisen 100 Mark. Außerdem wird seit dem 1. Dezember 1976 für den arbeitsunfähigen Ehegatten ohne eigenen Rentenanspruch ein Ehegattenzuschlag in Höhe von 100 Mark monatlich gewährt.

Wichtige Grundsätze des Rentenrechts

Die versicherungspflichtige Tätigkeit

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten in der DDR ist eine Pflichtversicherung. Die Teilnahme der Werktätigen am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß ist Voraussetzung für den Beginn der Pflichtversicherung. Kann ein Werktätiger aufgrund der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung vorübergehend nicht am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß teilnehmen, so wird der Eintritt oder das Weiterbestehen der Sozialpflichtversicherung durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen ebenfalls gewährleistet.
Nimmt ein Werktätiger jedoch nur im geringfügigen Umfang am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß teil, so tritt die Pflichtversicherung nicht ein. Das gilt insbesondere dann, wenn wegen eines geringen Tätigkeitsumfanges bestimmte Mindestbeträge (die Grenze liegt bei 75 Mark monatlich) bei der gezahlten Vergütung nicht erreicht werden.
Für bestimmte, vom Gesetz im einzelnen genannte Tätigkeiten, die den Charakter von Nebentätigkeiten haben und in der Regel nur vorübergehend

oder kurzfristig ausgeübt werden, also auch nicht der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen, wird die Pflichtversicherung ebenfalls nicht wirksam. Im Rentenrecht hat die Gesamtdauer der geleisteten versicherungspflichtigen Tätigkeiten als Berechnungskomponente für die Rente Bedeutung.
Da in das volle Arbeitsleben eines Rentners noch eine Anzahl von Arbeitsjahren aus der Zeit von vor 1945 fällt, war es notwendig, die zur damaligen Zeit in der Rentenversicherung geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu berücksichtigen. Deshalb regeln die Verordnung und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen eindeutig, welche Tätigkeiten oder Zeiten bei der Rentenberechnung als versicherungspflichtig gelten. Dabei wurde gleichzeitig eine Reihe von sozialpolitischen Unzulänglichkeiten im damaligen Versicherungsrecht beseitigt. So sind zugunsten der Werktätigen bislang nicht berücksichtigte Zeiten nunmehr den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt worden.

Was gilt als versicherungspflichtige Tätigkeit?

Im einzelnen werden folgende Berufstätigkeiten oder Zeiten als versicherungspflichtig berücksichtigt:

- alle Tätigkeiten, für die aufgrund von Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialversicherung – Rentenversicherung – bestand (nach früheren Bestimmungen der kapitalistischen Sozialversicherung in Deutschland bestand Versicherungspflicht bis zum Jahre 1922 grundsätzlich erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres; mit dem neuen Rentenrecht wurde zugunsten dieser Personen geregelt, daß Zeiten eines Lehr- oder Arbeitsrechtsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres, obwohl damals keine Versicherungspflicht bestand, einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt werden; Voraussetzung ist jedoch, daß es sich um Tätigkeiten gehandelt hat, für die aufgrund von Rechtsvorschriften im Prinzip eine Versicherungspflicht zur Sozialversicherung begründet war);

- Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der DDR;
- Zeiten der Mitgliedschaft in einer LPG vor Einführung der gesetzlichen Pflichtversicherung, also vor dem 1. März 1959;

- Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder einer Versorgung wegen Invalidität (hierunter fallen beispielsweise alle innerhalb des sogenannten Lohndrittels tätigen Invalidenrentner, sofern der monatliche Verdienst mindestens 75 Mark beträgt; das bedeutet, daß trotz Rentenbezugs auch diese Zeiten der versicherungspflichtigen

Tätigkeit bei der späteren Berechnung der Altersrente berücksichtigt werden);

- Zeiten des Schulbesuches oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule ab 16. Lebensjahr, wenn dadurch keine Berufstätigkeit ausgeübt werden konnte;
- Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der DDR, die das Ausüben einer Berufstätigkeit nicht zuließen;
- Zeiten der Maßregelung von Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen während des Naziregimes aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden mußten oder von ihr ferngehalten wurden;
- Zeiten, in denen Funktionäre der Arbeiterbewegung wegen ihrer politischen Tätigkeit arbeitslos waren;
- Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Unterstützung für alleinstehende Werktätige bei der Pflege erkrankter Kinder;
- Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung;
- Zeiten des Militärdienstes und einer sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland, wenn innerhalb von zwei Jahren vorher oder nachher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde bzw. eine freiwillige Rentenversicherung bestand;
- Vorbereitungs- und Dienstzeiten ehemaliger Beamter (solche Dienstzeiten sind durch entsprechende Urkunden nachzuweisen);
- Zeiten der Beschäftigung außerhalb der DDR, für die nach den in dem betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht bestand oder für die nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht aufgrund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bestanden hätte.
- Zeiten der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft in einem anderen sozialistischen Staat, wenn in diesem dafür keine Versicherungspflicht bestand, aber nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hätte.

Allgemein gilt der Grundsatz, daß bei der Ermittlung der Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit angebrochene Monate als *volle* Monate gelten, wobei der Monat jeweils mit 30 Tagen berücksichtigt wird.

Was gilt nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit?

Bei der Rentenberechnung werden nicht berücksichtigt:

- Zeiten, in denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen Überschreitens der jeweils geltenden Verdienstgrenzen keine Versicherungspflicht gegeben war;
- Zeiten, für die auf *eigenen* Antrag des Werktätigen eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgte;
- Zeiten, für die eine Beitragserstattung erfolgte;
- Zeiten des Bezuges kurzfristiger Geldleistungen der Sozialversicherung nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses.

Der Durchschnittsverdienst

Wie wird der Durchschnittsverdienst berechnet?

Wichtigste Komponente für die Berechnung einer Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bildet der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit – frühestens seit dem 1. Januar 1946 – erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst. Dadurch werden die bis 1945 gezahlten niedrigen Verdienste zugunsten des Antragstellers nicht berücksichtigt.

Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst errechnet sich aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes der letzten 20 Kalenderjahre, und zwar dividiert durch die *tatsächlichen* Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Beim Ermitteln der Arbeitsmonate werden nur volle Monate berücksichtigt, das heißt, die insgesamt die vollen Monate übersteigenden Tage bleiben außer Ansatz.

Die während der Zeit des Kapitalismus erzielten niedrigen Verdienste haben grundsätzlich keinen Einfluß mehr auf die Rentenhöhe. Der Zeitraum von 20 Jahren sichert, daß mögliche Unterschiede in der Lohnhöhe des einzelnen weitgehend ausgeglichen werden. Zugunsten des Rentners bleiben folgende Zeiten und die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist:

- Zeiten, in denen selbständige Land- und Forstwirte nach dem sogenannten Einheitswert versicherungspflichtig waren, also Zeiten bis zum 28. Februar 1959;
- Dienstzeiten in den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der DDR;

- Zeiten des Einsatzes innerhalb der Aktion „Industriearbeiter aufs Land";
- Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität.

Wenn im Berechnungszeitraum Zeiten

- des Schulbesuches
- der Lehrausbildung
- des Besuches von Universitäten, Hoch- oder Fachschulen, Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen sowie Schulen anderer demokratischer Organisationen der DDR

liegen, dann wird der Berechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der beitragspflichtige Verdienst vor Beginn der Ausbildung bzw., wenn es günstiger ist, der Verdienst nach Beendigung der Ausbildung zugrunde gelegt.

Liegen im 20jährigen Berechnungszeitraum Zeiten der gesetzlichen Freistellung von der Arbeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall, Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochenurlaub oder Pflege erkrankter Kinder, so sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen. Gleiches gilt für Zeiten des Bezuges von Mütterunterstützung sowie für Zeiten der genehmigten unbezahlten Freizeit.

Beim Berechnen des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes ist der monatliche Lohnzuschlag gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1958, veröffentlicht im GBl. I Seite 417, bis zur Höhe der Differenz zwischen dem beitragspflichtigen monatlichen Verdienst und 600 Mark monatlich zu berücksichtigen.

Für Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der DDR wird der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst angerechnet, der bei gleicher Tätigkeit in der gleichen Zeit in der DDR erzielt worden wäre.

Beispiel 1:

a) Erreichen der Altersgrenze	=	*15. Oktober 1983*
Berechnungszeitraum	=	*1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1982*
b) Erreichen der Altersgrenze	=	*7. Februar 1983*
Ausscheiden aus der Pflichtversicherung	=	*1. April 1968*
Berechnungszeitraum	=	*1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1967*

Beispiel 2:

Ermittlung des monatlichen Durchschnittsverdienstes für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1982

Vom	Bis	Beitragspflichtiger Bruttoverdienst in Mark	Tatsächliche Arbeitszeit		Arbeitsausfallzeiten	
			Monate	Tage	Monate	Tage
15. 6. 63	7. 12. 65	8 749	29	23	–	–
4. 1. 66	3. 9. 68	12 800	32	–	–	–
10. 9. 68	31. 12. 71	19 500	39	21	–	21
1. 1. 72	31. 12. 78	48 300	84	–	3	15
1. 1. 79	31. 12. 82	19 480	48	–	3	16
insgesamt		108 829	232	44	6	52
abzüglich 6 Monate und 52 Tage oder			7	22		
ergeben auf volle 10 Mark aufgerundet:			225	22		

108 830 Mark: 225 Monate ergeben monatlich 483,68 Mark, aufgerundet = 484 Mark.

Als 20jähriger Berechnungszeitraum gelten jeweils die letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit (s. Beispiel 1, Seite 18).
Der nach vorstehenden Grundsätzen errechnete beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird jeweils auf volle Markbeträge aufgerundet (s. Beispiel 2, Seite 19).

Die Zurechnungszeiten

Wie im Abschnitt „Zu den wesentlichen Prinzipien des Rentenrechts" schon angedeutet, werden als Ausgleich für Fehlzeiten den tatsächlich geleisteten Arbeitsjahren weitere Jahre als Zurechnungszeiten hinzugerechnet.

Welche allgemeinen Zurechnungszeiten werden gewährt?

Bei der Gewährung einer Alters- oder Invalidenrente werden folgende allgemeine Zurechnungszeiten angerechnet:

a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945 werden berücksichtigt. Ist ein entsprechender Nachweis nicht mehr zu erbringen, so wird für jedes Jahr versicherungspflichtiger Tätigkeit bis 31. Dezember 1945 jeweils 1 Monat als Zeit der Arbeitslosigkeit angerechnet, jedoch nur dann,

wenn dadurch die bis 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird. Die auf diese Weise ermittelte Zurechnungszeit für Arbeitslosigkeit ist stets auf volle Jahre aufzurunden, sofern ein Zeitraum von mehr als 6 Monaten errechnet wurde. Das bedeutet, daß beispielsweise 9 Monate auf 1 Jahr oder 3 Jahre und 8 Monate auf 4 Jahre aufgerundet werden (s. Beispiel 3, Seite 21).

b) Frauen erhalten für jedes von ihnen geborene oder vor Vollendung des 8. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kind je 1 Jahr Zurechnungszeit angerechnet. Den leiblichen Kindern sind Kinder des Ehegatten dann gleichgestellt, wenn
die Pflege und Erziehung vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Gleiches gilt für Enkel- und Pflegekinder, wenn die Mutter vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und ab diesem Zeitpunkt die Pflege und Erziehung von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Pflegekindern gilt dies jedoch nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.
Totgeburten werden nicht berücksichtigt.

c) Frauen erhalten ferner bei der Berechnung der Altersrente, sofern sie eine mindestens 20jährige versicherungspflichtige Tätigkeit nachweisen, weitere gestaffelte Zurechnungszeiten wie:

für 20 bis 24 Jahre	= 1 Jahr
für 25 bis 29 Jahre	= 2 Jahre
für 30 bis 34 Jahre	= 3 Jahre
für 35 bis 39 Jahre	= 4 Jahre
für 40 und mehr Jahre	= 5 Jahre.

d) Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente mit einem Körperschaden ab $66^2/_3$ Prozent bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, werden ebenfalls berücksichtigt. Von der Rentenbezugszeit werden sieben Zehntel als Zurechnungszeit angerechnet. Es gilt der allgemeine Grundsatz, Zurechnungszeiten für Altersrenten zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfange anzurechnen, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

e) Den Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente werden Zeiten gleichgestellt, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte.

Beispiel 3:

Als mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 ergeben sich = 11 Jahre.

Als tatsächliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 werden ermittelt = 10 Jahre und 5 Monate.

Die Zurechnungszeit würde maximal 11 Monate betragen, anrechnungsfähig sind jedoch nur 7 Monate, aufgerundet 1 Jahr, nämlich die Differenz zwischen 10 Jahren und 5 Monaten tatsächlicher und 11 Jahren möglicher Versicherungszeit.

Welche besonderen Zurechnungszeiten erhalten Invalidenrentner?

Zunächst erhalten Invalidenrentner die unter den Buchstaben a, b, d und e erläuterten allgemeinen Zurechnungszeiten.
Diese allgemeinen Zurechnungszeiten werden in dem Maße angerechnet, daß insgesamt die bis zum Rentenbeginn möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten werden. Beim Ermitteln der möglichen Zeit versicherungspflichtiger Tätigkeit bleiben stets die volle Jahre übersteigenden Monate unberücksichtigt. Außerdem erhalten Invalidenrentner unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Zurechnungszeit.
Diese Zurechnungszeit beträgt 70 Prozent der möglichen Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, was sowohl für Männer als auch für Frauen gilt. Dabei ist allerdings zu beachten, daß während der gesamten Zeit von der Schulentlassung oder spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Ist die Versicherung unterbrochen worden, so wird diese Zurechnungszeit anteilig gewährt, und zwar in dem Verhältnis, das zwischen der tatsächlichen und der möglichen Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Rentenbeginn besteht. Voraussetzung für die Gewährung dieser Zurechnungszeit ist, daß die Invalidität vor Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern eingetreten ist (s. Beispiel 4, Seite 22).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß den Jahren der tatsächlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit zur Ermittlung der vorgenannten Zurechnungszeit wegen Invalidität zum Vorteil der Rentner auch

Beispiel 4:

a) Ein Jugendlicher wird am Ende seiner Lehrzeit im 19. Lebensjahr invalide.

Die mögliche Zeit versicherungspflichtiger Tätigkeit vom Eintritt der Invalidität bis zum Vollenden des 65. Lebensjahres beträgt 46 Jahre.
Davon erhält er 70 Prozent, also 32 Jahre, als Zurechnungszeit.

b) Eine Werktätige wird im 48. Lebensjahr invalide.

Sie war seit dem 15. Lebensjahr versicherungspflichtig tätig. Von den möglichen 33 Arbeitsjahren weist sie 22 Arbeitsjahre nach.
Die mögliche Zeit versicherungspflichtiger Tätigkeit vom Eintritt der Invalidität bis zum Vollenden des 65. Lebensjahres beträgt 17 Jahre.
Bei der Berechnung dieser möglichen Zeit wird auch bei Frauen zu ihren Gunsten bis zum 65. Lebensjahr gerechnet, sofern die Invalidität vor Vollenden des 60. Lebensjahres eingetreten ist.
70 Prozent von 17 Jahren sind aufgerundet 12 Jahre. Da sie aber von den bis zur Invalidisierung möglichen 33 Arbeitsjahren nur zwei Drittel, nämlich 22 Jahre, nachweist, beträgt die Zurechnungszeit anteilig ebenfalls nur zwei Drittel von 12 Jahren, also 8 Jahre.

---

die Zurechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit sowie bei Frauen 1 Jahr für jedes geborene Kind zuzurechnen sind.
Daraus ergibt sich zutreffendenfalls ein günstigeres Verhältnis zwischen der möglichen und tatsächlichen Zeit.

Der Festbetrag

Eine weitere Komponente für die Rentenberechnung ist die Gewährung eines Festbetrages. Er ist für die einzelnen Rentenarten unterschiedlich hoch. Er beträgt monatlich für

Alters- und Invalidenrentner	110 Mark
Unfallrentner mit einem Körperschaden in Höhe von 66²/₃ Prozent und mehr	80 Mark
Unfallrentner mit einem Körperschaden in Höhe von mehr als 50 Prozent bis weniger als 66²/₃ Prozent	20 Mark
arbeitsunfähige Unfallwitwen- oder -witwerrentner	70 Mark
Unfallhalbwaisenrentner	25 Mark
Unfallvollwaisenrentner	35 Mark.

Dieser Festbetrag hat auf die individuell errechnete Rentenhöhe einen bedeutenden Einfluß.
Bezieher einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz (AVI) erhalten zu ihrer individuell errechneten Rente der Sozialversicherung keinen Festbetrag. Das gilt sowohl für den eigenen Rentenanspruch als auch für den Rentenanspruch als Hinterbliebene oder Hinterbliebener.

Der Steigerungsbetrag

Eine weitere Komponente für die Berechnung der Rente bildet der Steigerungsbetrag, der in seiner Höhe von der Anzahl der nachgewiesenen Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abhängt.
Dieser Steigerungsbetrag errechnet sich wie folgt:

- 1 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Kalenderjahre für jedes Arbeitsjahr sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit (s. Beispiel 5, Seite 23).
- 1,5 Prozent dieses Durchschnittsverdienstes erhalten Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens für jedes Jahr der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, wenn sie mindestens 10 Jahre ununterbrochen in diesen tätig waren.
- Wurden Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlt, so erhöht sich die Rente um einen weiteren Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85 Prozent der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung gezahlten Beiträge.

Beispiel 5:

Ein Werktätiger weist beim Stellen des Rentenantrages folgende versicherungspflichtige Berufstätigkeit nach:

bis zum 31. Dezember 1945	*= 11 Arbeitsjahre*
seit dem 1. Januar 1946	*= 37 Arbeitsjahre im Gesundheitswesen*
Zurechnungszeiten	*= 1 Jahr wegen Arbeitslosigkeit.*

In diesem Fall ergibt das folgenden Steigerungsbetrag:

11 × 1,0 Prozent	*= 11,0 Prozent*
37 × 1,5 Prozent	*= 55,5 Prozent*
1 × 1,0 Prozent	*= 1,0 Prozent.*
insgesamt	*= 67,5 Prozent.*

Die bisherigen Erläuterungen haben gezeigt, daß die individuelle Höhe der Rente im wesentlichen vom beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst, von der Anzahl der Arbeitsjahre und von den Zurechnungszeiten, aus denen sich der Steigerungsbetrag ableitet, sowie vom Festbetrag bestimmt wird.
Das jetzt gültige Rentenrecht und die ihm zugrunde liegenden wichtigsten Grundsätze, die beim Gewähren und Berechnen der Renten angewendet werden, berücksichtigen besser als bisher das Leistungsprinzip, weil die Höhe der Renten von den in unserer Gesellschaftsordnung erzielten beitragspflichtigen Verdiensten und der Gesamtzahl der Arbeitsjahre abhängt.

Die wichtigsten Rentenarten

Die Altersrente

Jeden Monat erreichen in unserer Republik Tausende von Werktätigen ihr Rentenalter. Nach einem erfüllten Arbeitsleben haben sie sich ihren Anspruch auf Altersrente erworben.
Es ist die verantwortungsvolle Aufgabe der von den Gewerkschaften geleiteten Sozialversicherung, diese Bürger, für die damit ein neuer Lebensabschnitt beginnt, vorbildlich sozial zu betreuen und alles zu tun, damit sie rechtzeitig im Geburtsmonat und in der ihnen gesetzlich zustehenden Höhe ihre Altersrente erhalten.

Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf Altersrente erfüllt sein?

Anspruch auf Altersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Für bergbaulich versicherte und gleichzeitig über einen längeren Zeitraum bergmännisch tätig gewesene Werktätige gibt es die Möglichkeit, die Altersrente bis zu 5 Jahren früher zu gewähren. Generelle Voraussetzung ist weiter, daß eine mindestens 15jährige versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Diese Bedingungen sind, wenn man berücksichtigt, daß ein volles Arbeitsleben 45 Jahre für Frauen und 50 Jahre für Männer beträgt, in der Regel zu erfüllen. Für Frauen, die mehr als 2 Kinder geboren haben, verringert sich diese Mindestversicherungszeit von 15 Jahren für das 3. und jedes weitere Kind um jeweils 1 Jahr. Sofern Frauen zeitweilig durch die Betreuung ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, verringert sich gleichfalls die geforderte Mindestversicherungszeit von 15 Jahren für je 4 Jahre Pflege um 1 Jahr.

Als ständig pflegebedürftige Familienangehörige gelten der Ehegatte, leibliche Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, Kinder des Ehegatten, Enkel- und Pflegekinder sowie Eltern und Geschwister beider Ehegatten, für die die Vorraussetzungen zum Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, Blindengeld der Stufen IV bis VI oder Sonderpflegegeld vorliegen.

Wie wird die Altersrente berechnet?

Bereits im Abschnitt „Wichtige Grundsätze des Rentenrechts" wurden die einzelnen Berechnungskomponenten, auch für die Altersrente, ausführlich dargelegt. Deshalb sollen an dieser Stelle noch einmal nur die wichtigsten Faktoren für die Berechnung einer Altersrente zusammengefaßt werden. Es sind im einzelnen:

- die Anzahl der Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit
- die Zurechnungszeiten
- der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst
- die gezahlten Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung.

Danach errechnet sich die monatliche Altersrente aus:

- einem Festbetrag in Höhe von 110 Mark
- einem Steigerungsbetrag in Höhe von

1 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr versicherungspflichtiger Tätigkeit sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit

0,85 Prozent der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung eingezahlten Beiträge (s. Beispiel 6, Seite 25 ff.).

Beispiel 6:

a) Kollege B. vollendet am 12. September 1983 das 65. Lebensjahr. Als Zeit versicherungspflichtiger Tätigkeit, einschließlich Schulbesuch ab 16. Lebensjahr sowie Militärdienst und Kriegsgefangenschaft, kann er nachweisen:

bis zum 31. Dezember 1945	*= 11 Jahre und 4 Monate*
seit dem 1. Januar 1946	*= 37 Jahre und 8 Monate*
insgesamt	*= 49 Jahre*

Der für ihn ermittelte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aus der Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1982 beträgt 500 Mark.

Berechnung:

Als Steigerungsbetrag für 49 Arbeitsjahre ergeben sich

49 Jahre × 1 Prozent	*= 49 Prozent*
49 Prozent von 500 Mark	*= 245,00 Mark*
plus Festbetrag	*= 110,00 Mark*
errechnete Rente	*= 355,00 Mark*
plus Ehegattenzuschlag	*= 100,00 Mark*
Seine monatliche Altersrente seit dem 1. September 1983 beträgt einschließlich Ehegattenzuschlag	*= 455,00 Mark.*

b) Kollegin D. vollendet am 22. Juli 1983 das 60. Lebensjahr. Als Zeit versicherungspflichtiger Tätigkeit kann sie nachweisen:

bis zum 31. Dezember 1945	*= 7 Jahre und 7 Monate*
seit dem 1. Januar 1946	*= 21 Jahre und 4 Monate*
	= 28 Jahre und 11 Monate
insgesamt	*= 29 Jahre*

Der für sie ermittelte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aus der Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1982 beträgt = 370 Mark.

Berechnung:

Als Steigerungsbetrag für 29 Arbeitsjahre ergeben sich

29 Jahre × 1 Prozent	*= 29 Prozent.*
An Zurechnungszeit werden ihr zuerkannt: für Arbeitslosigkeit bis 1945, und zwar 1 Monat für jedes volle Versicherungsjahr (ab 7 Monate aufgerundet)	*= 1 Jahr*
für 3 geborene Kinder	*= 3 Jahre*
für den Nachweis von 29 Jahren versicherungspflichtiger Tätigkeit	*= 2 Jahre*
insgesamt	*= 6 Jahre*

6 Jahre × 1 Prozent	*=*	*6 Prozent*
insgesamt	*=*	*35 Prozent*
35 Prozent von 370 Mark	*=*	*129,50 Mark*
plus Festbetrag	*=*	*110,00 Mark*
errechnete Rente	*=*	*239,50 Mark.*
Sie erhält jedoch den höheren Mindestbetrag von		*320,00 Mark*

Die Invalidenrente

Neben der Altersrente ist die Invalidenrente eine der Rentenleistungen, über die das verfassungsmäßig garantierte Recht jedes Bürgers auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität realisiert wird.
Die Invalidenrente dient der materiellen Sicherung derjenigen Bürger, die wegen Invalidität vorübergehend oder dauernd nicht mehr in der Lage sind, durch eigene Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen.
Dabei wird es immer das Ziel einer allseitigen medizinischen Behandlung und komplexer rehabilitativer Maßnahmen sein, langfristig oder chronisch Kranke durch das Ausnutzen aller vorhandenen Möglichkeiten in ihrem Gesundheitszustand und in ihrem Leistungsvermögen so wiederherzustellen, daß ihnen die Wahrnehmung ihres verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Arbeit und eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.
Mit der Invalidenrente soll aber all jenen Werktätigen, die trotz aller Bemühungen unseres Gesundheitswesens und der Gesellschaft invalidisiert werden müssen und die ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr oder nur noch im geringen Maße ausüben können, der eintretende Verdienstausfall im angemessenen und gesellschaftlich-ökonomisch möglichen Umfang ersetzt werden.

Wann besteht Invalidität?

In der Rentenverordnung heißt es:

„Invalidität liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind und die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann."
Invalidität ist also immer dann gegeben, wenn von medizinischer und wirtschaftlicher Seite die Voraussetzungen erfüllt sind. Das heißt, Invalidität im

Sinne der Sozialversicherung liegt vor, wenn neben der Leistungsminderung zugleich auch eine Verdienstminderung eingetreten ist.
Auf der Grundlage eines wissenschaftlich begründeten ärztlichen Gutachtens, aus dem vor allem das noch verbliebene Leistungsvermögen zu ersehen sein muß, sowie nach Prüfen der eingetretenen Verdienstminderung wird durch die Sozialversicherung festgestellt, ob Invalidität vorliegt oder nicht.
Nur dann, wenn Leistungsvermögen und Verdienst um zwei Drittel oder mehr gemindert sind, kann durch die Sozialversicherung Invalidität im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anerkannt werden.
Beim Prüfen der Verdienstminderung ist zu beachten, daß ein Drittel des Verdienstes nicht als überschritten gilt, wenn monatlich nicht mehr als der Mindestbruttolohn (z. Z. 400 Mark) erzielt wird.
Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes werden grundsätzlich als invalide angesehen. Sie erhalten unabhängig von der Höhe des noch erzielten Verdienstes ihre Invalidenrente.
In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß Empfänger von Blinden- oder Sonderpflegegeld, die eine Rente der Sozialversicherung beziehen, nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen. Trotzdem wird bei Erreichen des Rentenalters die Rente für diese Werktätigen neu berechnet, sofern sie eine versicherungspflichtige Tätigkeit während des Bezuges der Invalidenrente ausgeübt haben.

Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf eine Invalidenrente erfüllt sein?

Ein Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn

a) mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde und während dieser Zeit bzw. innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit (Schutzfrist) Invalidität eintritt;

b) mindestens während der Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde oder

c) bis zum Eintritt der Invalidität mindestens 15 Jahre bzw. in der für den Anspruch auf Altersrente erforderlichen verkürzten Versicherungszeit (bei mehr als 2 Geburten bzw. für je 4 Jahre Pflege von Familienangehörigen) eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.
Ein Anspruch auf Invalidenrente besteht frühestens ab Beendigung der Schulausbildung bzw. des Direktstudiums.

Folgende Zeiten gelten nicht als Unterbrechung der Zeit einer ununterbrochenen 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit, wie sie unter Buchstaben a erläutert wurde:

- Zeiten, in denen das Kind einer Frau unter 3 Jahre oder 2 Kinder unter 8 Jahre alt waren;
- Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität, einer Kriegsbeschädigtenrente, einer Unfallrente nach einem Körperschaden ab $66^2/_3$ Prozent;
- Zeiten der Schutzfrist von 2 Jahren nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente;
- Zeiten, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität vorlag, jedoch wegen Nichterfüllung der erforderlichen Voraussetzungen kein Rentenanspruch bestand;
- Zeiten, in denen Personen ständig pflegebedürftige Familienangehörige – gemäß § 9 der 1. DB – betreut haben,

soweit in diesen Zeiten keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Für Frauen, die bei Ablauf der ebenfalls unter Buchstaben a genannten Schutzfrist ein Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zum 3. Lebensjahr des einen Kindes bzw. bis zum 8. Lebensjahr eines der Kinder. Sofern während dieser verlängerten Schutzfrist ein weiteres Kind geboren wird, beginnt vom Zeitpunkt der Geburt an eine neue Schutzfrist.
Als Kinder, die eine verlängerte Schutzfrist begründen, gelten die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten sowie die Enkel- und Pflegekinder, für die der Rentner Anspruch auf Kinderzuschlag zur Rente hat.

Wie wird die Invalidenrente berechnet?

Für die Berechnung der Invalidenrente gelten im wesentlichen die gleichen Grundsätze, wie sie im Abschnitt „Die Altersrente" erläutert wurden (s. Berechnungsbeispiel 7, Seite 30 ff.).
Das betrifft sowohl die Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes während der letzten 20 Kalenderjahre vor dem letzten Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit als auch die Ermittlung des Steigerungsbetrages, der sich aus der Anzahl der Arbeitsjahre und den allgemeinen Zurechnungszeiten für Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945 sowie bei Frauen aus der Anzahl der geborenen Kinder einschließlich der Adoptiv-, Enkel- und Pflegekinder ergibt. Ferner wird die besondere Zurechnungszeit wegen Invalidität beim Ermitteln des Steigerungsbetrages berücksichtigt.

Tritt die Invalidität während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums ein, so ist folgende besondere Regelung zu beachten:

In diesen Fällen wird die Invalidenrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde jedoch vorher ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erreicht, dann erfolgt zugunsten des Rentners die Berechnung der Rente nach diesem Verdienst. Die monatliche Invalidenrente läßt sich also allgemein wie folgt errechnen:

- aus einem Festbetrag in Höhe von 110 Mark
- aus einem Steigerungsbetrag in Höhe von

1 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr versicherungspflichtiger Tätigkeit sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit.

Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung werden ebenso wie bei der Altersrente mit 0,85 Prozent des insgesamt eingezahlten Beitrages berücksichtigt.

Beispiel 7:

a) Kollegin K. wurde am 19. August 1940 geboren. Ihre Schulentlassung erfolgte im August 1954, und ihre Invalidität trat im Januar 1983 ein.
Ihr am 12. September 1964 geborenes Kind steht noch in der Lehrausbildung.
Versicherungspflichtige Tätigkeit konnte sie nachweisen:
vom 1. September 1954 bis zum 31. Oktober 1964
vom 1. April 1967 bis zum 31. Dezember 1982.
Ihr beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst beträgt 460 Mark.

Berechnung:

Als Steigerungsbetrag ergeben sich für 26 Arbeitsjahre

26 × 1 Prozent	=	*26,0 Prozent*
1 Zurechnungsjahr für die Geburt des Kindes		
1 × 1 Prozent	=	*1,0 Prozent*
16 Zurechnungsjahre wegen Invalidität		
16 × 1 Prozent	=	*16,0 Prozent*
insgesamt	=	*43,0 Prozent.*

---

43 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes in Höhe von 460 Mark ergeben	= 197,80 Mark
plus Festbetrag	= 110,00 Mark
errechnete Rente	= 307,80 Mark.

Es sind jedoch mindestens zu zahlen:

Mindestbetrag bei 43 Arbeits- und Zurechnungsjahren	= 330,00 Mark
plus Kinderzuschlag	= 45,00 Mark
monatliche Invalidenrente	= 375,00 Mark

In diesem Falle sind einige Nebenrechnungen erforderlich. Zunächst ist die mögliche Zeit versicherungspflichtiger Tätigkeit zu ermitteln:

Die Zeit von der Schulentlassung im August 1954 bis zum Rentenbeginn im Januar 1983 beträgt	= 28 Jahre und 5 Monate.
Davon wird die Zeit der Schutzfrist für den Zeitraum von November 1964 bis März 1967 abgesetzt	= 2 Jahre und 5 Monate.
Demnach beträgt die mögliche Zeit	= 26 Jahre.

Die tatsächliche Zeit versicherungspflichtiger Tätigkeit beträgt ebenfalls 26 Jahre plus 1 Jahr Zurechnungszeit für die Geburt eines Kindes. Demzufolge besteht Anspruch auf die volle Zurechnungszeit wegen Invalidität.

Dann wird das Alter bei Rentenbeginn festgestellt:

Kollegin K. wurde im August 1940 geboren. Die Zahlung der Invalidenrente beginnt ab Januar 1983. Demnach beträgt das Alter bei Rentenbeginn 42 Jahre und 5 Monate	= 42 Jahre.

Schließlich gilt es, die Zurechnungszeit wegen Invalidität zu berechnen:

Die allgemeine Rentenaltersgrenze beträgt	= 65 Jahre
minus Alter bei Rentenbeginn	= 42 Jahre.
Als Differenz bis zur allgemeinen Altersgrenze ergeben sich	= 23 Jahre.

Die Zurechnungszeit beträgt 70 Prozent von 23 Jahren = 16 Jahre.

b) Kollegin D. ist 53 Jahre alt. Sie war mit Unterbrechungen insgesamt 31 Jahre versicherungspflichtig tätig.
Ihr beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst beträgt 600 Mark.
Sie hat 2 Kinder geboren.

Berechnung:

An Zurechnungszeiten werden ihr angerechnet:	
für die Geburt von 2 Kindern	= 2 Jahre
wegen Invalidität	= 7 Jahre
insgesamt	= 9 Jahre.

Als Steigerungsbetrag ergeben sich für 31 Arbeitsjahre	
31 × 1 Prozent	= 31,0 Prozent
9 Zurechnungsjahre (9 × 1 Prozent)	= 9,0 Prozent
insgesamt	= 40,0 Prozent
40 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes in Höhe von 600 Mark ergeben aufgerundet	= 240,00 Mark
plus Festbetrag	= 110,00 Mark
monatliche Invalidenrente	= 350,00 Mark.

c) Kollege A. befindet sich im 55. Lebensjahr. Er wurde im September 1983 invalide, hatte seit der Schulentlassung ununterbrochen gearbeitet und wies insgesamt 40 Arbeitsjahre nach.
Sein beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst im Zeitraum vom 1. Januar 1963 bis zum 31. Dezember 1982 beträgt 560 Mark.
An Zurechnungszeiten wegen Invalidität erhält er 7 Jahre, das sind 70 Prozent der möglichen 10 Arbeitsjahre vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zum Vollenden des 65. Lebensjahres.

Berechnung:

Als Steigerungsbetrag ergeben sich für 40 Arbeitsjahre	
40 × 1 Prozent	*= 40,0 Prozent*
7 Zurechnungsjahre wegen Invalidität	
7 × 1 Prozent	*= 7,0 Prozent*
insgesamt	*= 47,0 Prozent.*
47 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes in Höhe von 560 Mark ergeben aufgerundet	*= 264,00 Mark*
plus Festbetrag	*= 110,00 Mark*
monatliche Invalidenrente	*= 374,00 Mark.*

Wie wird das Lohndrittel berechnet?

Aus dem Invaliditätsbegriff ergibt sich einerseits, daß Invalidität nur dann vorliegt, wenn neben der medizinisch zu begründenden Leistungsminderung zugleich auch eine Verdienstminderung vorliegt, und zwar in beiden Fällen um mindestens zwei Drittel.
Daraus ergibt sich, daß jeder Invalidenrentner in den Grenzen des ihm verbliebenen Leistungsvermögens berufstätig sein kann. Liegt eine solche Leistungs- *und* Verdienstminderung vor, so muß das jeweils individuelle Lohndrittel von der Sozialversicherung ermittelt werden. Dafür gibt es keine starre Regelung. Beim Festsetzen des Lohndrittels bleibt die Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 600 Mark unberücksichtigt, denn es wird generell der tatsächliche Bruttoverdienst zugrunde gelegt.
Beim Ermitteln des Lohndrittels für Invalidenrentner gelten im einzelnen folgende Grundsätze:

- Der vor Eintritt der Invalidität erzielte Verdienst ist als Ausgangsbasis zu nehmen.

Wird nachgewiesen, daß der Verdienst bereits vor Eintritt der Invalidität infolge von Krankheit gemindert worden ist, so bildet der zuvor – über einen längeren Zeitraum – erzielte Verdienst die Grundlage für das Berechnen des Lohndrittels.

- Ist es für den Rentner günstiger, so wird von dem Verdienst ausgegangen, den er zum Zeitpunkt der Feststellung des Lohndrittels im gleichen Beruf erzielen würde, den er bis zum Eintritt der Invalidität ausgeübt hat. Es

gilt also zu ermitteln, wie hoch der effektive durchschnittliche Monatsverdienst eines Berufstätigen mit einer gleichartigen Tätigkeit ist.

- Sollte es für den Rentner vorteilhafter sein, dann kann auch der effektive durchschnittliche Monatsverdienst eines Werktätigen in *der* Tätigkeit zugrunde gelegt werden, die der Rentner nach Eintritt der Invalidität aufnimmt. Auf diese Art und Weise wird ein höherer Verdienst, den der Invalidenrentner durch Qualifizierung im Rahmen des ihm verbliebenen Leistungsvermögens erzielt, ebenfalls berücksichtigt.
- Für Werktätige, die vor Eintritt der Invalidität bis zu 1200 Mark monatlich verdienten, beträgt das Lohndrittel einheitlich 400 Mark im Monat. Das ist das sogenannte Mindestlohndrittel.

Beim Berechnen des Lohndrittels ist stets die für den Invalidenrentner günstigste Variante auszuwählen.
Stipendien, Aufwandsentschädigungen, Verdienste während der Umschulung oder bei Saisonbeschäftigungen werden beim Ermitteln des Lohndrittels nicht berücksichtigt.
Grundsätzlich wird beim Feststellen des Lohndrittels äußerst variabel und im Interesse der Invalidenrentner verfahren.
Tritt allerdings durch entsprechende rehabilitative Maßnahmen der Fall ein, daß sich der Gesundheitszustand eines Invalidenrentners derart verbessert und er wieder mehr als das Lohndrittel verdient, so verliert er den Anspruch auf Invalidenrente.

Invalidenrente auch ohne Berufstätigkeit

Einen Anspruch auf Invalidenrente haben auch Bürger, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen und deshalb nicht die Voraussetzungen zum Bezug einer Invalidenrente nach entsprechender Berufstätigkeit erfüllen konnten.
Die Invalidenrente wird für diesen Personenkreis frühestens ab vollendetem 18. Lebensjahr in Höhe von 270 Mark monatlich gezahlt, wenn eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist oder die angebotene Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation genutzt wird und der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht übersteigt. Mit diesen Festlegungen wird erreicht, daß auch Bürger, bei denen infolge angeborener Leiden bzw. des frühzeitigen Eintritts gesundheitlicher Schäden im Kindes- bzw. Jugendlichenalter die Aufnahme einer Berufstätigkeit nicht bzw. nur im geringen Umfang möglich ist, ab dem 18. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Rente der Sozialversicherung haben. Die Bedingung, daß die Möglichkeiten der Rehabilitation genutzt werden, wurde im Interesse der gesundheitlich geschädigten Bürger und

der Gesellschaft festgelegt. Damit ist vor allem beabsichtigt, daß unabhängig von der Zahlung der Invalidenrente alle notwendigen medizinischen, pädagogischen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen ausgeschöpft werden, um diesen Bürgern trotz der erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigung eine relativ selbständige Lebensführung und eine weitgehende Eingliederung in das gesellschaftliche und berufliche Leben zu ermöglichen. Deshalb besteht der Anspruch auf Invalidenrente auch für jene Bürger, bei denen die Invalidität vor dem 18. Lebensjahr eingetreten ist und die bereits eine berufliche Rehabilitation aufgenommen haben oder trotz dauernd bestehender Invalidität zeitweilig versicherungspflichtig tätig waren, jedoch die Voraussetzungen zum Bezug einer Invalidenrente nach entsprechender Berufstätigkeit noch nicht erfüllen.
Für die Dauer des Aufenthalts in einem Krankenhaus (ausgenommen Heilbehandlung bis zu 6 Monaten), Feierabend- oder Pflegeheim ruht der Anspruch auf Invalidenrente, wenn der Aufenthalt aufgrund eines psychischen Leidens erfolgt.
Bei *vorübergehendem* Aufenthalt in einem Krankenhaus wird also die Invalidenrente weitergezahlt. Diese Regelung gilt auch bei einer *vorübergehenden* Behandlung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wenn die Aufnahme des Patienten zum Zwecke einer Heilbehandlung vorgenommen wurde, längstens jedoch für 6 Monate. Nach Ablauf dieser Zahlungsdauer bzw. wenn der Patient nicht zum Zwecke der Heilbehandlung aufgenommen wird und deshalb die Invalidenrente ruht, werden die Kosten der Unterbringung und Betreuung aus staatlichen Mitteln getragen. Zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse erfolgt außerdem die Gewährung einer zusätzlichen Unterstützung bis zur Höhe von 90 Mark monatlich als eine Leistung der staatlichen Sozialfürsorge. Auch zu dieser Invalidenrente in Höhe von 270 Mark monatlich wird zutreffendenfalls für den anspruchsberechtigten Ehegatten Ehegattenzuschlag in Höhe von 100 Mark und für die Kinder Kinderzuschlag in Höhe von 45 Mark monatlich für jedes Kind gezahlt.

Die Zuschläge zur Alters- oder Invalidenrente

Zur Alters- oder Invalidenrente werden unter bestimmten Voraussetzungen Ehegatten- und Kinderzuschläge gewährt.

Der Ehegattenzuschlag

Der Ehegattenzuschlag, der zur Alters- oder Invalidenrente gewährt wird, beträgt einheitlich 100 Mark monatlich. Ehegattenzuschlag zur Rente wird für den arbeitsunfähigen Ehegatten ohne eigenen Rentenanspruch gewährt.

Als arbeitsunfähiger Ehegatte gilt:

a) die Ehefrau, die das 60. Lebensjahr erreicht hat, oder der Ehemann, sobald er 65 Jahre alt ist;

b) derjenige, der invalide im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist, wie sie im Abschnitt „Wann besteht Invalidität?" näher beschrieben sind;

c) die Ehefrau, die 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.

Diesen Anspruch begründen leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder beider Ehegatten sowie Enkel- und Pflegekinder, für die der Rentner einen Anspruch auf Kinderzuschlag hatte oder gehabt hätte.
Soweit der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente hat, die wegen eines geringfügigen Körperschadens weniger als 100 Mark monatlich beträgt, ruht dieser Anspruch zugunsten des höheren Ehegattenzuschlages.

Der Kinderzuschlag

Zur Alters- und Invalidenrente wird mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres für jedes Kind ein Kinderzuschlag in Höhe von 45 Mark monatlich gewährt. Anspruch auf diesen Kinderzuschlag besteht für leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder sowie für zum Haushalt des Rentners gehörende Kinder des Ehegatten. Anspruch auf Kinderzuschlag besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Kinder, die in Paragraph 18 Abs. 2 Buchst. c Rentenverordnung aufgeführt sind.
In diesem Zusammenhang sei noch auf eine wesentliche Verbesserung für diejenigen Familien hingewiesen, in denen Vater und Mutter Alters- oder Invalidenrentner sind oder in denen der eine Elternteil eine solche Rente bezieht und der andere Elternteil verstorben ist.
Beide Elternteile erhalten zu ihren Renten für jedes Kind einen Kinderzuschlag. Ist ein Elternteil verstorben, so wird für das Kind zur Rente des überlebenden Elternteiles der volle Kinderzuschlag und aus der Versicherung des verstorbenen Elternteiles die volle Halbwaisenrente gewährt.
Die Zahlung des Kinderzuschlages erfolgt zunächst bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Über diese Altersgrenze hinaus wird der Kinderzuschlag beispielsweise beim Besuch einer 10klassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule oder einer erweiterten Oberschule gezahlt, und zwar bis zum Schulabschluß. Der 10klassigen oder erweiterten Oberschule gleichgesetzt sind Spezialschulen und Spezialklassen sowie Sonderschulen. Der Kinderzuschlag wird außerdem bis zur Beendigung der Lehrausbildung gewährt, wenn das Lehrverhältnis unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

Kinderzuschlag wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für diejenigen Kinder gezahlt, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, ein Ausbildungs- oder Arbeitsrechtsverhältnis einzugehen.
Kinderzuschlag wird auch für invalide Kinder gewährt, sofern ihre Invalidität vor dem Vollenden des 18. Lebensjahres eingetreten ist und kein Rentenanspruch aus eigener Versicherung besteht. Ab 18. Lebensjahr besteht Anspruch auf eine eigene Invalidenrente (vgl. hierzu Abschnitt „Invalidenrente auch ohne Berufstätigkeit", Seite 34 f.).
Auf der Grundlage des Gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. Mai 1976 wurde mit Wirkung ab 1. Dezember 1976 geregelt, daß auch Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen, die ein Direktstudium absolvieren, bis zur Beendigung des Studiums Anspruch auf Kinderzuschlag zur Rente des Vaters bzw. der Mutter haben. Vorher bestand der Anspruch nur bis zum 18. Lebensjahr. Im einzelnen gilt jetzt folgende Regelung:
Ein Kinderzuschlag zur Rente wird für die Dauer eines unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung folgenden Lehrverhältnisses, eines Vorpraktikums oder, vor Vollendung des 25. Lebensjahres, aufgenommenen Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule gezahlt. Ausgenommen sind Studenten, die als Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der DDR Besoldung erhalten.
Ein Studium gilt auch dann unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder ein Lehrverhältnis als aufgenommen, wenn es innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Zeit bis zu vier Jahren bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der DDR beginnt. Das kann im Einzelfall auch erst nach der Vollendung des 25. Lebensjahres sein. Auch in dieser Hinsicht besteht mit der Aufnahme des Studiums Anspruch auf Waisenrente bzw. Kinderzuschlag. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die Zahlung der Leistung jeweils von der rechtzeitigen Antragstellung abhängt. Dabei ist nachzuweisen, daß ein Direktstudium durchgeführt wird. Gleichzeitig ist die Dauer (Ende des Studiums) mitzuteilen.

Alters- bzw. Invalidenrente für Mütter mit fünf und mehr Kindern

Frauen, die fünf und mehr Kinder geboren haben, erhalten, sofern sie sich keinen eigenen Rentenanspruch auf Alters- oder Invalidenrente erwerben konnten, ebenfalls eine Alters- oder Invalidenrente. Mit der Einführung dieser Rentenleistungen (seit dem 1. Juli 1973) wurde erneut die Wertschätzung der sozialistischen Gesellschaft für die Frau und Mutter, insbesondere für die kinderreiche Mutter, zum Ausdruck gebracht. Damit wird auch auf dem Gebiet der Rentenversorgung dem Rechnung getragen, daß in der

Vergangenheit vor allem Frauen mit Kindern wegen fehlender Unterbringungsmöglichkeiten für ihre Kinder nicht oder nur in geringem Umfang berufstätig sein konnten.
Die Rentenverordnung sieht im einzelnen folgende Regelung vor: Frauen, die fünf und mehr Kinder geboren haben, erhalten auf Antrag ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. beim Vorliegen von Invalidität eine Alters- oder Invalidenrente in Höhe von 270 Mark monatlich, sofern kein eigener Anspruch erworben wurde.
Der Mindestbetrag der Alters- oder Invalidenrente beträgt für Frauen, die fünf und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, 340 Mark monatlich. Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten.
Wenn also beispielsweise eine Frau acht Kinder geboren hat und sieben Jahre versicherungspflichtig tätig war, weist sie zusammen 15 Arbeitsjahre nach und hat demzufolge Anspruch auf den Mindestbetrag von 340 Mark monatlich.

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen außerdem vor, daß den geborenen Kindern folgende Kinder gleichgestellt werden:

a) an Kindes Statt angenommene Kinder, wenn die Annahme vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes erfolgte;

b) Kinder des Ehegatten, Enkel- und Pflegekinder, wenn die Kindesmutter vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt vom Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Pflegekindern muß allerdings später eine Annahme an Kindes Statt erfolgt sein. Totgeburten werden jedoch nicht berücksichtigt.

Sofern die anspruchsberechtigte Frau noch Kinder unter 16 Jahren oder Kinder, die in Oberschul- bzw. Lehrausbildung oder im Direktstudium an einer Universität, Hoch- bzw. Fachschule stehen, hat, erhält sie zu der Alters- bzw. Invalidenrente je Kind einen Zuschlag in Höhe von 45 Mark monatlich. Im Falle des Todes der Mutter haben diese Kinder Anspruch auf Waisenrente.

Die Hinterbliebenenrente

Als Hinterbliebenenrente gelten die Rentenleistungen an Witwen oder Witwer sowie an Voll- und Halbwaisen.
Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente für Witwen, Witwer und Waisen ist es, daß für den Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes ein eigener Rentenanspruch bestanden haben muß. Das ist dann der Fall, wenn die Bedingungen für einen Anspruch auf Invalidenrente

Beispiel 8:

a) Als Steigerungsbeträge für die Berechnung der Altersrente des Verstorbenen ergeben sich für 47 Arbeitsjahre

47 × 1 Prozent	*= 47,0 Prozent*
2 Jahre Arbeitslosigkeit	
2 × 1 Prozent	*= 2,0 Prozent*
insgesamt	*= 49,0 Prozent.*

49 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes in Höhe von 600 Mark ergeben	*= 294,00 Mark*
plus Festbetrag	*= 110,00 Mark*
errechnete Rente	*= 404,00 Mark*
plus Ehegattenzuschlag	*= 100,00 Mark*
insgesamt	*= 504,00 Mark.*

Demnach beträgt die Witwenrente 60 Prozent der Altersrente des Verstorbenen ohne Zuschläge. Das sind 60 Prozent von 404 Mark, also monatlich 242,40 Mark, aufgerundet	*= 243,00 Mark.*
Die Witwenrente beträgt jedoch mindestens	*= 270,00 Mark.*

b) Der Verstorbene erhielt eine Invalidenrente in Höhe von monatlich	*= 348,00 Mark*
plus Ehegattenzuschlag	*= 100,00 Mark*
plus Kinderzuschlag für 2 Kinder	*= 90,00 Mark*
insgesamt	*= 538,00 Mark.*

60 Prozent von 348 Mark ergeben aufgerundet	*= 209,00 Mark.*
In diesem Falle erhält die Witwe die Mindestrente in Höhe von monatlich	*= 270,00 Mark.*

erfüllt waren oder wenn bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezogen wurde.

Ein Anspruch auf Witwenrente besteht ab Vollendung des 60. Lebensjahres und auf Witwerrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Darüber hinaus

wird diese Rente gewährt, wenn die Witwe oder der Witwer invalide im Sinne der versicherungsrechtlichen Bestimmungen ist.

In der Rentenverordnung ist festgelegt, daß Frauen, die als Witwen 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren haben, in jedem Falle bis zur Vollendung des 3. oder 8. Lebensjahres der Kinder ihre Witwenrente erhalten. Dieser Rentenanspruch besteht auch dann, wenn eine Witwe mit Kindern unter 3 oder 8 Jahren in einem Arbeitsrechtsverhältnis steht oder eine Berufstätigkeit ausübt, und zwar unabhängig von der Höhe ihres Arbeitsverdienstes oder Arbeitseinkommens.

Als Kinder, die den Anspruch auf Witwenrente begründen, gelten die leiblichen Kinder und die vor dem Tode des Versicherten an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten sowie die Enkel- und Pflegekinder, für die der Verstorbene Anspruch auf Kinderzuschlag zu seiner Alters- oder Invalidenrente hatte oder gehabt hätte (s. Beispiel 8, Seite 39).
Neben der bereits genannten Grundvoraussetzung für den Bezug von Hinterbliebenenrente ist ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente davon abhängig, daß der Verstorbene bis zu seinem Ableben die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht hat. Dieser Sachverhalt wird allgemein als „überwiegender Unterhalt" bezeichnet.

Diese Voraussetzung gilt immer dann als erfüllt, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen des Verstorbenen im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren bzw. 20 Jahren vor seinem Tode, frühestens ab 1. Januar 1946, höher war, als das des überlebenden Ehegatten (s. Beispiel 9, Seite 40).

Zugunsten des hinterbliebenen Ehegatten wurde darüber hinaus geregelt, daß der überwiegende Unterhalt auch dann vorliegt, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen des überlebenden Ehegatten das des

---

Beispiel 9:

Im letzten Jahr vor dem Tode betrug das Einkommen des Verstorbenen 5850 Mark und das der hinterbliebenen Ehefrau 6210 Mark – kein Anspruch! In den letzten 10 Jahren vor dem Tode hatte der Verstorbene ein Einkommen von 75200 Mark. Die Ehefrau erzielte im gleichen Zeitraum 80520 Mark – kein Anspruch!
In den letzten 20 Jahren betrug das Gesamteinkommen des Verstorbenen 117530 Mark. Das Einkommen der Ehefrau betrug nur 89700 Mark, weil sie wegen der Pflege und Erziehung von Kindern einige Zeit nicht berufstätig war. – Es besteht ein eindeutiger Anspruch auf Witwenrente, weil der Verdienst des Verstorbenen höher war, er also in dem 20jährigen Zeitraum den überwiegenden Unterhalt der Familie bestritten hatte.

Beispiel 10:

Das Durchschnittseinkommen des überlebenden Ehegatten betrug	*= 540 Mark.*
Das Durchschnittseinkommen des verstorbenen Ehegatten betrug	*= 520 Mark.*
Die Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung für Miete, Heizung usw. betrugen	*= 60 Mark.*

Die Voraussetzungen zum Anspruch auf Hinterbliebenenrente sind erfüllt, da das Durchschnittseinkommen der Witwe bzw. des Witwers das des Verstorbenen um nicht mehr als 50 Prozent der Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung (im Beispiel 50 Prozent von 60 Mark = 30 Mark) überstieg.

Beispiel 11:

Die Rente des Verstorbenen betrug monatlich	*= 408,00 Mark.*
Der Bruttolohn der Witwe betrug monatlich	*= 510,00 Mark.*
Der Nettolohn der Witwe betrug monatlich	*= 510,00 Mark.*
./. Steuern	*= 52,40 Mark.*
./. SV-Beiträge	*= 51,00 Mark.*
	406,60 Mark.

Durch die Gegenüberstellung der Rente des Verstorbenen mit dem Nettolohn der Witwe ist Anspruch auf Witwenrente gegeben.

verstorbenen Ehegatten um nicht mehr als 50 Prozent der für Miete, Heizúng, Strom und Gas anfallenden Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung überstieg. Auch hier ist die Prüfung in den vorgenannten Zeiträumen (letztes Jahr, letzte 10 Jahre, letzte 20 Jahre) vorgesehen (s. Beispiel 10, Seite 41).

Sofern der verstorbene Ehegatte bereits eine Rente bezog, gilt der überwiegende Unterhalt durch ihn als erbracht, wenn die vorstehend erläuterten Voraussetzungen im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor Beginn der Rentenzahlung vorlagen. Auch hier werden nur Verdienste bzw. Einkommen frühestens ab 1. Januar 1946 berücksichtigt. Als Einkommen gelten dabei der Bruttolohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versorgungen. Falls es für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, können anstelle der vorgenannten Bruttoeinkünfte die jeweiligen Nettoeinkünfte gegenübergestellt werden (s. Beispiel 11, Seite 41).

Die vorstehenden Erläuterungen machen deutlich, daß durch die unterschiedlichen Vergleichsmöglichkeiten der Einkommen der Verstorbenen

und der Hinterbliebenen den vielfältigen Möglichkeiten im Leben der Menschen Rechnung getragen wird und die Prüfung des überwiegenden Unterhalts keine starre und formale Angelegenheit ist.

Zur Höhe und Berechnung der Witwen- oder Witwerrente:

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente des Verstorbenen ohne Ehegatten- und Kinderzuschläge.
Wird eine Witwenrente in Höhe von weniger als 270 Mark errechnet, so erhält die Witwe auf jeden Fall die Mindestrente in Höhe von 270 Mark monatlich (s. Beispiel 8, Seite 39).

Übergangshinterbliebenenrente für Witwen und Witwer

Ab 1. Juli 1973 wurde als neue Rentenleistung eine Übergangshinterbliebenenrente für Witwen und Witwer eingeführt. Die Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung legt dazu im § 20 folgendes fest:
Witwen und Witwer erhalten auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren nach dem Tode des Ehegatten – längstens bis zum Erreichen des Rentenalters – eine Übergangshinterbliebenenrente in Höhe von 270 Mark monatlich, wenn

a) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters- oder Invalidenrente, Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente bzw. Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte und

b) kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht.

Ist der Ehegatte an den Folgen eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit verstorben, dann besteht ebenfalls Anspruch auf eine Übergangshinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und keine höhere Unfallwitwen- oder Unfallwitwerrente nach der Rentenverordnung gewährt wird. Der Anspruch auf die niedrigere Unfallwitwenrente ruht für die Dauer der Zahlung der Übergangshinterbliebenenrente.

Wird bereits eine Rente wegen Invalidität aus eigener Versicherung bezogen und sind gleichzeitig die Voraussetzungen zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente nach der Rentenverordnung gegeben, wird anstelle des Anspruchs auf Witwen- oder Witwerrente die Übergangshinterbliebenenrente als günstigere Leistung gewährt. Endet die Zahlungsfrist der Über-

gangshinterbliebenenrente innerhalb eines Jahres vor dem Erreichen des Rentenalters, so wird sie bis zu diesem Zeitpunkt weitergezahlt.
Wenn zum Beispiel der Ehegatte im Juli 1980 verstirbt und die Witwe im Februar 1983 das Rentenalter erreicht, wird die Übergangshinterbliebenenrente über den zweijährigen Zeitraum hinaus bis einschließlich Januar 1983 weitergezahlt.
War der Verstorbene Mitglied der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, erhält die Witwe (der Witwer) für die Dauer des Anspruchs auf Übergangshinterbliebenenrente aus der Pflichtversicherung auch eine Zusatzübergangshinterbliebenenrente nach den Rechtsvorschriften über die Gewährung von Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung. Auch in diesen Fällen muß der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht haben (s. hierzu den Abschnitt „Die freiwillige Zusatzrentenversicherung", Seite 75 ff.).
Wird der Antrag später als 3 Jahre nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten gestellt, verringert sich die Dauer der Zahlung der Rente um die Anzahl der Monate, um die der Antrag später als 3 Jahre gestellt wurde.
War der verstorbene Ehegatte bereits Rentner, beginnt die Zahlung der Übergangshinterbliebenenrente frühestens mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats. Betrug die Rente des Verstorbenen weniger als 270 Mark, beginnt die Zahlung ab Ersten des Todesmonats.
Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kreisvorständen des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung und den Betrieben, vor allem mit deren BGL und den Räten für Sozialversicherung sowie den Arbeitsgruppen Renten, ist zu sichern, daß die Bürger, die nach diesen Rechtsvorschriften einen Anspruch auf diese Übergangshinterbliebenenrente haben, diesen rechtzeitig bei der Sozialversicherung geltend machen.

Die Waisenrente

Anspruch auf Voll- oder Halbwaisenrente haben die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des verstorbenen Elternteiles. Die Vollwaisenrente wird von dem jeweils günstigsten Anspruch aus der Versicherung des Vaters oder der Mutter abgeleitet. Der Nachweis des überwiegenden Unterhalts wird bei Waisenrenten nicht gefordert.
Die Waisenrente wird mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gewährt. Im übrigen gelten für die Dauer der Zahlung einer Waisenrente die gleichen Grundsätze, wie sie im Abschnitt „Der Kinderzuschlag" dargelegt wurden.

Beispiel 12:

a) Die errechnete Invalidenrente

der verstorbenen Mutter betrug monatlich	*= 280,00 Mark*
plus Kinderzuschlag für 2 Kinder	*= 90,00 Mark*
insgesamt	*= 370,00 Mark.*

Die Halbwaisenrente beträgt

30 Prozent von 280 Mark	*= 84,00 Mark.*
Gezahlt wird jedoch die Mindestrente in Höhe von	*= 100,00 Mark.*

b) Die Rentenhöhe des verstorbenen Vaters betrug ohne Zuschläge monatlich 310 Mark, die der verstorbenen Mutter belief sich auf monatlich 290 Mark. Die Vollwaisenrente ergibt sich aus 40 Prozent der höheren Rente, also der des verstorbenen Vaters,

und somit aus 40 Prozent von 310 Mark	*= 124,00 Mark*
mindestens jedoch	*= 150,00 Mark.*

Beispiel 13:

a) Die errechnete Invalidenrente

beträgt bei 41 Arbeitsjahren monatlich	*= 312,00 Mark*
mindestens jedoch	*= 330,00 Mark*
plus Ehegattenzuschlag	*= 100,00 Mark*
plus Kinderzuschlag für 4 Kinder	*= 180,00 Mark*
insgesamt	*= 610,00 Mark.*

b) Die errechnete Invalidenrente

beträgt bei 35 Arbeitsjahren monatlich	*= 375,00 Mark*
plus Ehegattenzuschlag	*= 100,00 Mark*
plus Kinderzuschlag für 5 Kinder	*= 225,00 Mark*
insgesamt	*= 700,00 Mark.*

In beiden Fällen besteht außerdem Anspruch auf das staatliche Kindergeld.

Beispiel 14:

a) Die Rente des Verstorbenen betrug:

Bergmannsinvalidenrente	= 560,00 Mark
plus Ehegattenzuschlag	= 100,00 Mark
plus 4 Kinderzuschläge je 45 Mark	= 180,00 Mark
insgesamt	= 840,00 Mark

Nach dem Tode des Rentners
besteht folgender Anspruch für die Hinterbliebenen:

Bergmannswitwenrente (65 % von 560 Mark)	= 364,00 Mark
Bergmannswaisenrente = 168 Mark × 4	= 672,00 Mark
insgesamt	= 1036,00 Mark.

Das ist zu begrenzen auf die Rente des Verstorbenen
einschließlich Zuschläge = 840,00 Mark.

Bei Anwendung der proportionalen Kürzung um 196 Mark betragen die

Bergmannswitwenrente	= 364,00 Mark	
	− 65,34 Mark	= 299,00 Mark
Bergmannswaisenrente	= 168,00 Mark	
	− 32,67 Mark	
aufgerundet	136 Mark × 4	= 544,00 Mark
Gesamtanspruch der Hinterbliebenen		= 843,00 Mark.

b) Die Rente des Verstorbenen betrug:

Invalidenrente	= 326,00 Mark
plus Ehegattenzuschlag	= 100,00 Mark
plus 5 Kinderzuschläge je 45 Mark	= 225,00 Mark
insgesamt	= 651,00 Mark.

Da die errechneten Hinterbliebenenrenten
jedoch unter der Mindestrente liegen,
werden gezahlt:

Witwenrente	= 270,00 Mark
Waisenrente 100 Mark × 5	= 500,00 Mark
insgesamt	= 770,00 Mark.

Zur Höhe und Berechnung der Waisenrente:

Als Halbwaisenrente werden 30 Prozent der Rente ohne Zuschläge gewährt, die der verstorbene Elternteil bis zu seinem Ableben bezogen hatte oder auf die er Anspruch gehabt hätte.
Vollwaisen erhalten 40 Prozent der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteiles mit dem *höheren* Rentenanspruch.
Die monatliche Mindestrente beträgt für Halbwaisen 100 Mark und für Vollwaisen 150 Mark (s. Beispiel 12, Seite 44).

Zur Begrenzung der Höhe von Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten

Wann erfolgt die Begrenzung einer Alters- oder Invalidenrente?

In der Rentenverordnung ist festgelegt, daß die an Alters- oder Invalidenrentner auszuzahlenden Rentenleistungen in ihrer Höhe nicht zu begrenzen sind (s. Beispiel 13, Seite 44).

Wann erfolgt eine Begrenzung von Hinterbliebenenrenten?

Wenn aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf mehrere Hinterbliebenenrenten, wie Witwen- und Waisenrenten, besteht, so wird der Gesamtrentenanspruch aller Hinterbliebenen auf die Höhe der monatlichen Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder begrenzt. Betragen die insgesamt errechneten Hinterbliebenenrenten mehr als die Rente einschließlich aller Zuschläge des Verstorbenen, so werden die einzelnen Hinterbliebenenrenten proportional reduziert. Es sind jedoch in jedem Falle wenigstens die zutreffenden Mindestrenten zu gewähren (s. Beispiel 14, Seite 45).

Die Unfallrente

Tritt ein Arbeitsunfall ein oder erkrankt ein Werktätiger an einer Berufskrankheit, so garantiert ihm die sozialistische Gesellschaft umfassende Unterstützung. Diese Hilfe erstreckt sich auf die gesundheitliche Versorgung, die Rehabilitation, die soziale Betreuung und die materielle Sicherstellung.
Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gewährt in diesen Fällen:

- Krankengeld in Höhe von 100 Prozent des Nettodurchschnittsverdienstes bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung der Unfallrente, jedoch längstens bis zur Dauer von 78 Wochen,

- eine Unfallrente bei einem bleibenden Körperschaden ab mindestens 20 Prozent.

Wenn die Geldleistungen der Sozialversicherung im Betrieb ausgezahlt werden, dann entscheidet die Betriebsgewerkschaftsleitung über die Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall. Im Betrieb sind die Unfallzusammenhänge am besten bekannt. Die Betriebsgewerkschaftsleitung wird bei ihrer Entscheidung von der Kommission für Arbeitsschutz und vom Rat für Sozialversicherung unterstützt.
Damit ist der Betriebsgewerkschaftsleitung eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe übertragen worden, denn mit der Anerkennung eines Unfalles als Arbeitsunfall wird auch über die Geldleistungen der Sozialversicherung entschieden. Der Anspruch auf die einmaligen zusätzlichen Unfalleistungen der Staatlichen Versicherung der DDR bei unfallbedingtem Körperschaden ab 50 Prozent oder bei unfallbedingtem Eintritt des Todes ist ebenfalls von der Anerkennung des Unfalles als Arbeitsunfall abhängig.

Da die Entscheidung der BGL darüber hinaus die Grundlage für eine eventuelle spätere Rentengewährung bildet, sollte sich die Betriebsgewerkschaftsleitung in Zweifelsfällen mit der Verwaltung der Sozialversicherung ihres zuständigen Kreisvorstandes des FDGB beraten. Betriebsleiter und Betriebsgewerkschaftsleitung haben gewissenhaft jedem Werktätigen, bei dem infolge eines Arbeitsunfalles ein Körperschaden zurückgeblieben ist, alle Hilfe zu geben, damit er seine Unfallrente erhält. Verspätete Antragstellung, die zu Nachteilen für den Unfallverletzten führen kann, ist durch rechtzeitige und umfassende Aufklärung des betroffenen Werktätigen zu vermeiden.
Werden die Geldleistungen nicht im Betrieb ausgezahlt, dann sind die Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreisvorstände des FDGB für das Anerkennen eines Unfalles als Arbeitsunfall zuständig.
Über die Anerkennung einer Krankheit als Berufskrankheit entscheidet die Betriebsgewerkschaftsleitung auf der Grundlage der Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes. Besteht bei Feststellung einer Berufskrankheit nicht nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, sondern sind die Voraussetzungen für den Bezug einer Unfallrente gegeben, so entscheidet die Verwaltung der Sozialversicherung über ihre Gewährung.
Eines besonderen Antrages des Werktätigen auf Zahlung der Leistungen wegen Berufskrankheit bedarf es nicht, da die Meldung über den Verdacht einer Berufkrankheit grundsätzlich als Antrag gilt.

Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf eine Unfallrente erfüllt sein?

Ein Anspruch auf Unfallrente besteht für jeden versicherungspflichtigen Werktätigen, der in Ausübung seiner Betriebstätigkeit einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit mit einem Körperschaden in Höhe von mindestens 20 Prozent erlitten hat. Liegen mehrere Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten vor, so besteht Anspruch auf eine Unfallrente entsprechend dem Prozentsatz des Gesamtkörperschadens aus allen Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten. Der Gesamtkörperschaden wird durch ein ärztliches Gutachten festgestellt. In derartigen Fällen erfolgt die Berechnung der Unfallrente nach dem günstigsten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst vor einem der Unfälle oder einer der Berufskrankheiten.
Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall, der sich auf einem mit der Betriebstätigkeit zusammenhängenden Weg zur oder von der Arbeitsstelle ereignete.
Ferner wird einem Arbeitsunfall ein Unfall gleichgestellt, der nach den entsprechenden Rechtsvorschriften unter die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen fällt.

Wie wird eine Unfallrente berechnet?

Die Unfallrente der Sozialversicherung wird nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Tag erzielt wurde, an dem der Arbeitsunfall eingetreten ist (s. Beispiel 15, Seite 49). Von diesem Grundsatz wird zugunsten des Unfallrentners abgewichen, wenn es um die Berechnung der Unfallrente wegen einer Berufskrankheit geht. Es kann gegebenenfalls der günstigere beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst, der vor dem Ausscheiden aus der gefährdenden Tätigkeit erzielt wurde, als Grundlage der Rentenberechnung dienen (s. Beispiel 16, Seite 50). Um die für die Rentenberechnung maßgebliche Höhe des Verdienstes ermitteln zu können, fordert die Verwaltung der Sozialversicherung vom Betrieb, in dem der Antragsteller beschäftigt ist oder war, eine entsprechende Verdienstbescheinigung an.
Beim Berechnen des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes wird auch der monatliche Lohnzuschlag gemäß Lohnzuschlags-Verordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34) berücksichtigt, und zwar bis zur Höhe der Differenz zwischen dem beitragspflichtigen monatlichen Verdienst und der Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 600 Mark monatlich.
Der auf diese Weise ermittelte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird stets auf volle Mark aufgerundet (s. Beispiel 17, Seite 50).

Bei der Berechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes sind ferner folgende Grundsätze zu beachten:

- Wenn der ermittelte Durchschnittsverdienst weniger als 400 Mark monatlich beträgt, wie möglicherweise bei Teilbeschäftigten, so werden der Berechnung der Unfallrente 400 Mark zugrunde gelegt.
- Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes wird der Teil des Verdienstes, der den Betrag von 600 Mark monatlich übersteigt, *nicht* berücksichtigt, weil die Beitragsbemessungsgrenze 600 Mark monatlich beträgt.
- Zugunsten des Unfallverletzten oder des durch Berufskrankheit körpergeschädigten Werktätigen können bestimmte im Berechnungszeitraum liegende Zeiten bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt bleiben. Das sind:

a) Zeiten der gesetzlichen Freistellung von der Arbeit wegen Krankheit, Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochenurlaub oder Pflege erkrankter Kinder;

b) Zeiten des Schulbesuches, des Direktstudiums oder der Aspirantur an einer Universität, Hoch- oder Fachschule ab Vollendung des 16. Lebensjahres (unter den Begriff „Schulbesuch" fallen auch Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, von Parteischulen, Gewerkschaftsschulen oder Schulen anderer demokratischer Organisationen in der DDR);

c) Zeiten, in denen keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

- Gleichermaßen wird verfahren bei Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der DDR sowie bei Zeiten der Lehrausbildung. In diesen Fällen bleiben sowohl die Zeiten als auch die während dieser Zeiten erzielten Verdienste beim Berechnen des Durchschnittsverdienstes zugunsten des Rentners unberücksichtigt.

Sofern im Berechnungszeitraum derartige Zeiten und gegebenenfalls auch die Verdienste unberücksichtigt bleiben, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Verdienst zu errechnen (s. Beispiel 18, Seite 50 f.).

Beispiel 15:

Unfalltag war der 15. März 1983.
Beim Berechnen der Unfallrente ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des Zeitraumes zwischen dem 1. März 1982 und dem 28. Februar 1983 zugrunde zu legen.

Beispiel 16:

Ein Kollege übt zum Zeitpunkt der Feststellung einer Silikose als Berufskrankheit die Tätigkeit eines Tischlers in einem Holzverarbeitungsbetrieb aus. Sein beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst beträgt 540 Mark. Früher war dieser Kollege als Reparaturhandwerker untertage beschäftigt und erzielte dort einen beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst in Höhe von 600 Mark. Es steht außer Zweifel, daß die Silikose während der Tätigkeit im Bergbau entstanden ist. Deshalb erfolgt die Rentenberechnung nach dem günstigeren Durchschnittsverdienst in Höhe von 600 Mark monatlich.

Beispiel 17:

Der Verdienst der letzten 12 Kalendermonate beträgt 6517 Mark : 12 Monate	*= 543,08 Mark.*
Als beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst ergeben sich aufgerundet	*= 544,00 Mark.*

Beispiel 18:

a) Unfalltag war der 13. Juli 1983. Der beitragspflichtige Verdienst aus der Zeit vom 1. Juli 1982 bis zum 30. Juni 1983 beläuft sich auf	*= 5813,00 Mark.*
Ausfalltage liegen nicht vor.	
Berechnung:	
5813 Mark : 12 Monate	*= 484,41 Mark*
Als beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst ergeben sich aufgerundet	*= 485,00 Mark.*
b) Unfalltag war der 17. September 1983. Der beitragspflichtige Verdienst aus der Zeit vom 1. September 1982 bis zum 31. August 1983 beläuft sich in 233 Tagen auf	*= 4312,00 Mark.*

Berechnung:

Als täglicher Arbeitsverdienst ergeben sich 4312 Mark : 233 Tage	*= 18,51 Mark.*
Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst beträgt 18,51 Mark × 22 Tage	*= 407,22 Mark.*
aufgerundet	*= 408,00 Mark.*

Wie Beispiel 18 Buchst. b zeigt, werden bei tageweiser Berechnung einheitlich 22 Arbeitstage für das Ermitteln des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes zugrunde gelegt.

Von diesen Grundsätzen wird in den Fällen abgewichen, in denen weiterhin monatlich an 26 Arbeitstagen gearbeitet wird. Das betrifft die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die Lehrer in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen sowie die Lehrkräfte an Universitäten, Hoch- und Fachschulen. Für diesen Personenkreis wird der auf einen Arbeitstag entfallende beitragspflichtige Verdienst mit 26 multipliziert, um den beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst zu ermitteln. Durch diese Art und Weise der Berechnung wird für jeden Werktätigen bei der Festsetzung einer Unfalrente individuell *der* beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst zugrunde gelegt, der seinen tatsächlichen arbeitsrechtlichen Verhältnissen entspricht.
Bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die während der Lehrausbildung, des Direktstudiums oder der Aspirantur an einer Universität, Hoch- oder Fachschule auftreten, wird der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst zugrunde gelegt, der *nach* Beendigung dieser Ausbildung erzielt werden würde, sofern nicht für Zeiten vor Beginn dieser Ausbildung ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst nachgewiesen wird. Diese Regelung gilt sinngemäß bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die während des Grundwehrdienstes eintreten.

Zur Höhe der Unfallrente:

Die Höhe der Unfallrente ist grundsätzlich abhängig von der Höhe des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes und von der Höhe des Körperschadens. Die Zahlung dieser Rente erfolgt unabhängig von dem Verdienst, der nach oder während der Rentengewährung erzielt wird.

Bei einem Körperschaden in Höhe von 100 Prozent beträgt die Unfallrente zwei Drittel des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes. Liegt der Körperschaden unter 100 Prozent, so ergibt sich die Höhe der Un-

Beispiel 19:

Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst beläuft sich auf	*= 600 Mark.*
Als Höhe des Körperschadens ergeben sich laut ärztlichem Gutachten	*= 60 Prozent.*
$^2/_3$ von 600 Mark sind	*= 400 Mark.*
60 Prozent von 400 Mark betragen	*= 240 Mark.*
plus Festbetrag	*= 20 Mark.*
insgesamt	*= 260 Mark.*

fallrente aus dem der Höhe des Prozentsatzes des Körperschadens entsprechenden Anteil von der 100prozentigen Unfallrente (s. Beispiel 19, Seite 52).
Abhängig von der Höhe des Körperschadens werden zu den Unfallrenten Festbeträge gewährt. Sie betragen:
80 Mark monatlich bei einem Körperschaden in Höhe von $66^2/_3$ Prozent und mehr;
20 Mark monatlich bei einem Körperschaden in Höhe von mehr als 50 Prozent bis weniger als $66^2/_3$ Prozent.
Demnach würde die Höhe der Unfallrente in unserem Beispiel 260 Mark monatlich einschließlich 20 Mark Festbetrag ergeben.
Sofern der Körperschaden $66^2/_3$ Prozent und mehr beträgt, wird die Unfallrente in Höhe von mindestens 340 Mark monatlich gezahlt.

Welche Zuschläge zur Unfallrente werden unter welchen Voraussetzungen gewährt?

Zu jeder Unfallrente ab $66^2/_3$ Prozent Körperschaden wird ein *Ehegattenzuschlag* gewährt, der 100 Mark monatlich beträgt. Voraussetzung ist, daß der Ehegatte keinen eigenen Rentenanspruch, jedoch die Rentenaltersgrenze erreicht hat, invalide ist oder als Ehefrau ein Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.
Hat ein Ehegatte beispielsweise eigenen Anspruch auf eine Unfallrente in Höhe von weniger als 100 Mark monatlich, so ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des höheren Ehegattenzuschlages.
Zu jeder Unfallrente aufgrund eines Körperschadens in Höhe von mehr als 50 Prozent wird außerdem ein *Kinderzuschlag* gezahlt. Dieser Anspruch besteht für leibliche und an Kindes Statt angenommene Kinder, für Kinder des Ehegatten sowie für Enkel- und Pflegekinder, wenn sie vor Rentenbeginn vom Versicherten unterhalten wurden und nachweislich dauernd

keine Möglichkeit besteht, von der Kindesmutter oder vom Kindesvater Unterhalt zu bekommen. Die Zahlung dieses Kinderzuschlages erfolgt mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jedes Kindes. Im übrigen gelten die Grundsätze, wie sie im Abschnitt „Der Kinderzuschlag" dargelegt wurden.

Die Höhe des Kinderzuschlages beläuft sich auf 10 Prozent der errechneten monatlichen Unfallrente. Ist die Höhe des Körperschadens, nach der die Unfallrente gewährt wird, $66^2/_3$ Prozent oder größer, so wird zusätzlich zum 10prozentigen Kinderzuschlag ein Festbetrag in Höhe von 20 Mark gezahlt. In diesen Fällen beträgt der Kinderzuschlag mindestens 45 Mark monatlich (s. Beispiel 20, Seite 53).

Beispiel 20:

Die errechnete 70prozentige monatliche Unfallrente beläuft sich auf	*= 240,00 Mark.*
Die Höhe des Kinderzuschlages ergibt sich aus 10 Prozent von 240 Mark	*= 24,00 Mark*
plus Festbetrag	*= 20,00 Mark*
insgesamt	*= 44,00 Mark.*
Der monatliche Kinderzuschlag beträgt jedoch mindestens	*= 45,00 Mark.*

Wann wird eine Unfallrente neu berechnet?

Anspruch auf Neuberechnung einer Unfallrente ist gegeben, wenn
a) infolge eines weiteren Arbeitsunfalles oder einer weiteren Berufskrankheit ein insgesamt höherer Körperschaden festgestellt wird,

b) eine Verschlimmerung der Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit eintritt und dadurch die Höhe des Körperschadens anwächst.
Im ersten Falle (Buchst. a) ist die allgemeingültige Regel anzuwenden, daß die Neuberechnung der Unfallrente auf der Basis des günstigsten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes vor einem der Arbeitsunfälle oder einer der Berufskrankheiten erfolgt.

Im zweiten Falle (Buchst. b) ist der bereits der bisherigen Berechnung zugrunde liegende beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst Grundlage der neuen Berechnung.

Die Unfallhinterbliebenenrenten

Die Unfallwitwen- oder -witwerrente

Voraussetzung für den Anspruch auf eine Unfallwitwen- oder -witwerrente ist, daß der oder die Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit verstorben ist und die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht hatte. Anspruch auf eine Unfallwitwen- oder -witwerrente besteht, wenn die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder wenn Invalidität im Sinne der versicherungsrechtlichen Bestimmungen vorliegt. Anspruch auf eine Unfallwitwenrente besteht außerdem, wenn die Witwe ein Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 8 Jahren hat.

Beispiel 21:

Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des Verstorbenen belief sich auf	*= 600,00 Mark.*
Die Höhe der Unfallwitwenrente ergibt sich aus 40 Prozent von 600 Mark	*= 240,00 Mark*
plus Festbetrag	*= 70,00 Mark*
insgesamt	*= 310,00 Mark.*

Beispiel 22

a) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des verstorbenen Elternteils belief sich auf	*= 500,00 Mark.*
Die Höhe der Unfallhalbwaisenrente ergibt sich aus 20 Prozent von 500 Mark	*= 100,00 Mark*
plus Festbetrag	*= 25,00 Mark*
insgesamt	*= 125,00 Mark.*
b) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst belief sich auf	*= 500,00 Mark.*
Die Höhe der Unfallvollwaisenrente ergibt sich aus 30 Prozent von 500 Mark	*= 150,00 Mark*
plus Festbetrag	*= 35,00 Mark*
insgesamt	*= 185,00 Mark.*

Zur Höhe und Berechnung der Unfallwitwen- oder -witwerrente:

Die Höhe der Unfallwitwen- oder -witwerrente beträgt 40 Prozent des errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des oder der Verstorbenen. Zu dieser Rente wird zusätzlich ein Festbetrag in Höhe von 70 Mark monatlich gewährt. Die Höhe einer Mindestrente für eine Unfallwitwe oder einen -witwer beträgt 270 Mark monatlich (s. Beispiel 21, Seite 54). Aufgrund des besonderen Charakters dieser Hinterbliebenenrente infolge des Todes durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit hat auch die arbeitsfähige Witwe einen Rentenanspruch in Höhe von 20 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen. Diese Rente wird allerdings nur in Höhe des errechneten Rentenbetrages ohne Festbetrag und ohne Erhöhung auf die Mindestrente gewährt.

Die Unfallwaisenrente

Voraussetzung für den Anspruch auf eine Unfallwaisenrente ist, daß der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit verstorben ist. Die übrigen Anspruchsvoraussetzungen entsprechen denen für die allgemeine Waisenrente.

Zur Höhe und Berechnung der Unfallwaisenrente

Grundsätzlich beträgt die Höhe einer Halbwaisenrente 20 Prozent und die einer Vollwaisenrente 30 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des verstorbenen Elternteiles. Außerdem wird zu dieser errechneten Rente ein Festbetrag für die Halbwaise in Höhe von 25 Mark monatlich und für die Vollwaise in Höhe von 35 Mark monatlich gezahlt.
Die Mindestrente beträgt für die Unfallhalbwaise 100 Mark monatlich und für die Unfallvollwaise 150 Mark monatlich (s. Beispiel 22, Seite 54).

Zur Begrenzung der Höhe von Unfall- oder Unfallhinterbliebenenrenten

Wann erfolgt eine Begrenzung der Unfallrente?

Die Höhe einer Unfallrente einschließlich eventueller Zuschläge für den Ehegatten und für die Kinder unterliegt keiner Begrenzung (s. Beispiel 23, Seite 56).

Beispiel 23:

Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst beläuft sich auf		*= 514,00 Mark.*
Die Höhe der 100prozentigen Unfallrente ergibt sich aus 2/3 von 514 Mark aufgerundet		*= 343,00 Mark.*
Die Höhe einer 70prozentigen Unfallrente ergibt sich aus 70 Prozent von 343 Mark		*= 240,10 Mark*
plus Festbetrag		*= 80,00 Mark*
Zusammen aufgerundet		*= 321,00 Mark*
mindestens jedoch		*= 340,00 Mark*
plus Kinderzuschlag für 4 Kinder, und zwar je Kind		
10 Prozent von 241 Mark	*= 24,10 Mark*	
aufgerundet	*= 25,00 Mark*	
plus Festbetrag	*= 20,00 Mark*	
insgesamt	*= 45,00 Mark*	
45 Mark × 4 Kinder		*= 180,00 Mark*
plus Ehegattenzuschlag		*= 100,00 Mark*
monatliche Unfallrente insgesamt		*= 620,00 Mark.*

Dieser Gesamtbetrag unterliegt keiner Begrenzung.

Wann erfolgt eine Begrenzung der Unfallhinterbliebenenrenten?

Besteht aus der Versicherung des oder der Verstorbenen Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente für mehrere Hinterbliebene, so wird der Gesamtanspruch auf die Höhe der Unfallrente des oder der Verstorbenen begrenzt, auf die bei einem 100prozentigen Körperschaden einschließlich der Zuschläge Anspruch bestanden hätte.
Wenn eine Begrenzung der Unfallhinterbliebenenrente für mehrere Hinterbliebene notwendig ist, dann werden die einzelnen Renten proportional gekürzt (s. Beispiel 23a, Seite 57 f.). Die Mindestrente für die einzelnen Hinterbliebenen ist in jedem Falle zu zahlen (s. Beispiel 23b, Seite 58 f.).

Beispiel 23a:

Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst beläuft sich auf		= 600,00 Mark.
Der Körperschaden als Folge eines Arbeitsunfalls beträgt		= 70 Prozent.
Danach beträgt die Unfallrente bei 100 Prozent $^2/_3$ von 600 Mark		= 400,00 Mark
70 Prozent von 400 Mark		= 280,00 Mark
plus Festbetrag		= 80,00 Mark
plus Kinderzuschläge		
10 Prozent von 280 Mark	= 28,00 Mark	
plus Festbetrag	= 20,00 Mark	
	48,00 Mark × 2	= 96,00 Mark
plus Ehegattenzuschlag		= 100,00 Mark
Die monatliche Unfallrente beträgt		= 556,00 Mark.

Nach dem Tode des Versicherten betragen die Unfallhinterbliebenenrenten:

für die Witwe:		
40 Prozent von 600 Mark		= 240,00 Mark
plus Festbetrag		= 70,00 Mark
insgesamt		= 310,00 Mark
für die Waisen:		
20 Prozent von 600 Mark	= 120,00 Mark	
plus Festbetrag	= 25,00 Mark	
	= 145,00 Mark × 2	= 290,00 Mark.
Die Hinterbliebenenrenten betragen insgesamt		= 600,00 Mark.

Prüfung der Begrenzung:

Die Unfallrente des Verstorbenen hätte bei einem Körperschaden von 100 Prozent betragen:

$^2/_3$ von 600 Mark	= 400,00 Mark
plus Festbetrag	= 80,00 Mark

plus 2 Kinderzuschläge		
10 Prozent von 400 Mark	= 40,00 Mark	
plus Festbetrag	= 20,00 Mark	
	= 60,00 Mark×2	= 120,00 Mark
plus Ehegattenzuschlag		= 100,00 Mark
Die Unfallrente beträgt also		= 700,00 Mark.

Da die Gesamtsumme der Hinterbliebenenrenten von 600 Mark unter der Unfallvollrente des Verstorbenen einschließlich Zuschlägen liegt, entfällt die Begrenzung.

Beispiel 23b:

Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst beläuft sich auf		= 400,00 Mark.
Der Körperschaden als Folge einer Berufskrankheit beträgt 80 Prozent.		
Danach beträgt die Unfallrente:		
Vollrente = $^2/_3$ von 400 Mark aufgerundet		= 267,00 Mark.
80 Prozent von 267 Mark		= 213,60 Mark
plus Festbetrag		= 80,00 Mark
zusammen aufgerundet		= 294,00 Mark
mindestens jedoch		= 340,00 Mark
plus 6 Kinderzuschläge		
10 Prozent von 214 Mark aufgerundet	= 22,00 Mark	
plus Festbetrag	= 20,00 Mark	
	= 42,00 Mark	
mindestens	= 45,00 Mark×6	= 270,00 Mark
plus Ehegattenzuschlag		= 100,00 Mark
monatliche Unfallrente insgesamt		= 710,00 Mark.

Die Unfallhinterbliebenenrenten betragen:

für die Witwe:	
40 Prozent von 400 Mark	= 160,00 Mark
plus Festbetrag	= 70,00 Mark
insgesamt	= 230,00 Mark
mindestens jedoch	= 270,00 Mark

für die Waisen:		
20 Prozent von 400 Mark	*= 80,00 Mark*	
plus Festbetrag	*= 25,00 Mark*	
	= 105,00 Mark × 6	*= 630,00 Mark*
Die Hinterbliebenenrenten betragen insgesamt		*= 900,00 Mark.*

Prüfung der Begrenzung:

Die Unfallvollrente des Verstorbenen hätte betragen 2/3 von 400 Mark		*= 267,00 Mark*
plus Festbetrag		*= 80,00 Mark*
plus 6 Kinderzuschläge 10 Prozent von 267 Mark aufgerundet	*= 27,00 Mark*	
plus Festbetrag	*= 20,00 Mark*	
	= 47,00 Mark × 6	*= 282,00 Mark*
plus Ehegattenzuschlag		*= 100,00 Mark*
aufgerundet		*= 729,00 Mark.*

Auf diesen Betrag sind die Hinterbliebenenrenten in Höhe von 900 Mark zu begrenzen. Es sind jedoch die Mindestrenten zu zahlen.

Danach betragen die	
Unfallwitwenrente	*= 270,00 Mark*
Unfallwaisenrente 6 × 100 Mark	*= 600,00 Mark*
insgesamt	*= 870,00 Mark.*

Die Übergangsrente

Besteht aufgrund der Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes für einen Werktätigen die Gefahr, daß bei Weiterbeschäftigung unter den gegebenen Arbeitsbedingungen eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern kann, so wird bei Arbeitsplatzwechsel, der zu einer Verdienstminderung führt, eine Übergangsrente gewährt. Die Übergangsrente wird in Höhe der Verdienstminderung, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der zu berechnenden Unfallrente bei einem 100prozentigen Körperschaden, gezahlt, und zwar

ohne Festbetrag (maximal 200 Mark monatlich). Die Übergangsrente wird gewährt, solange eine Verdienstminderung vorliegt, längstens jedoch für den Zeitraum von 2 Jahren nach erfolgtem Arbeitsplatzwechsel. Nach jeweils 2 Monaten erfolgen eine Überprüfung der Höhe des Nettoverdienstes und eventuell eine Neufestsetzung der zu zahlenden Übergangsrente.

Wirtschafts- und Gewerkschaftsfunktionäre sollten gemeinsam mit dem Werktätigen und mit der Betriebsrehabilitationskommission sowie mit dem Betriebsarzt, ausgehend von den vorgesehenen rehabilitativen Maßnahmen, einen Plan der Qualifizierung erarbeiten, um damit zu gewährleisten, daß der betroffene Kollege innerhalb dieser 2 Jahre auf seinem neuen Arbeitsplatz den alten Verdienst möglichst wieder erreicht.

Grundsätze des Rentenrechts für Bergleute

Für die Gewährung und Berechnung der Renten für Bergleute einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und für die Kinder gelten die bereits in den vorangegangenen Abschnitten erläuterten Grundsätze. Deshalb wird nur noch auf die bestehenden Besonderheiten in den rentenrechtlichen Bestimmungen des Bergbaus und auf die Abweichungen vom allgemeinen Rentenrecht eingegangen.

Zur Bergmannsaltersrente

Hinsichtlich der Mindestversicherungszeit und der Altersgrenze gelten für die Bergmannsaltersrente die gleichen Grundsätze wie für die allgemeine Altersrente. Anspruch auf Bergmannsaltersrente setzt jedoch eine mindestens 5jährige bergbauliche Versicherung voraus.

Wenn Bergleute eine mindestens 5jährige ununterbrochene *bergmännische* Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, dann besteht ein Anspruch auf Bergmannsaltersrente bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres für Frauen und ab Vollendung des 60. Lebensjahres für Männer. Die Rentenverordnung sieht darüber hinaus auch für langjährig *bergmännisch* Tätige eine Herabsetzung der Altersgrenze vor. So wird bei mindestens 15jähriger versicherungspflichtiger Tätigkeit, darunter 6 oder mehr Jahre *bergmännische* Arbeit, die Altersgrenze von 60 Jahren für Frauen und von 65 Jahren für Männer für das 6. und jedes weitere Jahr *bergmännischer* Tätigkeit um 6 Monate, höchstens jedoch um 5 Jahre, herabgesetzt (s. Beispiel 24, Seite 61). Zum Begriff „bergmännische Tätigkeit" wird auf Paragraph 41 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung verwiesen, die im Anhang abgedruckt ist.

Beispiel 24:

Ein Bergmann hat 14 Jahre lang bergmännisch gearbeitet. Das 5. Jahr seiner bergmännischen Tätigkeit wird damit um 9 Jahre überschritten. Demnach verkürzt sich seine Altersgrenze um 4 Jahre und 6 Monate. Der Bergmann erhält also bereits im Alter von 60 Jahren und 6 Monaten seine Bergmannsaltersrente.

Zur Bergmannsinvalidenrente

Die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Bergmannsinvalidenrente entsprechen denen, wie sie im Abschnitt „Die Invalidenrente" erläutert worden sind. Auch für den Anspruch auf eine Bergmannsinvalidenrente ist eine mindestens 5jährige bergbauliche Versicherung nachzuweisen.

Zur Bergmannsvollrente

Anspruch auf eine Bergmannsvollrente ist bereits ab Vollendung des 50. Lebensjahres gegeben, wenn der Bergmann mindestens 25 Jahre lang bergbaulich versichert war und während dieser Zeit mindestens 15 Jahre lang eine bergmännische Untertage-Tätigkeit ausgeübt hat.
In der Rentenverordnung ist zugunsten des Bergmannes geregelt, daß Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen, an Industrieinstituten sowie an Partei- und Gewerkschaftsschulen, zu dem Bergleute delegiert wurden, auf die 25jährige bergbauliche Versicherung, jedoch *nicht* auf die Untertage-Tätigkeit angerechnet werden.
Ferner sieht die Rentenverordnung vor, daß Bergleute, die eine mindestens 15jährige bergmännische Untertage-Tätigkeit geleistet haben und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, ihre nach Eintritt der Berufsunfähigkeit *außerhalb* des Bergbaus ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit ebenfalls auf die 25jährige bergbauliche Versicherungszeit angerechnet erhalten. Der Bergbaubetrieb muß diesen berufsunfähigen Bergleuten im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bestätigen, daß keine andere zumutbare Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden konnte.
In der Rentenverordnung sind außerdem einige Sonderregelungen getroffen worden, die einerseits im Zusammenhang mit der Rationalisierung des Bergbaus stehen und andererseits Wahlfunktionäre betreffen, worauf in dieser Schrift nicht näher eingegangen werden kann. Interessenten können im Anhang diese Bestimmungen in der Rentenverordnung und in der Ersten Durchführungsbestimmung dazu nachlesen. Bergmannsvollrenten werden

für Frauen zum 55. Lebensjahr und für Männer zum 60. Lebensjahr neu berechnet, um die vom 50. Lebensjahr an geleisteten Arbeitsjahre in die Berechnung der Rente einzubeziehen.

Zur Berechnung der Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- oder Bergmannsvollrente

Auch die Berechnung dieser Rentenarten erfolgt auf der Basis der entsprechenden Erläuterungen für die allgemeine Alters- oder Invalidenrente. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Steigerungsbetrag 2 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung beträgt. Ein weiterer Berechnungsfaktor, der Einfluß auf die Höhe dieser Rentenleistung hat, ist der Leistungszuschlag, der für geleistete Untertage-Tätigkeit gewährt wird. Dieser Leistungszuschlag zur monatlichen Rente beträgt:

für das 11. bis 15. Jahr der Untertage-Tätigkeit je Jahr	= 1,00 Mark
für das 16. bis 25. Jahr der Untertage-Tätigkeit je Jahr	= 2,50 Mark
für jedes weitere Jahr der Untertage-Tätigkeit	= 3,50 Mark.

Zur Bergmannsrente

Bergleute, die mindestens 5 Jahre lang bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen eingetretener Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, erhalten eine Bergmannsrente.
Als berufsunfähig gilt derjenige Bergmann, der infolge einer Krankheit oder eines Unfalls die bisher von ihm verrichtete bergmännische Tätigkeit oder eine andere, im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit im Bergbau nicht mehr ausüben kann.
Die Höhe der monatlichen Bergmannsrente beträgt 10 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der letzten 20 Kalenderjahre plus 1,5 Prozent dieses beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes für das 6. und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung. Für Untertage-Tätigkeit wird ebenfalls ein Leistungszuschlag gewährt (s. Beispiel 25, Seite 63).

Zur Bergmannswitwen- oder -witwerrente und zur Bergmannswaisenrente

Im Prinzip gelten auch für diese Rentenarten die Bestimmungen, wie sie bereits für die allgemeine Hinterbliebenenrente näher beschrieben wurden. Sofern der Verstorbene *bergmännisch* tätig war, erhält die Witwe schon von ihrem 55. Lebensjahr ab Rente. Als Witwe eines bergmännisch Beschäftigten gilt die hinterbliebene Ehefrau, deren verstorbener Ehegatte

Beispiel 25:

Ein Bergmann war 24 Jahre lang – darunter 16 Jahre untertage – im Bergbau tätig. Sein beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst aus der bergbaulichen Versicherung beläuft sich auf 600 Mark.

Er erhält als feststehenden Steigerungssatz	*= 10,0 Prozent*
plus je 1,5 Prozent für das 6. bis 24. Jahr der bergbaulichen Versicherung, also 1,5 Prozent × 19 Jahre	*= 28,5 Prozent*
insgesamt	*= 38,5 Prozent.*
38,5 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes in Höhe von 600 Mark ergeben	*= 231,00 Mark*
plus Leistungszuschlag für das 11. bis 16. Jahr der Untertagetätigkeit, also 5 Jahre × 1 Mark, plus 1 Jahr × 2,50 Mark	*= 7,50 Mark*
seine Bergmannsrente beträgt aufgerundet	*= 239,00 Mark.*

a) unmittelbar vor seinem Tode
b) unmittelbar vor Beginn der Zahlung der Bergmannsinvalidenrente oder
c) mindestens 15 Jahre lang
bergmännisch tätig war.

Die Bergmannswitwenrente wird in Höhe von 65 Prozent der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge gezahlt.
Die Mindest-Bergmannswitwenrente beträgt 270 Mark monatlich. Die Bergmannswaisenrente wird in gleicher Höhe wie die allgemeine Waisenrente gezahlt, also für die Halbwaise in Höhe von 30 Prozent und für die Vollwaise in Höhe von 40 Prozent der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge. Die Mindestrente der Bergmannshalbwaise beträgt 100 Mark und der Bergmannsvollwaisenrente 150 Mark monatlich.

Wann gelten Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der DDR als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung?

In Anlehnung an die Förderungs-Verordnung für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe sehen die Rechtsvorschriften auf dem Rentengebiet folgende grundsätzliche Bestimmungen vor:

● Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der DDR – nachfolgend Dienstzeit genannt – gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für Soldaten im Grundwehrdienst, wenn *unmittelbar* vor oder nach dem Grundwehrdienst eine bergbauliche Versicherung bestand. Durch den Ehrendienst in den bewaffneten Organen entstehen diesen Werktätigen also keinerlei Nachteile. Nach dieser Regelung erhält selbst der Bergmann, der nach der Ableistung seines Grundwehrdienstes nicht in einen Bergbaubetrieb zurückkehrt, die Dienstzeit als bergbauliche Versicherung angerechnet. Andererseits ist diese Regelung auch für die Werktätigen von Vorteil, die vor der Dienstzeit im bewaffneten Organ außerhalb des Bergbaus tätig waren, jedoch unmittelbar danach in einem Bergbaubetrieb arbeiten. Auch für sie gilt die Dienstzeit als Zeit einer bergbaulichen Versicherung, die bei der späteren Rentenberechnung mit dem höheren Steigerungsbetrag von 2 Prozent je Jahr berücksichtigt wird.

● Für Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, gilt diese Dienstzeit ebenfalls als Zeit einer bergbaulichen Versicherung, wenn *unmittelbar* vorher oder *innerhalb* eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst eine bergbauliche Versicherung bestand. Mit dieser Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nach der längeren Dienstzeit nicht in jedem Falle sofort wieder eine Tätigkeit im Bergbau aufgenommen wird. Voraussetzung dafür, daß die Dienstzeit als bergbauliche Versicherung gilt, ist jedoch, daß entweder unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem bewaffneten Organ eine Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb ausgeübt wurde bzw. wird.
Wenn innerhalb dieses Jahres nach der Entlassung aus dem bewaffneten Organ eine andere, außerhalb des Bergbaus liegende Tätigkeit verrichtet wurde, schließt das die Anrechnung der Dienstzeit als bergbauliche Versicherungszeit nicht aus. Natürlich gilt die innerhalb des Jahres verrichtete andere Tätigkeit nicht als bergbauliche Versicherung.

● Schließlich soll noch auf den Personenkreis der Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie der Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere eingegangen werden. Sie erhalten die Dienstzeit als bergbauliche Versicherung angerechnet, wenn *unmittelbar* vorher bzw. *unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung* aus dem bewaffneten Organ eine bergbauliche Versicherung bestand.
Diese für die länger dienenden Angehörigen der bewaffneten Organe getroffene vorteilhafte Regelung anerkennt die patriotischen Pflichten der Angehörigen der bewaffneten Streitkräfte zur Sicherung der sozialistischen Ordnung und ihren Einsatz für das friedliche Leben der Bürger der DDR.

Auch hierzu einige erläuternde Hinweise:

Sofern die zuletzt genannten ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der DDR unmittelbar vorher bergbaulich versichert waren, rechnet auch die gesamte Dienstzeit als Zeit der bergbaulichen Versicherung. Das gilt selbst dann, wenn sie nach der Dienstzeit nicht in den Bergbau zurückkehren. Darüber hinaus wird unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme einer Tätigkeit im Bergbau die Dienstzeit als bergbauliche Versicherung gewertet.

Dazu ein *Beispiel:*

Ein Werktätiger trat nach seiner Lehrausbildung einem bewaffneten Organ bei und gehörte diesem 10 Jahre lang an. Nach seiner Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst arbeitet er zunächst 6 Jahre in einem Betrieb außerhalb des Bergbaus und dann erst in einem Bergbaubetrieb. Auch er erhält bei der späteren Rentengewährung seine 10jährige Dienstzeit als Zeit einer bergbaulichen Versicherung angerechnet.

Wann und unter welchen Voraussetzungen besteht Anspruch auf mehrere Renten?

Während in der Regel lediglich *ein* Rentenanspruch bestehen wird, sieht die Rentenverordnung unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit vor, eine zweite Rente zu zahlen. Nur eine Rente, und zwar die jeweils höhere Rente, wird immer dann gewährt, wenn Anspruch auf zwei *gleichartige Renten* der Sozialversicherung besteht. Renten gleicher Art sind solche Renten, bei denen sich der Anspruch entweder aus dem gleichen Versicherungsverhältnis oder aus dem gleichen Versicherungsfall, beispielsweise aus der Vollendung des 60. oder 65. Lebensjahres, aus dem Eintritt der Invalidität usw., ableitet. Renten gleicher Art sind somit unter anderem die Alters- und die Invalidenrente. Obwohl mit diesem Beispiel zwei unterschiedliche Versicherungsfälle vorliegen, leiten sich dennoch beide Rentenansprüche aus dem *gleichen* Versicherungsverhältnis ab.
Um zwei gleichartige Renten handelt es sich unter anderem bei

- Alters- und Bergmannsrente bzw. Kriegsbeschädigtenrente
- Unfallrente und Invalidenrente, sofern nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Invalidität besteht
- Witwenrente und Unfallwitwenrente.

Hat ein Rentner Anspruch auf zwei *nicht gleichartige Renten,* so wird die höhere Rente voll und die niedrigere Rente in Höhe von 25 Prozent der *errechneten* Rente gezahlt. Das gilt auch für die Unfallhinterbliebenenrente. Besteht Anspruch auf zwei nicht gleichartige Renten und ist eine der beiden Renten eine eigene Unfallrente, so wird die höhere Rente ebenfalls voll und die niedrigere Rente in Höhe von 50 Prozent der *errechneten* Rente gezahlt.

Renten *nicht gleicher Art* unterscheiden sich in der Art des Versicherungsverhältnisses und in der Art des Versicherungsfalles. Nicht gleichartige Renten sind zum Beispiel die Altersrente, bei der Rentenanspruch aus eigener Versicherung besteht, und die Witwenrente, bei der sich der Rentenanspruch aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten ergibt. Dazu zählen außerdem:

- Altersrente und Unfallrente
- Invalidenrente und Witwenrente
- Invaliden- und Unfallrente, wenn der unfallbedingte Körperschaden unabhängig von der Invalidität besteht (s. dazu Beispiel 26, Seite 67).

Beispiel 26:

Ein Werktätiger wird infolge einer Herz- und Kreislaufkrankheit invalidisiert. In einer versicherungspflichtigen Lohndritteltätigkeit erleidet er einen Arbeitsunfall. Er hat Anspruch auf Invaliden- und Unfallrente, wobei die höhere Leistung voll und die zweite in Höhe von 50 Prozent zu gewähren sind.

Wenn es darum geht, festzustellen, welche der zwei nicht gleichartigen Renten die höhere Leistung ist, so sind gewöhnlich beide Renten in der errechneten Höhe ohne Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder, mindestens jedoch in Höhe der zutreffenden Mindestrente (MR) bzw. des zutreffenden Mindestbetrages (MB), gegenüberzustellen (s. Beispiel 27, Seite 68).
Sind die zwei nicht gleichartigen Renten *gleich hoch,* so ist

a) bei zwei Renten aus *eigener* Versicherung (Alters- oder Invalidenrente und Unfallrente) die Alters- oder Invalidenrente in voller Höhe zu zahlen (s. Beispiel 28 Buchst. a, Seite 68).

b) beim Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung mit einer Hinterbliebenenrente die eigene Rente in voller Höhe zu zahlen (s. Beispiel 28 Buchst. b, Seite 68).
Die als zweite Leistung gezahlten Renten werden mindestens in Höhe von 50 Mark monatlich gewährt. Ausgenommen hiervon sind Unfallrenten bei einem Körperschaden von weniger als $66^2/_3$ Prozent, Bergmannsrenten wegen Berufsunfähigkeit sowie Unfallhinterbliebenenrenten an arbeitsfähige Witwen (s. Beispiel 29, Seite 68).

Was als *errechnete* Rente gilt, das ist in der Rentenverordnung wie folgt geregelt:

- Bei Rentenansprüchen aus der eigenen Versicherung gilt als errechnete Rente der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten errechnete Betrag, mindestens jedoch die zutreffende Mindestrente bzw. der zutreffende Mindestbetrag (s. Beispiel 30, Seite 69).

- Bei Hinterbliebenenrenten (einschließlich Bereich Bergbau) gilt als errechnete Rente die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von der zutreffenden Mindestrente bzw. vom zutreffenden Mindestbetrag abgeleitete Rente. Diese wird jedoch *nicht* auf die Mindestrente des Hinterbliebenen erhöht (s. Beispiel 31, Seite 69).

- Bei Unfallhinterbliebenenrenten gilt als errechnete Rente die vom beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des Verstorbenen, mindestens jedoch vom Mindestbruttolohn, abgeleitete Rente einschließlich Festbetrag (s. Beispiel 32, Seite 69).

Beispiel 27:

Die errechnete Altersrente bei 44 Arbeitsjahren beträgt		*= 392,00 Mark*
Die errechnete Witwenrente beträgt 200 Mark, mindestens jedoch		*= 270,00 Mark*
Es sind zu zahlen:		
Altersrente:		*= 392,00 Mark*
Witwenrente (25 Prozent von 200 Mark)		*= 50,00 Mark*
insgesamt		*= 442,00 Mark*

Beispiel 28:

a) Errechnete Altersrente bei 46 Arbeitsjahren = 312 Mark,	*MB*	*= 340,00 Mark*
errechnete Unfallrente bei 70 Prozent Körperschaden = 280 Mark,	*MR*	*= 340,00 Mark*
Es sind zu zahlen:		
Altersrente		*= 340,00 Mark*
Unfallrente (50 % von 340 Mark)		*= 170,00 Mark*
insgesamt		*= 510,00 Mark.*
b) Errechnete Invalidenrente bei 14 Arbeitsjahren = 173 Mark,	*MR*	*= 270,00 Mark*
errechnete Witwenrente		*= 180 Mark*
Es sind zu zahlen:		
Invalidenrente		*= 270,00 Mark*
Witwenrente (25 % von 180 Mark = 45 Mark)	*MR*	*= 50,00 Mark*
insgesamt		*= 320,00 Mark.*

Beispiel 29:

Errechnete Altersrente		*= 320,00 Mark*
Errechnete Witwenrente		*= 174,00 Mark*
Es sind zu zahlen:		
Altersrente		*= 320,00 Mark*
Witwenrente (25 % von 174 Mark = 43,50 Mark)	*MR*	*= 50,00 Mark*
insgesamt		*= 370,00 Mark.*

Beispiel 30:

Die errechnete Invalidenrente bei 36 Arbeitsjahren beträgt 269 Mark. Es gilt der Mindestbetrag von 320 Mark. Von diesem Betrag ist die zweite Rente abzuleiten (25 % oder 50 %).

Beispiel 31:

Die errechnete Rente des Verstorbenen betrug 282 Mark, der zutreffende Mindestbetrag bei 46 Arbeitsjahren 340 Mark. Die Witwenrente beträgt 60 Prozent von 340 Mark = 204 Mark. Hiervon ist die als zweite Rente gewährte Leistung abzuleiten. Sie beträgt 25 Prozent von 204 Mark = 51 Mark monatlich.

Beispiel 32:

Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des Verstorbenen betrug 400 Mark. Die Unfallwitwenrente beträgt 40 Prozent von 400 Mark = 160 Mark plus Festbetrag von 70 Mark, insgesamt 230 Mark. Ist diese Rente als zweite Leistung zu zahlen, so beträgt sie 25 Prozent von 230 Mark = 58 Mark aufgerundet.

Das Pflegegeld, das Blindengeld und das Sonderpflegegeld

Pflegebedürftige, Blinde oder Schwerstbeschädigte erhalten außer der Rente eine zusätzliche Leistung in Form von Pflege-, Blinden- oder Sonderpflegegeld.

Das Pflegegeld

Empfänger einer Rente der Sozialversicherung, die nicht berufstätig sind, erhalten ein Pflegegeld, sofern sie wegen Gesundheitsschäden der Pflege durch eine andere Person bedürfen. Voraussetzung ist, daß die Gesundheitsschäden nicht in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung behoben, gebessert oder gelindert werden können. Die Höhe des Pflegegeldes wird vom Grad der Pflegebedürftigkeit bestimmt. So werden 20 Mark Pflegegeld monatlich gezahlt, wenn bis zu 5 Stunden am Tag Pflegebedürftigkeit besteht (Stufe I); 40 Mark, wenn Pflegebedürftigkeit für mehr als 5 Stunden am Tage vorliegt (Stufe II); 60 Mark, wenn tagsüber, jedoch nicht nachts, Pflegebedürftigkeit gegeben ist (Stufe III), und 80 Mark, wenn tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit vorliegt (Stufe IV).

Das Pflegegeld in Höhe von 60 bzw. 80 Mark monatlich wird auch dann gezahlt, wenn der Pflegebedürftige eine Berufstätigkeit ausübt und dadurch gegebenenfalls aufgrund der Höhe seines Verdienstes keinen Anspruch auf Rente oder Versorgung hat.
Das Ermitteln des Umfanges der notwendigen Pflege bedarf einer gründlichen individuellen Einschätzung und Beurteilung, wobei alle in der pflegebedürftigen Person und in ihren Umweltbedingungen liegenden Faktoren zu beachten sind. Die Sozialversicherung entscheidet über die Höhe des Pflegegeldes auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens, welches in jedem Falle vom Kreisgutachter zu bestätigen ist.
Für Kinder, die Waisenrente erhalten und bei denen die erforderliche Pflegebedürftigkeit vorliegt, besteht Anspruch auf Pflegegeld nach den Stufen I oder II in Höhe von 20 oder 40 Mark monatlich ab Vollendung des sechsten Lebensjahres und in Höhe von 90 Mark (Stufe III) oder 120 Mark (Stufe IV) bereits ab Vollendung des ersten Lebensjahres.
Außerdem besteht auch für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres, für die der Rentner einen Kinderzuschlag erhält, beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Anspruch auf das Pflegegeld von 90 bzw. 120 Mark.

Ferner wird ein Pflegegeld in Höhe von 60 oder 80 Mark an Ehegatten von Rentnern gewährt, wenn die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und zur Rente ein Ehegattenzuschlag gezahlt wird.
Zu beachten ist, daß in den Fällen, in denen beide Elternteile eine Rente mit Kinderzuschlag erhalten, das Pflegegeld für das Kind nur einmal gewährt wird. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn ein Elternteil eine Rente mit Kinderzuschlag erhält und aus der Versicherung des anderen verstorbenen Elternteiles Anspruch auf Waisenrente besteht.
Bei Aufenthalt in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, in einem Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat ruht grundsätzlich der Anspruch auf Pflegegeld. Für den Kalendermonat der Einweisung bzw. Entlassung wird es jedoch in voller Höhe gewährt.
Für bestimmte Personen, die sich in den genannten Einrichtungen aufhalten, bestehen weitergehende Ansprüche (siehe Schluß dieses Abschnittes).

Das Blindengeld

Empfänger einer Rente, die die nachfolgend erläuterten Voraussetzungen erfüllen, haben ab Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf Blindengeld, und zwar unabhängig vom eventuell erzielten Verdienst oder anderem Einkommen.

Die Höhe des monatlichen Blindengeldes beträgt:

- für hochgradig Sehschwache (Stufe I)

(1/25 Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) = 30 Mark

- für praktisch Blinde (Stufe II)

(1/50 Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) = 60 Mark

- für Blinde (Stufe III)

(1/200 Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur) = 120 Mark.

Darüber hinaus gibt es Blindengeld (Stufen IV bis VI), das bis zur Höhe von 240 Mark monatlich gestaffelt ist. Es wird gewährt, wenn neben der hochgradigen Sehschwäche, praktischen Blindheit oder Blindheit noch andere Gesundheitsschäden vorliegen, die bereits allein einen Anspruch auf Pflegegeld begründen würden.

Kinder, die eine Waisenrente beziehen, haben ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf Blindengeld bis zur Höhe von 180 Mark, wenn die Voraussetzungen der Blindengeldstufen IV bis VI vorliegen. Gleiches gilt für blinde Kinder eines Rentners, die zur Rente des Vaters oder der Mutter einen Kinderzuschlag erhalten.

Rentner, die einen Ehegattenzuschlag beziehen, haben für den hochgradig sehschwachen, praktisch blinden oder blinden Ehegatten Anspruch auf Blindengeld, das in Abhängigkeit von den zu erfüllenden Voraussetzungen monatlich 30 Mark bis 240 Mark beträgt (Stufen I bis VI).

Nähere Einzelheiten können aus der im Anhang abgedruckten Rentenverordnung entnommen werden (§§ 58 u. 60).

Das Sonderpflegegeld

Schwerstbeschädigte erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres unabhängig vom erzielten Verdienst oder von anderen Einkommen ein Sonderpflegegeld. Das Sonderpflegegeld nach Stufe I in Höhe von 120 Mark monatlich wird gewährt für Personen, die

a) querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder

b) aufgrund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder

c) beinamputiert sind, zumindest vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab, oder

d) infolge einer Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen.

Das Sonderpflegegeld nach Stufe II in Höhe von 180 Mark monatlich wird gewährt für Personen, die

a) ohne Hände sind oder

b) infolge einer Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. aufgrund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben so weit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder

c) dreifach amputiert sind oder

d) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind. Als dreifach amputiert gelten Personen, bei denen mindestens eine Hand und beide Unterschenkel amputiert wurden.

Für Kinder, die eine Waisenrente erhalten, besteht ab 1. Lebensjahr bis zum 16. Lebensjahr Anspruch auf Sonderpflegegeld in Höhe von 90 Mark (Stufe I) bzw. 135 Mark (Stufe II). Diesen Anspruch haben auch Rentner, wenn sie für ihr Kind einen Kinderzuschlag erhalten.
Rentner, die einen Ehegattenzuschlag zur Rente erhalten, haben für den Ehegatten ebenfalls Anspruch auf Sonderpflegegeld, wenn die erläuterten Voraussetzungen vorliegen.

Allgemeine Bestimmungen

Treffen mehrere der erläuterten Voraussetzungen für das Zahlen von Pflegegeld, Blindengeld oder Sonderpflegegeld zusammen, so wird stets die höhere Leistung gewährt.
Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, in einem Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat erhalten die Anspruchsberechtigten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, 50 Prozent des Blinden- bzw. Sonderpflegegeldes.
Erfolgt der Aufenthalt in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim bzw. Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche aufgrund eines psychischen Leidens, so ruht der Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld. Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht grundsätzlich der Anspruch auf Blinden- bzw. Sonderpflegegeld für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat. Für den Kalendermonat, in dem die Einweisung bzw. Entlassung erfolgt, besteht Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie vor der Einweisung bzw. nach der Entlassung.

Anspruchsverbesserungen für einige Personenkreise

Für bestimmte Personenkreise bestehen weitergehende Ansprüche. Das betrifft vor allem die Zahlung von Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld für in Heimen, Krankenhäusern, Schulinternaten und anderen Einrichtungen betreute Kinder und Jugendliche, wenn diese zeitweilig nach Hause beurlaubt werden. Bisher wurde in diesen Fällen kein Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld gewährt.
Die neue Regelung ist eine soziale, familienfördernde Maßnahme, die es den Eltern eines geschädigten Kindes erleichtert, die Bindung zu diesem Kind noch enger zu gestalten.
So haben Kinder und Jugendliche, die sich in einem Wochenheim oder einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in stationärer Betreuung bzw. in einem Schulinternat befinden oder in einer Sonderschule an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens betreut werden und regelmäßig, mindestens zweimal monatlich, das Wochenende zu Hause verbringen, Anspruch auf 50 Prozent des Pflegegeldes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, auf das sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben. Das gleiche gilt bei Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.
Ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht für diese Jugendlichen Anspruch auf 75 Prozent des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes.
Für Schüler mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die in einem Schulinternat bzw. in Sonderschulen an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ganzjährig betreut und während aller Schulferien nach Hause beurlaubt werden, wird je Schuljahr für 4 Monate Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie für ständig zu Hause betreute Schüler gezahlt. Anspruch auf die Gewährung von Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld besteht ferner für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei einer ununterbrochenen Beurlaubung aus einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. aus einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung von mindestens 15 Kalendertagen.

In diesen Fällen wird
– Pflegegeld in Höhe von 50 Prozent

– Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 Prozent

— Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 75 Prozent

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für einen Monat Anspruch haben.

Bei einer ununterbrochenen Beurlaubung von mindestens 4 Wochen wird dieses Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe von 100 Prozent gezahlt.

Bei mehrmaligen Beurlaubungen von jeweils weniger als 15 Kalendertagen werden die Urlaubstage addiert. Werden dadurch 15 Kalendertage Beurlaubung erreicht, so werden Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in dem Monat gewährt, in dem 15 Kalendertage erfüllt sind, und zwar in der vorstehend genannten Höhe.

Schließlich wurde geregelt, daß Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei einer ununterbrochenen Beurlaubung von mindestens 4 Wochen aus einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, aus einem Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Schulinternat bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe des Betrages erhalten, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für einen Monat Anspruch haben.

Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes für Kinder und Jugendliche, die regelmäßig, mindestens zweimal monatlich, das Wochenende zu Hause verbringen, erfolgt durch die zuständige Verwaltung der Sozialversicherung, weil es sich in der Regel um eine ständig zu gewährende Leistung handelt. Demgegenüber erfolgt die Zahlung der übrigen Leistungen direkt durch die zuständige Einrichtung. Bei Beurlaubungen aus nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die Dienststelle der Sozialversicherung.

Nähere Einzelheiten hierzu sind aus dem Anhang, Rentenverordnung — Abschnitt III, Seiten 155 bis 164, zu ersehen.

Die freiwillige Zusatzrentenversicherung

Die Bedeutung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung

In der sozialistischen Gesellschaft gehört die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zum Wesensinhalt der Politik von Partei, Regierung und Gewerkschaften.
Unsere Sozialpolitik verwirklicht die gesellschaftliche Sorge um den Menschen. Sie hat die Aufgabe, solche Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen, die der Entwicklung aller Bürger und der Erhaltung und Förderung der Arbeitskraft dienen.
Es zeigt sich somit auf allen Gebieten, daß die Arbeitsleistungen der Werktätigen in unserem Staat immer zur Festigung ihrer sozialen Sicherheit beitragen.
Probleme der Sozialpolitik, Fragen der Erhöhung der Renten und anderes können aber selbstverständlich nicht nur vom sozialistischen Staat gelöst werden.
Neben aller Fürsorge des sozialistischen Staates für den einzelnen Bürger trägt in der sozialistischen Gesellschaft jeder einzelne für sich und seine Familie persönlich sozialpolitische Verantwortung. Das entspricht dem gewachsenen Verantwortungsbewußtsein auch auf sozialpolitischem Gebiet bei allen Werktätigen und ihren im Prozeß der Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten weiter wachsenden geistig-kulturellen Bedürfnissen.
Die volle Befriedigung der Bedürfnisse der Werktätigen ist ein Prozeß, für den die materiellen Bedingungen Schritt für Schritt zu schaffen sind.
Die nach dem VIII. und IX. Parteitag der SED erfolgten umfangreichen Rentenerhöhungen sind dafür ein überzeugender Beweis.
In unserem Sozialversicherungssystem gab es trotz des international anerkannten hohen Leistungsniveaus einige Fragen, die einer Lösung bedurften. Sie resultieren aus der bestehenden Beitragsbemessungsgrenze von maximal 600 Mark im Monat, der davon abgeleiteten Leistungsbemessungsgrenze für das Berechnen wesentlicher Geldleistungen, zum Beispiel der Renten und des Krankengeldes, und den auf über 600 Mark im Monat steigenden Geldeinkünften der Werktätigen. Es entstand eine Schere zwischen dem wachsenden Einkommen und den Geldleistungen der Sozialversicherung bei den Werktätigen, die monatlich mehr als 600 Mark verdienen.

Beim Berechnen von Altersrenten werden, wie in dieser Broschüre dargelegt, nach den Grundsätzen des Rentenrechts unter anderem das beitragspflichtige monatliche Durchschnittseinkommen der letzten 20 Kalenderjahre vor Eintritt in das Rentenalter und die versicherungspflichtigen Arbeitsjahre einschließlich Zurechnungszeiten berücksichtigt. Da 600 Mark die Beitragsbemessungsgrenze sind, wird automatisch die zu erreichende Höchstgrenze der Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung bestimmt. Die Altersrente kann daher für einen Werktätigen nach einem vollen Arbeitsleben, wenn er einen monatlichen Durchschnittsverdienst von 600 Mark in den letzten 20 Kalenderjahren erzielt hat, etwa 410 Mark betragen. Die Rente aus der Sozialpflichtversicherung sichert somit den Werktätigen, die bis zu 600 Mark im Monat verdienen, ein günstiges Verhältnis zwischen dem Nettodurchschnittseinkommen und der Rente. Es liegt zwischen 88 bis 100 Prozent (bedingt durch die erhöhten Mindestbeträge der Renten aus der Pflichtversicherung). Jedoch für Werktätige, die über 600 Mark verdienen, wurde und wird dieses Verhältnis mit steigendem Einkommen ungünstiger. Deshalb galt es einen Weg zu finden, der die Relation zwischen Einkommen und Rente für diese Werktätigen verbessert. Bekanntlich steigt die Zahl der Werktätigen, die mehr als 600 Mark im Monat verdienen, von Jahr zu Jahr. Sofern ein Werktätiger nicht der FZR beitritt, liegt seine Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung beispielsweise bei einem Arbeitsverdienst von 800 Mark (innerhalb der letzten 20 Jahre) im Monat bei etwa 68 Prozent und bei 1 000 Mark im Monat nur bei etwa 54 Prozent. Die Übersicht auf Seite 77 macht das besonders deutlich *(Ziffern auf Tonfläche: Gesamtanspruch aus der Pflichtversicherung und der FZR).*

Zur Einführung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung noch eine Feststellung: In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses vom 27. Mai 1976 über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976 bis 1980 wurden drei weitere Verbesserungen in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung wirksam. Sie machen die FZR noch günstiger und anziehender als sie es ohnehin schon war. Das betraf im einzelnen

– die Beitragsbefreiung des Werktätigen ab 26. Jahr der Zugehörigkeit zur FZR;

– die Gewährung zusätzlicher Versicherungszeiten bei der Rentenfestsetzung für Werktätige im höheren Lebensalter;

– die Aufhebung der Einkommensgrenze von 1 200 Mark monatlich für die Beitragszahlung zur FZR für Arbeiter, Angestellte und Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

Zusatzaltersrente Durchschnittlicher monatlicher Bruttoverdienst M	Monatlicher Nettoverdienst (Steuerkl. II) M	Prozentualer Anteil der Rente vom Nettoverdienst nach vollem Arbeitsleben – Rentenbeginn nach 10	15	20	25 Jahren
		etwa bis Prozent			
700	*531,00*	*77*	*77*	*77*	*77*
		81	*84*	*87*	*89*
800	*603,00*	*68*	*68*	*68*	*68*
		76	*80*	*85*	*89*
900	*680,20*	*60*	*60*	*60*	*60*
		71	*77*	*82*	*88*
1 000	*757,70*	*54*	*54*	*54*	*54*
		67	*74*	*81*	*87*
1 100	*835,20*	*49*	*49*	*49*	*49*
		64	*72*	*79*	*87*
1 200	*912,00*	*45*	*45*	*45*	*45*
		61	*70*	*78*	*86*
1 300	*990,20*	*41*	*41*	*41*	*41*
		59	*68*	*77*	*86*
1 400	*1 070,00*	*38*	*38*	*38*	*38*
		57	*66*	*76*	*85*
1 500	*1 150,00*	*36*	*36*	*36*	*36*
		55	*65*	*75*	*85*

Diese Maßnahmen führen, entsprechend der Einheit von Pflicht- und freiwilliger Versicherung, zu einer noch höheren sozialen Sicherheit bei Arbeitsunfähigkeit, Invalidität, im Alter und für Hinterbliebene.
Damit hat die im Jahre 1968 eingeführte freiwillige Versicherung auf Zusatzrente eine neue Qualität erhalten. Diese neue Qualität zeigt sich aber auch darin, daß die Betriebe verpflichtet sind, den gleichen Betrag zur FZR zu zahlen, den der Werktätige von seinem monatlichen Einkommen über 600 Mark selbst zahlt.

Wer rechtzeitig beitritt, hat klug entschieden

Die Einheit von Pflicht- und freiwilliger Versicherung erweist sich zum Nutzen der Zusatzversicherten bei fast allen Geldleistungen der Sozialversicherung. Jeder verspätete Beitritt zur FZR schmälert nicht nur die spätere Zusatzrente, sondern mindert beispielsweise auch die Höhe des Krankengeldes bei längerer Arbeitsunfähigkeit sowie bei Frauen die Mütterunterstützung zur häuslichen Pflege des zweiten und jedes weiteren geborenen Kindes bis zum Ende des 1. Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes und die Mütterunterstützung bei fehlendem Krippenplatz, da beide Leistungen der Sozialversicherung in Höhe des Krankengeldes gewährt werden. Jeder ist also gut beraten, wenn er – sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind – der FZR beitritt.
Besonders jüngeren Werktätigen sei im Hinblick auf die Beitragsfreiheit ab Beginn des 26. Jahres ihrer Zugehörigkeit zur FZR gesagt, daß sie durch einen rechtzeitigen Beitritt doppelt gewinnen. Ihre Beitragszahlung dauert, egal ob sie der FZR mit 25 oder erst mit 40 Jahren beitreten, in beiden Fällen 25 Jahre. Ein früherer Beitritt sichert ihnen jedoch – durch die weiterhin volle Anrechnung ihres 600 Mark monatlich übersteigenden Einkommens ohne eigene Beitragszahlung ab 26. Jahr der Zugehörigkeit zur FZR – eine wesentlich höhere Zusatzrente und auch ab sofort Anspruch auf höheres Krankengeld bei längerer Arbeitsunfähigkeit.

Wie hoch ist der Beitrag?

Die der FZR beigetretenen Werktätigen zahlen als Beitrag 10 Prozent des 600 Mark übersteigenden monatlichen Arbeitsverdienstes. (Die bisherige Einschränkung der Zusatzversicherung und demzufolge auch der Beitragszahlung bis zu einem maximalen Arbeitsverdienst von monatlich 1 200 Mark wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1977 für Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften aufgehoben.) Der Betrieb ist verpflichtet, für die bei ihm beschäftigten Werktätigen den gleichen Beitrag wie der Werktätige in Höhe von 10 Prozent zu zahlen. Beträgt der Arbeits-

verdienst eines Werktätigen zum Beispiel 950 Mark im Monat, so entrichten der Werktätige 35 Mark und auch der Betrieb 35 Mark zusätzlichen Beitrag. Eine nur teilweise Versicherung des 600 Mark übersteigenden monatlichen Arbeitsverdienstes ist nur bei Einkommen über 1 200 Mark möglich. Verdient ein Werktätiger mehr als 1 200 Mark im Monat, so kann er sich entscheiden, ob er vom vollen Arbeitsverdienst (z. B. 1 400 Mark – 80 Mark im Monat) oder vom Arbeitsverdienst von 1 200 Mark (60 Mark im Monat) Beiträge zahlen will. Nicht möglich für ihn ist es, nur für beispielsweise 700 Mark (1 300 Mark) = 70 Mark monatlich Beiträge zur FZR zu zahlen – also für einen Teil über 1 200 Mark.
Gut beraten sind diejenigen Arbeiter und Angestellten, die ständig von ihrem tatsächlichen Gesamtarbeitsverdienst Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung zahlen, denn damit wird eine gute Relation zwischen Arbeitsverdienst und späterer Rente gesichert.

Wie erfolgt der Nachweis der Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung?

Die Betriebe tragen am Ende eines jeden Jahres das der zusätzlichen Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Werktätigen ein, der die freiwillige Zusatzrentenversicherung abgeschlossen hat. Für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten und in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie für die freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden erfolgt die Eintragung durch die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise. Die Eintragungen werden also immer von der gleichen Stelle und in gleicher Art und Weise vorgenommen wie bei der Sozialpflichtversicherung. Wenn ein Werktätiger im Laufe des Jahres seinen Betrieb wechselt, so bestätigt ihm der Betrieb das Arbeitseinkommen, für das zusätzliche Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt wurden. Der neue Betrieb übernimmt dann für die restliche Zeit des Jahres die erforderliche Eintragung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.
Dieser Nachweis ist für jeden Werktätigen von großer Bedeutung, weil danach seine spätere Zusatzrente berechnet wird. Deshalb sollte er im eigenen Interesse darauf achten, daß die Eintragungen in seinen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch seinen Betrieb richtig erfolgen, daß alle Arbeitsausfallzeiten, zum Beispiel Zeiten des Bezuges von Kranken-, Schwangerschafts- und Wochengeld, Zeiten der Freistellung von der Arbeit wegen Pflege erkrankter Kinder, im Ausweis vermerkt werden.
Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ist ein wichtiges Dokument. Er ist ein Datenträger, für den jeder Werktätige persönlich verantwortlich ist.

Auf der Grundlage der in diesem Ausweis gespeicherten Daten wird später seine Rente berechnet, die er aus der Sozialpflichtversicherung und aus der FZR erhält. Deshalb sollte jeder Werktätige seinen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sicher aufbewahren.
Die Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung sollten ihre Kolleginnen und Kollegen bei der Kontrolle der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung unterstützen.

FZR sichert höhere Rentenansprüche

Im Hinblick auf eine gesicherte materielle Versorgung im Alter oder beim Eintritt von Invalidität ist die freiwillige Zusatzrentenversicherung von großer sozialpolitischer Bedeutung. Gleiches gilt auch für Rentenansprüche von Hinterbliebenen im Falle des Todes des Werktätigen bzw. Rentners.

Wann beginnt die Zahlung einer Zusatzrente?

Ein Anspruch auf Zusatzaltersrente besteht für Frauen ab Vollendung des 60. und für Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Werktätige, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt Anspruch auf Altersrente aus der Sozialpflichtversicherung haben (z. B. Bergleute), erhalten vom gleichen Zeitpunkt ab die Zusatzaltersrente.
Der Anspruch auf Zusatzinvalidenrente ist gegeben, wenn Invalidität gemäß den Bestimmungen der Rentenverordnung vorliegt. Werktätige, die während des Bezuges eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes der FZR beitreten, erhalten Zusatzinvalidenrente nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß.
Anspruch auf Zusatzwitwen- oder -witwerrente besteht für
die Witwe ab Vollendung des 60., den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
die Witwe oder den Witwer, wenn Invalidität gemäß den Rechtsvorschriften der Rentenverordnung vorliegt,
die Witwe, die ein Kind unter 3 Jahren oder zwei Kinder unter 8 Jahren hat.
Ferner erhalten Witwen bzw. Witwer nach dem Tode des Ehegatten für die Dauer von 2 Jahren, sofern sie Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente aus der Pflichtversicherung haben, eine Zusatzübergangshinterbliebenenrente aus der FZR.
Einen Anspruch auf Zusatzwaisenrente haben die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des Verstorbenen. Auch dieser Anspruch entsteht gleichzeitig mit der Gewährung einer Waisenrente aus der Sozialpflichtversicherung.

Zur Höhe der Zusatzrenten

Die Höhe der Zusatzalters- bzw. Zusatzinvalidenrente wird bestimmt durch die Dauer der Beitragszahlung bzw. der Zugehörigkeit zur FZR, das monatliche Durchschnittseinkommen über 600 Mark, für welches Beiträge zur FZR entrichtet wurden, sowie durch die Zurechnungszeit im Falle der Invalidität. Daß dabei besonders auch die Höhe der monatlichen Beitragszahlung nach dem *tatsächlichen* Einkommen über 600 Mark eine ausschlaggebende Rolle spielt, soll ein einfaches Beispiel demonstrieren:

Zwei 30jährige Werktätige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von je 1 500 Mark treten zum gleichen Zeitpunkt der FZR bei. Der eine Kollege zahlt seinen FZR-Beitrag nach dem vollen Einkommen über 600 Mark bis 1 500 Mark, der andere Kollege entscheidet sich für eine Beitragszahlung bis zu 1 200 Mark seines Einkommens. Nehmen wir an, daß beide Werktätige bis zum Rentenalter, also für 25 Jahre, und danach der Betrieb für weitere 10 Jahre, die Beitragszahlung in dieser Höhe fortsetzen, dann ergeben sich folgende FZR-Ansprüche:

a) Für den Kollegen, für den die eigenen Beiträge bzw. die des Betriebes nach seinem vollen Einkommen entrichtet wurden, beträgt die Zusatzrente monatlich 788 Mark;

b) der andere Kollege, für den die eigenen Beiträge bzw. die des Betriebes nur bis zu 1 200 Mark seines Einkommens entrichtet wurden, erhält als Zusatzaltersrente monatlich 525 Mark.

Es lohnt sich also, den FZR-Beitrag ständig nach dem tatsächlichen Einkommen zu zahlen.

Die Zurechnungszeit bei Invalidität ist eine besonders günstige Regelung für Werktätige, die vor dem Erreichen des Rentenalters invalide werden. Sie erhalten im gleichen Umfang wie zur Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung für die Zeit vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Zurechnungszeiten gewährt. Diese Zurechnungszeit beträgt 70 Prozent der möglichen Zeit, sofern während der gesamten Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. War dagegen die Versicherungspflicht unterbrochen, wird die Zurechnungszeit anteilig gewährt, und zwar in dem Verhältnis, das zwischen den tatsächlichen und den möglichen Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Rentenbeginn besteht (s. Beispiel 33, Seite 82).

Beispiel 33:

Ein Werktätiger wird nach ununterbrochener Tätigkeit im 50. Lebensjahr invalide. Für die Zeit vom 51. bis 65. Lebensjahr, das heißt 15 Jahre, erhält er 70 Prozent = 11 Jahre Zurechnungszeit wegen Invalidität. (70 % von 15 Jahren = 10,5 Jahre = aufgerundet 11 Jahre)

Beispiel 34:

a) Ein Werktätiger hat bis zur Vollendung der Altersgrenze für 20 Jahre Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt. Der monatlich 600 Mark übersteigende Durchschnittsverdienst, für den Beiträge entrichtet wurden, beträgt 400 Mark. Er erhält 2,5 Prozent von 400 Mark = 10 Mark × 20 Jahre = 200 Mark monatliche Zusatzaltersrente.

b) Ein Werktätiger hat bis zur Erreichung des Rentenalters 30 Jahre der FZR angehört. Er zahlte für 25 Jahre und der Betrieb für weitere 5 Jahre Beiträge zur FZR. Der monatlich 600 Mark übersteigende Durchschnittsverdienst, für den Beiträge zur FZR entrichtet wurden, beträgt 310 Mark. Er erhält 2,5 Prozent von 310 Mark = 7,75 Mark × 30 Jahre = 233 Mark (aufgerundet auf volle Mark) monatliche Zusatzrente. Sein Nettoverdienst betrug im Durchschnitt 688 Mark (Steuerklasse II). Er erhält als Gesamtrentenanspruch 410 Mark Rente aus der Pflichtversicherung plus 233 Mark aus der FZR, zusammen also 643 Mark. Das sind rund 93 Prozent vom Nettodurchschnittsverdienst.

Zur Berechnung der Zusatzrenten

Die Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente errechnet sich aus 2,5 Prozent des ermittelten monatlichen Durchschnittsverdienstes über 600 Mark, für den Beiträge zur FZR entrichtet wurden, für jedes Jahr der Zugehörigkeit zur FZR und 0,2 Prozent für jeden die vollen Jahre übersteigenden Monat. Für die Zurechnungszeit wegen Invalidität erhöht sich die Zusatzrente für jedes Jahr dieser Zeit um 1 Prozent vom ermittelten Durchschnittsverdienst.
Das Beispiel 34 über die Berechnung einer Zusatzaltersrente sowie das Beispiel 35 über die Berechnung einer Zusatzinvalidenrente sollen zum besseren Verständnis beitragen.

Beispiel 35:

Ein Werktätiger tritt im 39. Lebensjahr der FZR bei. Im 45. Lebensjahr wird er invalide. Er war bis dahin ununterbrochen versicherungspflichtig tätig. Zur Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung erhält er die volle Zurechnungszeit wegen Invalidität von 14 Jahren (das sind 70 Prozent von 20 Jahren, nämlich vom 46. bis zum 65. Lebensjahr).
Danach erhält er folgende Zusatzinvalidenrente:

2,5 Prozent × 6 Jahre = 15,0 Prozent
1,0 Prozent × 14 Jahre = 14,0 Prozent
insgesamt = 29,0 Prozent.

Bei einem über der beitragspflichtigen Höchstgrenze von 600 Mark liegenden monatlichen Durchschnittsverdienst von beispielsweise

200 Mark beträgt die Zusatzinvalidenrente = 58 Mark
400 Mark beträgt die Zusatzinvalidenrente = 116 Mark
600 Mark beträgt die Zusatzinvalidenrente = 174 Mark
800 Mark beträgt die Zusatzinvalidenrente = 232 Mark
1 000 Mark beträgt die Zusatzinvalidenrente = 290 Mark.

FZR sichert höhere Rentenansprüche auch für Hinterbliebene

Die Zusatzwitwenrente oder -witwerrente beträgt 60 Prozent der Zusatzrente des Verstorbenen (s. Beispiel 36, Seite 84). Waren beide Ehegatten der FZR beigetreten, so erhält die Witwe (der Witwer) neben der eigenen Zusatzalters- bzw. Zusatzinvalidenrente die Zusatzhinterbliebenenrente ebenfalls in voller Höhe gewährt, das heißt, es wird keine Kürzung der niedrigeren Zusatzrente wirksam.

Beispiel:

Die eigene Zusatzrente beträgt 120 Mark monatlich, die des Verstorbenen 180 Mark. Hiervon erhält die Witwe 60 Prozent = 108 Mark. Der Gesamtanspruch aus der FZR beträgt also 228 Mark monatlich.

Die Zusatzhalbwaisenrente beträgt 30 Prozent und die Zusatzvollwaisenrente 40 Prozent der Zusatzrente des Verstorbenen (s. Beispiel 37 und 38, Seite 84). Die Summe aller Zusatzhinterbliebenenrenten für die Witwe und die Waisen darf allerdings nicht die Zusatzalters- oder -invalidenrente des Verstorbenen übersteigen. Anderenfalls ist der übersteigende Betrag anteilig zu kürzen (s. Beispiel 39, Seite 84).

Beispiel 36:

Zusatzaltersrente des Verstorbenen = 183,00 Mark
60 Prozent von 183 Mark = 109,80 Mark
monatliche Zusatzwitwenrente aufgerundet
auf volle Mark = 110,00 Mark

Beispiel 37:

Zusatzinvalidenrente des verstorbenen Vaters = 142,00 Mark
Die Zusatzhalbwaisenrente beträgt 30 Prozent
der Zusatzrente des verstorbenen Elternteils.
30 Prozent von 142 Mark aufgerundet = 43,00 Mark

Beispiel 38:

Zusatzinvalidenrente der Mutter = 57,00 Mark
Zusatzinvalidenrente des Vaters = 73,00 Mark
Die Zusatzvollwaisenrente beträgt 40 Prozent
der Zusatzrente desjenigen verstorbenen Elternteils
mit dem höheren Zusatzrentenanspruch.
Die Zusatzvollwaisenrente beträgt 40 Prozent
von 73 Mark = 29,20 Mark
aufgerundet auf volle Mark = 30,00 Mark

Beispiel 39:
Der Verstorbene erhielt eine Zusatzinvalidenrente
von monatlich 120 Mark. Er hinterläßt die Witwe
und zwei Waisen.
Die Zusatzwitwenrente beträgt:
60 Prozent von 120 Mark = 72,00 Mark.
Die Zusatzhalbwaisenrente beträgt:
30 Prozent von 120 Mark = 36 Mark × 2 = 72,00 Mark.
Die Zusatzhinterbliebenenrenten betragen

insgesamt = 144,00 Mark.
Danach wird die Zusatzinvalidenrente um 24 Mark
überschritten.
Nach der anteiligen Kürzung erhält die Witwe = 60,00 Mark
und die Waisen erhalten 2 × 30 Mark = 60,00 Mark

insgesamt = 120,00 Mark.

Zur Anrechnung einer zusätzlichen Versicherungszeit bei der Berechnung einer Zusatzrente

Zum Zeitpunkt der Einführung der FZR waren viele Werktätige bereits im fortgeschrittenen Alter, so daß sie sich – in Abhängigkeit von der Dauer der Zugehörigkeit zur FZR – nur einen relativ geringen Zusatzrentenanspruch erwerben konnten.
Zum Vorteil dieser Werktätigen enthält die FZR-Verordnung in § 23 eine spezielle Regelung über die Gewährung einer zusätzlichen Versicherungszeit für ältere Werktätige. Diese zusätzliche Versicherungszeit wird werktätigen Frauen, die am 1. März 1971 (Einführung der FZR) älter als 45 Jahre, bzw. werktätigen Männern, die zu diesem Zeitpunkt älter als 50 Jahre waren, bei der Festsetzung der Zusatzalters- bzw. Zusatzinvalidenrente angerechnet. Berücksichtigt werden die Jahre und Monate, in denen sie ab Vollendung des 45. bzw. 50. Lebensjahres bis zum 28. Februar 1971 ein Einkommen über 600 Mark monatlich bzw. 7 200 Mark jährlich als Arbeiter oder Angestellte, als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder als Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte erzielten. Grundvoraussetzung ist jedoch, daß die betreffenden Werktätigen der FZR spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1977 beigetreten waren und daß außerdem die FZR nicht vor Eintritt des Rentenfalles (Altersgrenze bzw. Invalidität) durch Austritt beendet wurde. § 23 Absatz 2 bestimmt ferner, daß zugunsten der Werktätigen die zusätzliche Versicherungszeit stets auf volle Jahre aufgerundet wird.
In den der jetzigen FZR-Verordnung vorausgegangenen Rechtsvorschriften (2. VO vom 10. Mai 1972 und 3. VO vom 29. Juli 1976) war festgelegt, daß alle Werktätigen, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, Anspruch auf Anrechnung einer zusätzlichen Versicherungszeit haben. Zu diesen Personen gehörten die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende. Auch ihnen wird – sofern sie spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1977 der FZR beigetreten sind und sich zu diesem Zeitpunkt im fortgeschrittenen Lebensalter befanden – die zusätzliche Versicherungszeit angerechnet. Das gilt auch für ehemalige Handwerker und Selbständige.
Die Grundlagen für die Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten enthält § 20 der FZR-Verordnung. Danach beträgt die Zusatzrente für jedes Jahr der zusätzlichen Versicherungszeit 2,5 Prozent des während dieser Zeit erzielten monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 Mark bis höchstens 1 200 Mark (§ 20 Abs. 2 Buchst. d).
Abschließend sei darauf hingewiesen, wie der Nachweis über das über 600 Mark bis maximal 1 200 Mark monatlich liegende Einkommen für die Anrechnung der zusätzlichen Versicherungszeit zu führen ist.

Beispiel 40:

Gesamtzeit der Zugehörigkeit zur FZR	= 145 Monate
abzüglich Arbeitsausfallzeiten (4 Monate u. 1 Tag)	= 5 Monate
verbleiben	= 140 Monate
Gesamteinkommen über 600 Mark bis 1 200 Mark bzw. bis zum tatsächlichen Einkommen	= 39 170,00 Mark
39 170 Mark : 140 Monate	= 279,78 Mark
aufgerundet auf volle Mark	= 280,00 Mark
Gesamteinkommen über 600 Mark bis 1 200 Mark vom 45./50. Lebensjahr bis 28. Februar 1971	= 6 750,00 Mark
Anzahl der Monate, in denen das Einkommen 600 Mark überstieg = 27 Monate	
6 750 Mark : 27 Monate	= 250,00 Mark

Berechnung:

145 Monate = 12 Jahre und 1 Monat

12 Jahre×2,5 Prozent	= 30,0 Prozent
1 Monat×0,2 Prozent	= 0,2 Prozent
insgesamt	= 30,2 Prozent

30,2 Prozent von 280 Mark (Zusatzrentenanteil aus der Zeit der Zugehörigkeit zur FZR)	= 84,60 Mark
27 Monate = 2 Jahre und 3 Monate	
aufgerundet 3 Jahre	
3 Jahre×2,5 Prozent = 7,5 Prozent	
7,5 Prozent von 250 Mark (Zusatzrentenanteil aus der zusätzlichen Versicherungszeit)	= 18,80 Mark
zusammen	= 103,40 Mark
Die monatliche Zusatzrente beträgt aufgerundet auf volle Mark	= 104,00 Mark.

§ 15 der Ersten Durchführungsbestimmung zur FZR-Verordnung verpflichtet die Betriebe, dem Werktätigen eine Einkommensbescheinigung auszustellen. In dieser Bescheinigung ist das Gesamteinkommen über 600 Mark bis 1 200 Mark monatlich auszuweisen sowie die Anzahl der Monate, in denen das Einkommen 600 Mark überstieg, und zwar für den Zeitraum von der Vollendung des 45. bzw. 50. Lebensjahres bis zum 28. Februar 1971.
Wie die Berechnung einer Zusatzrente einschließlich einer zusätzlichen Versicherungszeit vorgenommen wird, verdeutlicht Beispiel 40.

Allgemeine Bestimmungen

Wie die Rente aus der Sozialpflichtversicherung, so ist auch die Zusatzrente schriftlich bei der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung zu beantragen.
Über die festgesetzte Zusatzrente erhält der Antragsteller einen Bescheid. Dieser enthält den Zahlungsbeginn, die Höhe und die Berechnung der Zusatzrente sowie eine Rechtsmittelbelehrung.
Der Bescheid über die Rente aus der Sozialpflichtversicherung sowie über die Zusatzrente wird dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt bzw. übermittelt.
Über Streitfälle entscheidet die zuständige Beschwerdekommission für Sozialversicherung des FDGB.
Zu den Fragen der ärztlichen Begutachtung, der Änderung, Nachzahlung oder Rückforderung von Leistungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rentenverordnung.
Die Höhe der Zusatzrente, entsprechend der Dauer der Beitragszahlung und der Höhe des durchschnittlichen Einkommens, ist aus der Tabelle, Seite 88 ersichtlich.

Höhe der monatlichen Zusatzrente entsprechend der Dauer der Zugehörigkeit zur FZR und dem während dieser Zeit erzielten monatlichen Durchschnittsverdienst

Anzahl der Jahre der Zugehörigkeit zur FZR – monatliche Zusatzrente aufgerundet auf volle Mark

monatlicher Ø-Verdienst	Jahre 5*	10	15	20	25	30	35	40
700,–	13,–	25,–	38,–	50,–	63,–	75,–	88,–	100,–
800,–	25,–	50,–	75,–	100,–	125,–	150,–	175,–	200
900,–	38,–	75,–	113,–	150,–	188,–	225,–	263,–	300,–
1 000,–	50,–	100,–	150,–	200,–	250,–	300,–	350,–	400,–
1 100,–	63,–	125,–	188,–	250,–	313,–	375,–	438,–	500,–
1 200,–	75,–	150,–	225,–	300,–	375,–	450,–	525,–	600,–
1 300,–	88,–	175,–	263,–	350,–	438,–	525,–	613,–	700,–
1 400,–	100,–	200,–	300,–	400,–	500,–	600,–	700,–	800,–
1 500,–	113,–	225,–	338,–	450,–	563,–	675,–	788,–	900,–

* Darin ist die zusätzliche Versicherungszeit vom 45. bzw. 50. Lebensjahr bis zum 28. 2. 1971 noch nicht enthalten

Wichtige Hinweise für die Antragstellung auf eine Rente bei der Sozialversicherung

In der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung vom 23. November 1979 ist festgelegt, daß Rentenleistungen und Pflegegelder schriftlich bei der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung zu beantragen sind. In Abhängigkeit von der Art der beantragten Rente ist es für die Prüfung des Rentenanspruchs und für die Berechnung der Rentenleistung erforderlich, daß vom Werktätigen bestimmte Unterlagen vorgelegt werden.

Um welche Unterlagen es sich dabei im einzelnen handelt, wie fehlende Unterlagen beschafft oder ersetzt werden können und wie die Rentenleistungen im einzelnen zu beantragen sind, soll im folgenden näher erläutert werden.

Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

Das für die Beantragung einer Rente wichtigste Dokument ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.
Mit diesem Ausweis wurde der alte Sozialversicherungsausweis weiterentwickelt, die Ausweisführung vereinfacht und ein einheitliches Dokument geschaffen, das über die Berufsausbildung, den beruflichen Werdegang, die staatlichen Auszeichnungen und die Versicherungsverhältnisse einschließlich der Zugehörigkeit zur FZR des Werktätigen Auskunft gibt. Dieser Ausweis wird jedem Bürger, der erstmalig eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnimmt oder unmittelbar nach Abschluß der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule eine Lehre oder ein Studium beginnt, ausgestellt. Im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind ferner, wenn er gewissenhaft geführt wurde, alle ambulanten und stationären Heilbehandlungen mit Beginn und Ende vermerkt.
Damit bei der Rentenantragstellung keine zeitaufwendigen Überlegungen und Nachforschungen notwendig sind, sollte jeder Sozialversicherte immer darauf achten, daß von den Mitarbeitern der jeweils dafür zuständigen staatlichen Dienststellen, Betriebe, Verwaltungen der Sozialversicherung und Gesundheitseinrichtungen und von den Ärzten die notwendigen Eintragungen vorgenommen werden.
Da der Ausweis ein wichtiges Dokument ist, dürfen Eintragungen nur durch Beauftragte der vorstehend genannten staatlichen Dienststellen usw. vor-

genommen werden. In jedem Falle muß der Betrieb den beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienst und die Dauer des Arbeitsrechtsverhältnisses bestätigen. All diese Eintragungen müssen durch Stempel und Unterschrift vom Betrieb beurkundet sein. Der beitragspflichtige Verdienst in Höhe bis zu 600 Mark monatlich oder 7200 Mark jährlich, sowie der über 600 Mark erzielte Verdienst, für den Beiträge zur FZR entrichtet wurden, ist jährlich spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vom Betrieb einzutragen.
Wird das Arbeitsrechtsverhältnis im Verlaufe eines Jahres beendet, so muß der bis dahin erzielte beitragspflichtige Verdienst und der Verdienst, für den Beiträge zur FZR gezahlt wurden, bestätigt werden. Damit beim Berechnen der Rente im Interesse des Rentners alle Ausfallzeiten berücksichtigt werden können, sollte jeder darauf achten, daß Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Schwangerschafts- und Wochengeld, Mütterunterstützung oder Zeiten der Freistellung von der Arbeit wegen Pflege erkrankter Kinder im Ausweis vermerkt werden.

Weitere Unterlagen, die bei der Rentenantragstellung benötigt werden

Neben dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung oder dem Versicherungsausweis, also den Dokumenten, in denen Eintragungen erst seit 1946 enthalten sein können, benötigt die Sozialversicherung entsprechende Unterlagen über die Arbeitsjahre vor 1946.
Der Nachweis der bis Ende 1945 geleisteten Arbeitsjahre kann beispielsweise erbracht werden durch Vorlegen von Aufrechnungsbescheinigungen oder Sammelbüchern, von Quittungs- oder Versichertenkarten der ehemaligen Invaliden-, Angestellten-, Knappschafts- oder Reichsbahnversicherung oder der Seekasse. Ist der Werktätige nicht im Besitz solcher Unterlagen, so übernimmt die Sozialversicherung erforderlichenfalls deren Beschaffung. Weiter sollten – soweit vorhanden – Krankheitsbescheinigungen und sonstige Unterlagen, wie Nachweise über Militär- und Kriegsdienstzeiten, darunter auch eventuell Zeiten der Kriegsgefangenschaft, eingereicht werden.
Der notwendige Beschäftigungsnachweis kann aber ebenso durch Zeugnisse, Arbeitsbücher, Verdienst- oder Arbeitsbescheinigungen erbracht werden. Soweit bereits in früheren Jahren eine Rente bezogen oder beantragt wurde, sind die erteilten Rentenbescheide ebenfalls vorzulegen.

Sind Werktätige infolge der Kriegsereignisse oder anderer Ursachen nicht mehr im Besitz der für den Zeitraum bis Ende 1945 beizubringenden Versicherungsunterlagen und besteht auch keine Möglichkeit, diese nachträglich zu beschaffen, so kann der Antragsteller eine wahrheitsgemäße Erklärung über seine früheren Beschäftigungszeiten abgeben. In diesen Fällen ist

die Angabe von zwei Bürgern (nicht Zeugen) erforderlich, die die Glaubwürdigkeit des Antragstellers bestätigen können.
Soweit Werktätige bis Ende des Jahres 1945 längere Zeit arbeitslos waren und darüber noch Unterlagen besitzen, wie die Arbeitslosenmeldekarte, die Kontrollkarte, die Stempelkarte oder andere amtliche Unterlagen, sollten auch diese mit eingereicht werden.
Der Nachweis der Geburt von Kindern erfolgt durch Vorlegen der Geburtsurkunden oder des Familienstammbuches. Bei an Kindes Statt angenommenen Kindern werden die entsprechenden Urkunden benötigt.
In jedem Falle ist beim Beantragen von Rentenleistungen der Personalausweis für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik vorzulegen.

Wird eine *Hinterbliebenenrente* beantragt, dann sind außer den bereits genannten Unterlagen die Heirats- und die Sterbeurkunde einzureichen.

Wird eine *Invalidenrente* beantragt, so sind ebenfalls die bereits genannten Unterlagen erforderlich. Außerdem vereinbart die Verwaltung der Sozialversicherung mit dem die Geldleistungen gewährenden Betrieb den Zahlungsablauf der Geldleistungen (Krankengeld) und den Beginn der Rentenzahlung. Bevor ein Antrag auf Invalidenrente gestellt wird, bedarf es natürlich innerhalb der Zahlungsdauer des Krankengeldes bis zu 78 Wochen der Ausschöpfung aller medizinischen Möglichkeiten und komplexen Rehabilitationsmaßnahmen. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit dem staatlichen Gesundheitswesen, insbesondere mit den ärztlichen Beratungskommissionen und den Betriebs- bzw. Kreisrehabilitationskommissionen, erforderlich.
Wenn eine Invalidisierung notwendig wird, dann sollte der Rentenantrag so rechtzeitig gestellt werden, daß zwischen der letzten Krankengeldzahlung und der ersten Invalidenrentenzahlung keine Unterbrechung in der Leistungsgewährung entsteht.
Die für die Gewährung einer Invalidenrente erforderliche Begutachtung erfolgt im Auftrage der Sozialversicherung auf Veranlassung des Kreisgutachters durch die ÄBK, durch spezielle Ärztekommissionen oder durch stationäre Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens.
Wird eine Alters- oder Invalidenrente von Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und sich keinen eigenen Rentenanspruch erworben haben, beantragt, so ist bei der Antragstellung die Vorlage entsprechender Nachweise über die geborenen bzw. erzogenen Kinder notwendig. Das kann durch die Vorlage von Geburtsurkunden, des Familienstammbuches, des Vertrages bzw. Beschlusses über die Annahme an Kindes Statt und ähnliches erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen genügt die Abgabe einer wahrheitsgemäßen Erklärung, daß die geborenen Kinder standesamtlich registriert wurden.

Was ist beim Beantragen einer Unfallrente zu beachten?

Ist nach einem Arbeitsunfall eine Gesundheitsschädigung mit einem Körperschaden in Höhe von mindestens 20 Prozent eingetreten, so muß unverzüglich nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit oder rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist der Geldleistungen, das ist längstens für die Dauer bis zu 78 Wochen, der Antrag auf Unfallrente gestellt werden. Diesem Antrag ist eine Abschrift der Unfallanzeige beizufügen. Auf dieser Abschrift sollte von der Betriebsgewerkschaftsleitung auf Vorschlag des Rates für Sozialversicherung unterschriftlich bestätigt sein, daß der Unfall durch Beschluß als Arbeitsunfall anerkannt wurde.
Das für die Gewährung einer Unfallrente erforderliche ärztliche Gutachten wird ebenfalls durch die Sozialversicherung veranlaßt.
Außerdem wird zur Berechnung der Unfallrente eine vom Betrieb auszustellende Verdienstbescheinigung – wofür es einen Vordruck gibt – über den beitragspflichtigen Verdienst der letzten 12 Kalendermonate vor dem Unfall benötigt.
Besteht bei einem Werktätigen der Verdacht auf eine Berufskrankheit, so sind der Betrieb und der behandelnde Arzt verpflichtet, an die Arbeitshygieneinspektion beim zuständigen Rat des Bezirkes eine entsprechende Anzeige zu erstatten. In diesen Fällen veranlaßt die Arbeitshygieneinspektion die ärztliche Begutachtung und nimmt nach Eingang des Gutachtens dazu Stellung, ob es sich um eine Berufskrankheit nach der Liste zur Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten handelt und ob ein Arbeitsplatzwechsel erforderlich ist.
Diese arbeitsmedizinische Stellungnahme erhalten der Betrieb und der Arzt, der die Verdachtsanzeige erstattet hat, sowie die Verwaltung der Sozialversicherung.
Im Gegensatz zum Arbeitsunfall, bei dem der Werktätige selbst in jedem Falle den Rentenantrag bei der Sozialversicherung stellen muß, gilt bei einer Berufskrankheit die Meldung als Rentenantrag. Besteht Anspruch auf Unfallrente infolge von Berufskrankheit, so wird der Werktätige zur Vorsprache bei der Verwaltung der Sozialversicherung gebeten. Auch in diesen Fällen ist, wie bei einem Arbeitsunfall, eine Verdienstbescheinigung des Betriebes – auf entsprechendem Vordruck – vorzulegen.
Bei einer Unfallrente wegen Berufskrankheit kann gegebenenfalls für die Berechnung der Rentenhöhe der Verdienst der letzten 12 Kalendermonate vor dem Ausscheiden aus der gefährdenden Tätigkeit zugrunde gelegt werden, wenn das für den Werktätigen günstiger ist.

Welche Hilfe und Unterstützung erhält der Werktätige beim Beantragen seiner Rente?

Aufgaben und Verantwortung der Verwaltung der Sozialversicherung

Im Abschnitt „Wichtige Hinweise für die Antragstellung auf eine Rente bei der Sozialversicherung" wurde dargelegt, welche Versicherungsunterlagen und sonstigen Nachweise für das Beantragen einer Rente notwendig sind. Diese Unterlagen unterschiedlichster Art sind vor allem deshalb erforderlich, weil ja die versicherungspflichtigen Tätigkeiten der insgesamt geleisteten Arbeitsjahre zu einem wesentlichen Teil die Höhe der Rente bestimmen. Ganz sicher wird es für manchen Werktätigen nicht immer einfach sein, diese Dokumente oder sonstigen Nachweise zu beschaffen. Diese Werktätigen sollten sich vertrauensvoll an ihre zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB wenden.

Die Mitarbeiter der Sozialversicherung betrachten es als ihre Pflicht, alle Werktätigen verantwortungsbewußt, verständnisvoll und unbürokratisch über ihre Rechte und Pflichten beim Beantragen einer Rente aufzuklären und zu beraten.

Es ist deshalb jedem Bürger nur zu empfehlen, rechtzeitig – möglichst mehrere Monate vor Erreichen des Rentenalters – bei der für ihn zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung vorzusprechen. Diese Konsultation kann auch mit dem Bevollmächtigten für Sozialversicherung oder der Arbeitsgruppe Renten des Rates für SV der Betriebsgewerkschaftsleitung erfolgen.

Schon bei diesem ersten Gespräch werden die Mitarbeiter der Sozialversicherung oder die Mitglieder der Arbeitsgruppe Renten überprüfen, welche Unterlagen noch unvollständig sind und vom Antragsteller ergänzt oder beschafft werden müssen. Gleichzeitig wird festzustellen sein, welche Unterlagen eventuell durch die Sozialversicherung beschafft werden können.

Für die Zeit bis zum 31. 12. 1945 bzw. bis zum Ende der Kriegsgefangenschaft sollen die Angaben zum Arbeitsleben vom Antragsteller in einem Erfassungsbogen eingetragen werden (s. Seiten 96 und 97), der ihm dazu ausgehändigt wird. Auf diesem Vordruck sind auch jene Zeiten genannt, die – soweit sie im einzelnen zutreffen – bei der Schilderung des Arbeitslebens bis Ende 1945 mit anzuführen sind.

Für die Arbeitsjahre ab 1946 gelten die Versicherungsausweise bzw. die Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung und gegebenenfalls Beitragsnachweise über freiwillige Rentenversicherung als Nachweis.

Beim ersten vorbereitenden Gespräch wird die Sozialversicherung einen Termin vereinbaren, wann der eigentliche Rentenantrag aufgenommen wird.

In diesem Zusammenahng erscheint es angebracht, noch einmal darauf zu verweisen, daß auch in der Sozialversicherung die elektronische Datenverarbeitung für die Erfüllung der Arbeitsaufgaben genutzt wird.
Damit wurde die Arbeitsweise der Verwaltungen der Sozialversicherung verändert und mehr Zeit für die unmittelbare soziale Betreuung und für die individuelle Arbeit mit den Versicherten gewonnen.
Die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung stellte an die Mitarbeiter der Sozialversicherung neue Anforderungen und zwang auch zu neuen Überlegungen in der Arbeit. Die frühere Art und Weise der Bearbeitung von Renten, vor allem die Führung der Rentenakten, war arbeitsaufwendig und erforderte entsprechende Archivräume.
Heute werden keine umfangreichen Rentenakten mehr geführt. Die EDV ermöglichte rationellere Methoden. Grundlage der Arbeit ist jetzt eine mit Hilfe der EDV angelegte Rentenkartei (Primärdatenträger). Diese Rentenkartei vereinigt in sich alle notwendigen Angaben und Daten für die Rentenberechnung. Auch das Ausfüllen eines besonderen Rentenantrages sowie der Rentenbescheide entfällt dadurch. Wenn der Werktätige zu dem im vorbereitenden Gespräch vereinbarten Termin erneut bei der Sozialversicherung vorspricht, wird die Rentenkartei mit den notwendigen Angaben und Daten fertiggestellt. Dazu ist es besonders wichtig, daß der inzwischen vom Werktätigen ausgefüllte Erfassungsbogen sowie sämtliche Versicherungsunterlagen vorliegen.
Von der Sozialversicherung werden die erforderlichen Daten des jeweiligen Rentners dem Rechenzentrum übermittelt. Von dort erfolgen die maschinelle Berechnung der Rente und der Ausdruck des Rentenbescheides. Damit jeder Bürger in dem Monat, in dem er sein 60. oder 65. Lebensjahr vollendet, oder unmitttelbar nach der letzten Krankengeldzahlung seinen Rentenbescheid und seine Rente erhalten kann, ist es sehr zu empfehlen – wie schon betont –, die Rente rechtzeitig zu beantragen.

Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppe Renten beim Rat für Sozialversicherung der Betriebsgewerkschaftsleitung

Die allseitige gewerkschaftliche Interessenvertretung in den Betrieben schließt auch die Hilfe und Unterstützung derjenigen Werktätigen ein, die ein Leben lang für die Gesellschaft gearbeitet und inzwischen das Rentenalter erreicht haben oder invalide wurden. Das gilt in gleichem Maße für die Werktätigen, die durch einen Arbeitsunfall oder infolge einer Berufskrankheit einen Körperschaden erlitten haben.
Die in den größeren Betrieben gebildeten Arbeitsgruppen Renten, die als eine besondere Arbeitsgruppe des Rates für Sozialversicherung bestimmte Betreuungsaufgaben der älteren und invaliden Werktätigen durchführen, sind

ein Ausdruck aktiver Mitarbeit dieser Gewerkschaftsfunktionäre auf dem Gebiet der Rentenversorgung. Ihre Tätigkeit trägt dazu bei, daß den Werktätigen zusätzliche Wege zur Verwaltung der Sozialversicherung erspart bleiben.

Um die Arbeit der Arbeitsgruppe Renten planmäßig zu gestalten, empfiehlt es sich, daß sie auf der Grundlage eines von der Betriebsgewerkschaftsleitung bestätigten Arbeitsplanes tätig wird. Sehr eng sollte die Zusammenarbeit zwischen der betrieblichen Arbeitsgruppe Renten, der Veteranen-AGL, der Betriebsrehabilitationskommission und der Abteilung Arbeit des Betriebes sein.

Die Arbeitsgruppe sollte ferner die zielgerichtete Einleitung und Durchführung notwendiger medizinischer und rehabilitativer Maßnahmen unterstützen, um bei langfristig Arbeitsunfähigen Invalidität möglichst zu verhindern. Sie sollte auch eine Kontrolle darüber ausüben, daß alle seit längerer Zeit Arbeitsunfähigen *rechtzeitig* zur weiteren medizinischen und rehabilitativen Betreuung der ÄBK zugeführt werden.

Eine wichtige Aufgabe der Arbeitsgruppe Renten besteht darin, sich darum zu sorgen, daß Alters-, Invaliden- und Unfallrentner weiterhin eine ihren Fähigkeiten und Erfahrungen sowie ihrem verbliebenen Leistungsvermögen und ihren Wünschen entsprechende Tätigkeit im Betrieb ausüben können.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Arbeitsgruppe Renten ist es, ständig zu kontrollieren, daß alle erforderlichen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung von den dafür verantwortlichen Stellen vorgenommen werden. Diese Daten sind besonders wichtig für das richtige Berechnen und Festsetzen der Rente. Welche Unterlagen vorzulegen sind, wurde bereits ausführlich erläutert.

Damit die Arbeitsgruppe planmäßig arbeiten kann, ist es zweckmäßig, gemeinsam mit den dafür im Betrieb verantwortlichen Mitarbeitern regelmäßig und rechtzeitig alle Werktätigen zu ermitteln und zu erfassen, die im Verlaufe des folgenden Jahres ihr Rentenalter erreichen. Mit diesen Werktätigen sollte die Arbeitsgruppe frühzeitig Aussprachen führen, die vorhandenen Unterlagen überprüfen und ihnen beim Antragstellen behilflich sein.

Sehr viele Arbeitsgruppen sind inzwischen dazu übergegangen, wesentliche Vorarbeiten für die Rentenantragstellung zu leisten. So helfen sie zum Beispiel beim Ausfüllen des Erfassungsbogens, in den der Werktätige wichtige Angaben über sein Arbeitsleben einzutragen hat.

In mittleren und kleineren Betrieben, in denen sich die Bildung einer besonderen Arbeitsgruppe Renten nicht lohnt, sollte jedoch unbedingt ein Mitglied des Rates für Sozialversicherung dem Rentenantragsteller die vorstehend erläuterte Hilfe geben. Auch die Vertrauensleute und Bevollmächtigten für Sozialversicherung sollten das als eine ihrer Aufgaben betrachten.

Vorderseite des Erfassungsbogens

FDGB-Kreis / Stadtvorstand ______________________ | | | | | | |
Verwaltung der Sozialversicherung

Angaben für den Rentenantrag – Erfassungsbogen

Name: ______________________ Vorname: ______________________

Umstehend wollen Sie bitte Ihr Arbeitsleben (bei Hinterbliebenenrenten das des verstorbenen Versicherten) von der Schulentlassung bis zum 31.12.1945 bzw.bis zum Ende der Kriegsgefangenschaft, sofern diese über 1945 hinausgeht, eintragen.
Dabei sind zutreffendenfalls mit anzugeben: *)

- Schulbesuch bzw. Direktstudium ab Vollendung des 16. Lebensjahres;
- Wehr- und Kriegsdienst einschl. Kriegsgefangenschaft;
- Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1945;
- Zeiten der Arbeitslosigkeit bis 31. Dezember 1945;
- Zeiten des früheren Rentenbezuges;
- Zeiten, in denen eine Rentenversicherung nicht bestand;
- Zeiten der politischen Maßregelung während des Naziregimes.

Legen Sie bitte für die Arbeitsjahre bis zum 31. Dezember 1945 alle in Ihrem Besitz befindlichen Versicherungsunterlagen vor. Besitzen Sie noch Zeugnisse, Arbeitsbücher sowie sonstige Nachweise, wollen Sie bitte diese Dokumente mit vorlegen.

Für die Arbeitsjahre ab 1. Januar 1946 gelten die Versicherungsausweise bzw. Ausweise für Arbeit und Sozialversicherung und ggf. Beitragsnachweise über freiwillige Rentenversicherung als Nachweis.

Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihren Personalausweis und, soweit ein Ehegattenzuschlag beantragt wird, auch den Personalausweis Ihres Ehegatten mit vorzulegen.
Frauen, die Alters- oder Invalidenrente beantragen und Kinder geboren haben, bringen bitte die Geburtsurkunden der Kinder bzw. das Familienstammbuch mit.
Bei Anträgen auf Waisenrente oder Kinderzuschlag werden ebenfalls die Geburtsurkunden der Kinder bzw. das Familienstammbuch benötigt.
Besitzen Sie ein Spargirokonto, bringen Sie zur Überweisung der Rente bitte die Konto-Nr. mit.

Bitte beantragen Sie Ihre Rente rechtzeitig, möglichst drei Monate vor Erreichen des Rentenalters.

Datum: ______________________ ______________________

(Unterschrift)

*) Einzutragen auf der Rückseite unter „Bemerkungen"

Angaben zum Arbeitsleben bis 31.12.1945

Monat/Jahr der Schulentlassung ______________

tätig als	von Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	Bemerkungen

______________ Datum

______________ Unterschrift des Antragstellers

Raum für Vermerke:

Zur Mitteilungspflicht der Rentner

Alle Rentner, die eine Rente von der gewerkschaftlich geleiteten Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten erhalten, sind verpflichtet, Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die Einfluß auf die Gewährung bzw. die Höhe der monatlichen Rente haben, umgehend der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB mitzuteilen [§72 Abs. 1 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401)].

So besteht beispielsweise eine Mitteilungspflicht des Rentners bzw. des Zahlungsempfängers, wenn

– zu einer Rente ein Ehegattenzuschlag gewährt wird (erhalten Ehegatten ohne eigenen Rentenanspruch) und der Ehegatte verstirbt;

– für den bisher zuschlagsberechtigten Ehegatten ein eigener Rentenanspruch entsteht;

– gleichzeitig eine weitere Rente bzw. Versorgung von einem anderen Versicherungs- bzw. Versorgungsträger bezogen wird, sofern dies bei der Antragstellung auf die Rente der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten nicht bereits geschehen ist;

– zur Rente des Vaters oder der Mutter ein Kinderzuschlag gewährt wird und das Kind früher, als durch Nachweis bestätigt, die Schul- bzw. Lehrausbildung oder das Direktstudium beendet oder wenn das zuschlagsberechtigte Kind heiratet oder verstirbt;

– ein Kind eine Waisenrente bezieht und früher als vorgesehen die Schul- bzw. Lehrausbildung oder das Direktstudium beendet oder die Waise eine Ehe eingeht oder verstirbt.

Eine Mitteilungspflicht besteht auch für

– Empfänger einer Witwen- bzw. Witwerrente, einer Unfallwitwen- bzw. -witwerrente oder Übergangshinterbliebenenrente, wenn sie erneut eine Ehe eingehen;

– Invalidenrentner, wenn der aus ihrem verbliebenen Leistungsvermögen erzielte monatliche Verdienst das sogenannte Lohndrittel (mindestens 400 M) übersteigt oder wenn sie erstmalig eine Tätigkeit aufnehmen; im letzteren Fall ist auch der Betrieb gemäß § 97 Abs. 1 SVO zur Meldung an die Sozialversicherung verpflichtet;

– Bezieher einer Bergmannsrente wegen Berufsunfähigkeit, wenn sie eine im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige bergmännische Tätigkeit wieder aufnehmen;

– Empfänger eines Pflegegeldes, Sonderpflegegeldes bzw. Blindengeldes bei Einweisung oder Beginn des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, einem Feierabend- oder Pflegeheim, in einem Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, einem Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. einem Schulinternat sowie in einem Wochenheim oder einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens.

Verstirbt ein Rentner, so sind Familienangehörige, Erben bzw. Bürger, die den Verstorbenen zu Lebzeiten betreut haben, verpflichtet, die Verwaltung der Sozialversicherung umgehend zu benachrichtigen. Einzelheiten dazu enhält § 72 Abs. 2 der Rentenverordnung. Werden durch Verschulden des Rentners Leistungen überzahlt, kann die Sozialversicherung eine Rückforderung geltend machen (§ 79 Abs. 1 der Rentenverordnung).
In § 79 Abs. 2 der Rentenverordnung ist ergänzend geregelt, daß die Sozialversicherung von demjenigen überzahlte Leistungen zurückfordern kann, der diese Leistungen unberechtigt empfangen hat. Das trifft zum Beispiel zu, wenn ein Erbe den Tod des Rentners nicht rechtzeitig meldet und dadurch eine Überzahlung der Rente eintritt.
Gemäß § 79 Abs. 3 der Rentenverordnung entscheiden die Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung des FDGB über die Rückforderung.
Bei allen Zuschriften an die Verwaltung der Sozialversicherung sollten die Zahlstellen-Nummer, die Renten-Nummer und die Personenkennzahl angegeben werden. Diese Angaben sind im Rentenbescheid enthalten.

Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung – Rentenverordnung – vom 23. November 1979

(GBl. I Nr. 43 S. 401)

Eingearbeitet wurde die
Erste Durchführungsbestimmung zur Rentenverordnung vom 23. November 1979

(GBl. I Nr. 43 S. 413),
wobei der entsprechende Text zwecks besserer Übersicht kursiv gesetzt ist. In der Deutschen Demokratischen Republik wird die materielle Versorgung der Bürger im Rentenalter und der invaliden Bürger sowie ihrer Hinterbliebenen durch die Gewährung von Renten, Pflegegeldern sowie Blindengeldern und Sonderpflegegeldern der Sozialversicherung gewährleistet. Zur Zusammenfassung der dafür geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für
a) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
b) Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
c) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und Bürger anderer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, soweit entsprechend zwischenstaatlichen Vereinbarungen Rentenanspruch gegenüber der Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik besteht.
(2) Nach den Bestimmungen dieser Verordnung werden Renten und Pflegegelder sowie Blindengelder und Sonderpflegegelder der Sozialpflichtversicherung gewährt und berechnet. Werktätige, die Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt haben, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Zusatzrenten nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.*

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden die Leistungen für die Dauer der von den staatlichen Organen erteilten Reisegenehmigung weitergewährt.

II. Rentenleistungen

§ 2

Versicherungspflichtige Tätigkeit

(1) Anspruch auf Rente wird durch Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erworben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Als versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung gelten

a) alle Tätigkeiten, für die aufgrund von Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialversicherung (Rentenversicherung) bestand,

b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,

c) Zeiten der Mitgliedschaft in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft vor Einführung der Pflichtversicherung,

d) Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität,

e) Zeiten des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen, ab Vollendung des 16. Lebensjahres,

f) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,

g) Zeiten der Maßregelung von Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen während des Naziregimes aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden mußten oder von ihr ferngehalten wurden,

h) Zeiten, in denen Funktionäre der Arbeiterbewegung wegen ihrer politischen Tätigkeit arbeitslos waren,

i) Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne, Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Unterstützung für alleinstehende Werktätige bei der Pflege erkrankter Kinder,

k) Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung,

l) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland, wenn innerhalb von 2 Jahren vor- oder nachher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde bzw. eine freiwillige Rentenversicherung bestand,

m) Vorbereitungs- und Dienstzeiten ehemaliger Beamter,

* Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – (GBl. I Nr. 35 S. 395).

n) Zeiten der Beschäftigung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, für die nach den in dem betreffenden Staat geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Rentenversicherung bestand oder für die nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht aufgrund eines Arbeitsrechtsverhältnisses bestanden hätte,
o) Zeiten der Mitgliedschaft in einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft in sozialistischen Staaten, wenn dort dafür keine Versicherungspflicht bestand, aber nach den in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Rechtsvorschriften in dieser Zeit Versicherungspflicht bestanden hätte.
(3) Bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten wird die Zeit des Aufenthaltes des Ehegatten des Delegierten, der dort keine berufliche Tätigkeit ausübt, einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt, wenn unmittelbar vorher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.
(4) Erfolgte aufgrund von Rechtsvorschriften wegen Überschreitens der jeweils geltenden Verdienstgrenze oder auf eigenen Antrag des Versicherungspflichtigen eine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung, gilt diese Zeit nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.
(5) Zeiten, für die eine Beitragserstattung erfolgte, gelten nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 2

Zeiten eines Lehr- oder Arbeitsrechtsverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres, für die bis zum 31. Dezember 1945 keine Versicherungspflicht bestand, gelten als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Das gilt nicht für die Zeit der Ausbildung im elterlichen Betrieb.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

§ 3

Einer Rente wegen Invalidität wird eine Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 100 % gleichgestellt.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. e der Verordnung:

§ 4

Die sich an die Beendigung des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums anschließenden Ferien gelten als Zeit des Schulbesuches bzw. des Direktstudiums, wenn nicht bereits in dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.

Zu § 2 Abs. 2 Buchst. i der Verordnung:

§ 5

Zeiten des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses gelten nicht als versicherungspflichtige Tätigkeit.

Altersrente

§ 3

(1) Anspruch auf Altersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben. Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung werden für die Feststellung des Anspruchs auf Altersrente den Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.
(2) Für Frauen, die mehr als 2 Kinder geboren haben bzw. die zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren
a) für das 3. und jedes weitere Kind,
b) für je 4 Jahre Pflege ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger um 1 Jahr.
(3) Für Frauen und Männer, die spätestens am 1. Juli 1968 erstmalig versicherungspflichtig wurden und zu diesem Zeitpunkt das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten, verringert sich die geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren um die Anzahl der Jahre und Monate, die sie zum Zeitpunkt der erstmaligen Pflichtversicherung älter als 50 Jahre waren. Eine versicherungspflichtige Tätigkeit von 5 Jahren muß jedoch mindestens vorliegen. Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 ist nicht möglich.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 6

Kalendermonate, in denen nicht für die gesamte Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, gelten als 1 Monat versicherungspflichtiger Tätigkeit.

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

§ 7

(1) Als Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gelten auch die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesenen Zeiten einer gleichartigen freiwilligen Versicherung.
(2) Die vor der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit liegenden Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, werden den Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gleichgestellt.

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 8

(1) Den leiblichen Kindern werden gleichgestellt:
a) vor Vollendung des 8. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kinder,
b) Kinder des Ehegatten, wenn die Pflege und Erziehung vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde,

c) Enkelkinder und Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, wenn die Mutter vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Kindern, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.
(2) Totgeburten werden nicht berücksichtigt.

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§ 9

Als ständig pflegebedürftige Familienangehörige gelten:
a) der Ehegatte,
b) leibliche Kinder,
c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
d) Kinder des Ehegatten,
e) Enkelkinder und Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden sowie
f) Eltern und Geschwister beider Ehegatten,
für die die Voraussetzungen zum Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, Blindengeld der Stufen IV bis VI oder Sonderpflegegeld vorliegen.

§ 4

Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, erhalten ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine Altersrente in Höhe der Mindestrente, wenn kein Anspruch auf Altersrente aus versicherungspflichtiger Tätigkeit oder freiwilliger Rentenversicherung besteht.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 8

(1) Den leiblichen Kindern werden gleichgestellt:
a) vor Vollendung des 8. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kinder,
b) Kinder des Ehegatten, wenn die Pflege und Erziehung vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde,
c) Enkelkinder und Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, wenn die Mutter vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Kindern, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.
(2) Totgeburten werden nicht berücksichtigt.

§ 5

(1) Grundlage für die Berechnung der Altersrente sind
a) der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungs-

pflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst,
b) die Anzahl der Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit,
c) die Zurechnungszeiten,
d) die gezahlten Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung.
(2) Die monatliche Altersrente wird errechnet aus
a) einem Festbetrag von 110,— M,
b) einem Steigerungsbetrag in Höhe von 1 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit sowie für jedes Jahr der Zurechnungszeit.
(3) Wurden Beiträge zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlt, erhöht sich die Rente um einen weiteren Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85 % der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung der Sozialversicherung gezahlten Beiträge.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 7

(1) Als Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gelten auch die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesenen Zeiten einer gleichartigen freiwilligen Versicherung.
(2) Die vor der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit liegenden Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, werden den Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gleichgestellt.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 10

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt. Besteht während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit, der Quarantäne, des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs oder des Bezuges von Mütterunterstützung Beitragspflicht zur Sozialversicherung, gelten diese Zeiten als Arbeitsmonate.
(2) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes erfolgt zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate die Feststellung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit und von Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, nach Kalendertagen. Der Monat ist mit 30 Tagen zugrunde zu legen.
(3) Die nach dem für selbständige Land- und Forstwirte geltenden Einheitswert errechneten Verdienste bis 28. Februar 1959 und die dafür angerechneten Zeiten bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gilt auch, wenn neben der Tätigkeit als selbständiger

Land- oder Forstwirt eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.
(4) Wurde nach dem 1. Januar 1946 kein beitragspflichtiger Verdienst erzielt, so ist die Berechnung des Steigerungsbetrages ein monatlicher Durchschnittsverdienst von 150,— M zugrunde zu legen.
(5) Für die Errechnung des Steigerungsbetrages sind die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.
(6) Für Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1945 sind die Beiträge entsprechend den Beitragsklassen wie folgt zu berücksichtigen:

Invalidenversicherung		Angestelltenversicherung	
Klasse I	—,60 M	Klasse A	5,— M
Klasse II	—,90 M	Klasse B	7,50 M
Klasse III	1,50 M	Klasse C	15,— M
Klasse IV	2,10 M	Klasse D	25,— M
Klasse V	2,70 M	Klasse E	35,— M
Klasse VI	3,30 M	Klasse F	45,— M
Klasse VII	3,90 M	Klasse G	55,— M
Klasse VIII	4,50 M	Klasse H—K	60,— M
Klasse IX	5,40 M		
Klasse X	6,— M		

Zu § 5 der Verordnung:

§ 11

(1) Für im Berechnungszeitraum liegende Zeiten des Schulbesuches, der Lehrausbildung und des Besuches von Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen sowie Schulen anderer demokratischer Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik ist der Berechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der beitragspflichtige Verdienst nach Beendigung der Ausbildung bzw., wenn es für den Rentner günstiger ist, der Verdienst vor Beginn der Ausbildung zugrunde zu legen.
(2) Das gemäß § 121 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) gewährte Überbrückungsgeld ist dem erzielten beitragspflichtigen Verdienst bis zur beitragspflichtigen Höchstgrenze
a) für 2 Kalenderjahre hinzuzurechnen, wenn das Jahr des Ausscheidens aus der bisherigen Tätigkeit und das folgende Jahr, oder
b) für 1 Kalenderjahr hinzuzurechnen, wenn nur das Jahr des Ausscheidens oder nur das folgende Jahr
in den Berechnungszeitraum fallen.
(3) Im Berechnungszeitraum liegende Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten des Einsatzes innerhalb der Aktion „Industriearbeiter aufs Land" sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gleiche gilt, wenn bei einer dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehe-

gatte des Delegierten im anderen Staat einen niedrigeren Verdienst erzielte als in der unmittelbar vorher in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(4) Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität bzw. an deren Stelle gezahlten höheren Unfallrente oder Unfallversorgung sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(5) Liegen im Berechnungszeitraum

a) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. der Quarantäne,

b) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,

c) Zeiten der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,

d) Zeiten des Bezuges der Mütterunterstütung,

e) Zeiten der genehmigten unbezahlten Freizeit,

sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen, soweit keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand.

(6) Liegen im Berechnungszeitraum unterschiedliche Versicherungsverhältnisse vor und bestand Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne nur aus einem dieser Versicherungsverhältnisse, wird der monatliche Durchschnittsverdienst wie folgt berechnet:

a) der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aus dem Versicherungsverhältnis mit Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung ist gemäß den §§ 10 und 11 zu ermitteln und mit der Gesamtzahl der Monate dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit im Berechnungszeitraum zu multiplizieren,

b) der gemäß Buchst. a errechnete Verdienst zuzüglich des beitragspflichtigen Einkommens aus der anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit ist durch die Gesamtzahl der Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit des Berechnungszeitraumes zu dividieren.

(7) Für die im Berechnungszeitraum liegenden Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst anzurechnen, der bei gleicher Tätigkeit in der gleichen Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt worden wäre.

(8) Liegen im Berechnungszeitraum Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Westberlin, gelten die für diese Zeiten nachgewiesenen Verdienste bis zur Höhe von 600,— M monatlich als beitragspflichtige Verdienste.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 12

Der Teil des Verdienstes, der den Betrag von 600,— M monatlich übersteigt, wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt.

Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 13

(1) Wird die versicherungspflichtige Tätigkeit über den Rentenbeginn hinaus fortgesetzt, gilt für die Berechnung der Rente als Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit der Tag vor Beginn der Zahlung der Rente.

(2) Endet die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit mit Ablauf eines Kalenderjahres, wird dieses Jahr in den Zeitraum der letzten 20 Kalenderjahre einbezogen.

(3) Wurden im Berechnungszeitraum für weniger als 12 Kalendermonate beitragspflichtige Verdienste erzielt, ist der auf einen Kalendertag entfallende Verdienst zu ermitteln und danach der monatlichen Durchschnittsverdienst zu errechnen, wobei jeweils der Monat mit 30 Tagen zugrunde zu legen ist.

Zu § 5 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 14

(1) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes ist der monatliche Lohnzuschlag gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) bis zur Höhe der Differenz zwischen dem beitragspflichtigen monatlichen Verdienst und 600,— M monatlich zu berücksichtigen.

(2) Der ermittelte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst ist auf volle Mark aufzurunden.

§ 6

(1) Die Mindestrente beträgt 270,— M. Sie wird gezahlt, wenn mit weniger als 15 Arbeitsjahren Anspruch auf Altersrente besteht.

(2) Der Mindestbetrag der Altersrente für Frauen und Männer mit 15 und mehr Arbeitsjahren beträgt in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre

280,— M	bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren
290,— M	bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren
300,— M	bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren
310,— M	bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren
320,— M	bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren
330,— M	bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren
340,— M	bei 45 und mehr Arbeitsjahren.

(3) Der Mindestbetrag der Altersrente für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, beträgt 340,— M.

(4) Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten.

Zu § 6 Abs. 3 der Verordnung:

§ 8

(1) Den leiblichen Kindern werden gleichgestellt:

a) vor Vollendung des 8. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kinder,

b) Kinder des Ehegatten, wenn die Pflege und Erziehung vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde,

c) Enkelkinder und Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, wenn die Mutter vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Kindern, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.
(2) Totgeburten werden nicht berücksichtigt.

§ 7

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Altersrente angerechnet:
a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,
b) bei Frauen
– 1 Jahr für jedes von ihnen geborene Kind,
– 1 Jahr bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 20 bis unter 25 Jahren,
– 2 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 25 bis unter 30 Jahren,
– 3 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 30 bis unter 35 Jahren,
– 4 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 35 bis unter 40 Jahren,
– 5 Jahre bei einer versicherungspflichtigen Tätigkeit von 40 und mehr Jahren,
c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente auf Grund eines Körperschadens von $66^2/_3$ % und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.
(2) Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

Zu § 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 8

(1) Den leiblichen Kindern werden gleichgestellt:
a) vor Vollendung des 8. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kinder,
b) Kinder des Ehegatten, wenn die Pflege und Erziehung vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde,
c) Enkelkinder und Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, wenn die Mutter vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Kindern, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.
(2) Totgeburten werden nicht berücksichtigt.

Zu § 7 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 15

Zurechnungszeiten für Arbeitslosigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:

§ 16

Den Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente werden Zeiten gleichgestellt, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte.

Invalidenrente

§ 8

(1) Invalidität liegt vor, wenn durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige bzw. körperliche Schädigung das Leistungsvermögen und der Verdienst um mindestens zwei Drittel gemindert sind und die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann.
(2) Ein Drittel des Verdienstes gilt als nicht überschritten, wenn monatlich nicht mehr als der Mindestbruttolohn erzielt wird.
(3) Empfänger eines Blindengeldes oder Sonderpflegegeldes gelten als invalide.

Zu § 8 Abs. 1 der Verordnung:

§ 17

(1) Bei der Prüfung, ob der Verdienst um zwei Drittel gemindert ist, wird der Verdienst des Rentners zum Zeitpunkt der Feststellung
a) dem vor Eintritt der Invalidität vom Rentner erzielten Verdienst oder, wenn das für den Rentner günstiger ist,
b) dem derzeitigen Verdienst eines Werktätigen mit vollem Leistungsvermögen in dem vom Rentner
– vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beruf bzw.
– gegenwärtig ausgeübten Beruf
gegenübergestellt. Wird nachgewiesen, daß der vor Eintritt der Invalidität erzielte Verdienst durch Krankheit gemindert war, so wird der vorher in einem längeren Zeitraum erzielte Verdienst gegenübergestellt.
(2) Bei selbständig Erwerbstätigen liegt eine Minderung des Verdienstes um mindestens zwei Drittel vor, wenn das der Beitragspflicht unterliegende Einkommen ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig beschäftigten Werktätigen in der volkseigenen Wirtschaft nicht übersteigt.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 18

(1) Für Empfänger eines Blindengeldes oder Sonderpflegegeldes, die eine Rente wegen Invalidität erhalten und während dieser Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, erfolgt bei Erreichen des Rentenalters eine Neuberechnung der Rente unter Berücksichtigung dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit. Der in dieser Zeit erzielte Verdienst bis 600,— M monatlich bzw. 7 200,— M jährlich wird bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes berücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(2) Eine Neuberechnung der Rente gemäß Abs. 1 erfolgt auch, wenn der Rentner vor Erreichen der Altersgrenze wegen Verschlimmerung des Gesundheitsschadens oder anderer Krankheiten für längere Zeit oder dauernd seine bisherige Tätigkeit beendet, sowie bei Tod des Rentners für dessen Hinterbliebene. Bei Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit erfolgt die Neuberechnung frühestens ab Wegfall dieses Anspruches.

§ 9

(1) Anspruch auf Invalidenrente besteht, wenn

a) mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde und während dieser Tätigkeit bzw. innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus dieser Tätigkeit (Schutzfrist) Invalidität eintritt,

b) mindestens während der Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde oder

c) bis zum Eintritt der Invalidität mindestens 15 Jahre bzw. in der für den Anspruch auf Altersrente gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Anspruch auf Invalidenrente besteht frühestens ab Beendigung der Schulausbildung bzw. des Direktstudiums.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 6

Kalendermonate, in denen nicht für die gesamte Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, gelten als 1 Monat versicherungspflichtiger Tätigkeit.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 19

(1) Als Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität gilt der Tag, an dem durch ärztliche Begutachtung die Invalidität festgestellt wurde.

(2) Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit ist die ärztliche Begutachtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem aufgrund des Krankheitsbefundes feststeht, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 20

Bei der Berechnung der erforderlichen Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit für den Anspruch auf Invalidenrente bleiben die volle Monate übersteigenden Tage unberücksichtigt.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 21

Bei der Feststellung des Anspruchs auf Invalidenrente sind die im nachfolgenden § 22 Abs. 1 genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen.

Zu § 9 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 22

(1) Folgende Zeiten gelten nicht als Unterbrechung der Zeit einer ununterbrochenen 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit:

a) Zeiten, in denen das Kind einer Frau unter 3 Jahre oder 2 Kinder unter 8 Jahre alt waren,

b) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität, einer Kriegsbeschädigtenrente, einer Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von $66^2/_3$ % und mehr,

c) Zeiten der Schutzfrist von 2 Jahren nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente,

d) Zeiten, für die durch ärztliche Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte,

e) Zeiten, in denen Personen ständig pflegebedürftige Familienangehörige gemäß § 9 betreut haben,

soweit in diesen Zeiten keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Für Frauen, die bei Ablauf der Schutzfrist

a) ein Kind unter 3 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes,

b) 2 Kinder unter 8 Jahren haben, verlängert sich die Schutzfrist bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres eines Kindes.

Erfolgt während dieser verlängerten Schutzfrist die Geburt eines weiteren Kindes, beginnt vom Zeitpunkt der Geburt an eine erneute Schutzfrist.

(3) Als Kinder, die eine verlängerte Schutzfrist begründen, gelten alle Kinder, für die der Rentner Anspruch auf Kinderzuschlag hat.

(4) Eine Schutzfrist von 2 Jahren besteht auch unmittelbar nach Wegfall der Zahlung einer Invalidenrente.

(5) Begann der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug innerhalb von 2 Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit, ist bei der Berechnung der zweijährigen Schutzfrist die Zeit des Strafvollzuges herauszurechnen. Begann der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug für Frauen während einer verlängerten Schutzfrist gemäß Abs. 2, bleibt die Schutzfrist bis zum Ablauf der dort genannten Fristen bestehen.

Zu § 9 Abs. 2 der Verordnung:

§ 23

(1) Eine Schulausbildung bzw. ein Direktstudium liegt vor bei Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule sowie einer Universität, Hoch- oder Fachschule.

(2) Für blinde Jugendliche, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen, besteht Anspruch auf Invalidenrente ab Ersten des Monats der Aufnahme dieser Tätigkeit.

§ 10

Tritt Invalidität während des Bestehens einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung oder innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der freiwilligen Rentenversicherung ein und sind die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt, besteht Anspruch auf Invalidenrente, wenn unmittelbar vor Eintritt der Invalidität mindestens 5 Jahre ununterbrochen eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung bestand bzw. eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 6

Kalendermonate, in denen nicht für die gesamte Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, gelten als 1 Monat versicherungspflichtiger Tätigkeit.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 7

(1) Als Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gelten auch die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nachgewiesenen Zeiten einer gleichartigen freiwilligen Versicherung.

(2) Die vor der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit liegenden Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, werden den Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gleichgestellt.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 19

(1) Als Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität gilt der Tag, an dem durch ärztliche Begutachtung die Invalidität festgestellt wurde.

(2) Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit ist die ärztliche Begutachtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem aufgrund des Krankheitsbefundes feststeht, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 21

Bei der Feststellung des Anspruchs auf Invalidenrente sind die im nachfolgenden § 22 Abs. 1 genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 24

Diese Bestimmungen gelten auch für Werktätige, die im Anschluß an eine freiwillige Rentenversicherung bei der Sozialversicherung eine Tätigkeit aufgenommen haben, jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Invalidenrente gemäß § 9 der Verordnung nicht erfüllen.

§ 11

(1) Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen konnten, erhalten ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Dauer der Invalidität eine Invalidenrente in Höhe der Mindestrente. Sie wird gezahlt, wenn
a) eine berufliche Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich ist oder
b) die angebotene Möglichkeit einer beruflichen Rehabilitation genutzt wird und der dabei erzielte Verdienst den monatlichen Mindestbruttolohn nicht übersteigt.
(2) Personen, die ab Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Invalidenrente gemäß Abs. 1 haben und bis zu diesem Zeitpunkt eine höhere Waisenrente bzw. an deren Stelle gezahlte Waisenversorgung erhielten, ist die Invalidenrente in Höhe der Waisenrente bzw. Waisenversorgung zu zahlen.
(3) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus (ausgenommen Heilbehandlung bis zu 6 Monaten), Feierabend- oder Pflegeheim ruht der Anspruch auf Invalidenrente gemäß den Absätzen 1 oder 2, wenn der Aufenthalt aufgrund eines psychischen Gesundheitsschadens erfolgt. Die Kosten der Unterbringung und Betreuung sowie die Gewährung einer zusätzlichen Unterstützung zur persönlichen Verwendung werden aus staatlichen Mitteln übernommen. Für die Dauer der Heilbehandlung in einem Krankenhaus wird die Invalidenrente weitergezahlt, längstens jedoch für 6 Monate.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 19

(1) Als Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität gilt der Tag, an dem durch ärztliche Begutachtung die Invalidität festgestellt wurde.
(2) Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit ist die ärztliche Begutachtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem aufgrund des Krankheitsbefundes feststeht, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist.

Zu § 11 Abs. 3 der Verordnung:

§ 25

(1) Für den Kalendermonat, in dem der Aufenthalt beginnt oder endet, wird die Invalidenrente in voller Höhe gezahlt.
(2) Der Ehegattenzuschlag und die Kinderzuschläge werden auch dann gezahlt, wenn die Invalidenrente ruht.

§ 12

Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren haben, erhalten eine Invalidenrente in Höhe der Mindestrente, wenn Invalidität vorliegt und kein Anspruch auf Invalidenrente gemäß den §§ 9 bis 11 besteht.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 8

(1) Den leiblichen Kindern werden gleichgestellt:
a) vor Vollendung des 8. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kinder,
b) Kinder des Ehegatten, wenn die Pflege und Erziehung vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde,
c) Enkelkinder und Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, wenn die Mutter vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Kindern, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.
(2) Totgeburten werden nicht berücksichtigt.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 19

(1) Als Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität gilt der Tag, an dem durch ärztliche Begutachtung die Invalidität festgestellt wurde.
(2) Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit ist die ärztliche Begutachtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem aufgrund des Krankheitsbefundes feststeht, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist.

§ 13

(1) Für die Berechnung der Invalidenrente, für die Mindestrente und die Mindestbeträge gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6.
(2) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Aspirantur Invalidität ein, wird die Invalidenrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein

höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 19

(1) Als Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität gilt der Tag, an dem durch ärztliche Begutachtung die Invalidität festgestellt wurde.

(2) Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit ist die ärztliche Begutachtung zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem aufgrund des Krankheitsbefundes feststeht, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist.

§ 14

(1) Als Zurechnungszeiten werden bei der Berechnung der Invalidenrente angerechnet:

a) Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1945. Ist ein Nachweis nicht möglich, wird als Arbeitslosigkeit für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1945 1 Monat angerechnet, soweit dadurch die bis zum 31. Dezember 1945 mögliche Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht überschritten wird,

b) bei Frauen 1 Jahr für jedes von ihnen vor Beginn der Zahlung der Rente geborene Kind,

c) sieben Zehntel der Zeit des Bezuges einer Invalidenrente, Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von $66^2/_3$ % und mehr bzw. Kriegsbeschädigtenrente, sofern während des Rentenbezuges keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

Die Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt die möglichen Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente nicht überschritten werden.

(2) Bei der Berechnung der Invalidenrenten, die gemäß § 9 gewährt werden, wird eine weitere Zurechnungszeit angerechnet. Sie beträgt sieben Zehntel der möglichen Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn während der gesamten Zeit von der Schulentlassung bzw. spätestens ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Wurde nicht während der gesamten Zeit eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt, wird die Zurechnungszeit in dem Verhältnis gewährt, das zwischen der tatsächlichen Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit zuzüglich der Zurechnungszeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b und der möglichen Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente besteht. Voraussetzung dafür ist, daß Invalidität vor Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern eingetreten ist.

Zu § 14 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 8

(1) Den leiblichen Kindern werden gleichgestellt:
a) vor Vollendung des 8. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kinder,
b) Kinder des Ehegatten, wenn die Pflege und Erziehung vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde,
c) Enkelkinder und Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, wenn die Mutter vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Kindern, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.
(2) Totgeburten werden nicht berücksichtigt.

Zu § 14 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 15

Zurechnungszeiten für Arbeitslosigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 14 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:

§ 16

Den Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente werden Zeiten gleichgestellt, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität im Sinne der Rechtsvorschriften zur Sozialversicherung vorlag, auch wenn wegen Nichterfüllung der erforderlichen versicherungspflichtigen Tätigkeit keine Rente gewährt werden konnte.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§ 26

(1) Bei der Ermittlung der möglichen Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Invalidenrente sind die im § 22 Abs. 1 genannten Zeiten vom möglichen Kalenderzeitraum einer versicherungspflichtigen Tätigkeit abzusetzen. Die danach die möglichen Jahre übersteigenden Monate bleiben unberücksichtigt.
(2) Die mögliche Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist in Monaten zu errechnen.

Kriegsbeschädigtenrente

§ 15

(1) Anspruch auf Kriegsbeschädigtenrente besteht bei einem Körperschaden von mindestens $66^2/_3$ %, wenn dieser auf eine während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder zu einer gleichgestellten Organisation bzw. während der Kriegsgefangenschaft eingetretene Krankheit oder äußere Einwirkung zurückzuführen ist.
(2) Die Kriegsbeschädigtenrente beträgt 340,— M.

§ 16

(1) Wird neben der Kriegsbeschädigtenrente Einkommen aus Arbeit, Vermögen oder sonstigen Einkommensquellen erzielt, wird die Kriegsbeschädigtenrente in Höhe von 340,— M gezahlt, wenn der Gesamtbetrag aus Einkommen und Rente (ohne Zuschläge für Ehegatten und Kinder) 400,— M nicht übersteigt. Sind Einkommen und Rente zusammen höher, wird die Hälfte des 400,— M übersteigenden Betrages auf die Rente einschließlich der Zuschläge für Ehegatten und Kinder angerechnet. Es werden jedoch mindestens drei Zehntel der Kriegsbeschädigtenrente und der Zuschläge gezahlt.
(2) Bei Bezug von Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld sowie ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern wird die Kriegsbeschädigtenrente unabhängig vom Einkommen in voller Höhe gezahlt, soweit kein Anspruch auf eine höhere gleichartige Rente besteht.

Zuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten

§ 17

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Ehegattenzuschlag gezahlt.
(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht für
a) die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. den Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
b) die Ehefrau bzw. den Ehemann bei Vorliegen von Invalidität,
c) die Ehefrau mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren, wenn dieser Ehegatte keine Rente bezieht.
(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 100,— M.
(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

Zu § 17 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung:

§ 27

Als Kinder gelten alle Kinder, für die der Rentner Anspruch auf Kinderzuschlag hat.

§ 18

(1) Zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten wird Kinderzuschlag gezahlt.
(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht für
a) leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder,
b) zum Haushalt des Rentners gehörende Kinder des Ehegatten,
c) zum Haushalt des Rentners gehörende Enkelkinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Haushalt des Rentners befinden, wenn sie vor Beginn der Zahlung der Rente von dem Versicherten unterhalten wurden und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten.

(3) Der Kinderzuschlag wird gezahlt

a) bis zur Beendigung des Besuches der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule, mindestens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,

b) bis zur Beendigung der Lehrausbildung, wenn das Lehrverhältnis unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt,

c) für die Dauer eines unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung, ein Lehrverhältnis, ein Vorpraktikum oder vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommenen Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule, soweit der Student nicht als Angehöriger der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik Besoldung erhält,

d) solange das Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Ausbildungs- oder Arbeitsrechtsverhältnis aufzunehmen, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Kinderzuschlag beträgt 45,— M.

Zu § 18 Abs. 1 der Verordnung:

§ 28

(1) Erhalten beide Elternteile eine Rente, haben beide Anspruch auf Kinderzuschlag.

(2) Ist ein Elternteil verstorben, hat der andere Elternteil auch dann Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Halbwaisenrente für das Kind gezahlt wird.

Zu § 18 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung:

§ 29

Die Zahlung einer Waisenrente aus der Versicherung der verstorbenen Mutter oder des Vaters ist einem Unterhalt gleichzustellen.

Zu § 18 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung:

§ 30

Ein Studium gilt auch dann als unmittelbar im Anschluß an die Schulentlassung oder ein Lehrverhältnis aufgenommen, wenn es innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder eines Dienstverhältnisses auf Zeit bis zu 4 Jahren bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik beginnt.

Hinterbliebenenrenten

§ 19

(1) Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente besteht für

a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,

b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität,

c) die Witwe mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend

erbrachte und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.

(2) Die Witwen-(Witwer-)Rente beträgt 60 % der Rente ohne Zuschläge des Verstorbenen.

(3) Die Mindestrente beträgt 270,— M.

Zu § 19 Abs. 1 der Verordnung:

§ 31

Die Voraussetzung zum Bezug einer Kriegsbeschädigtenrente lag auch vor, wenn der Tod während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder zu einer gleichgestellten Organisation oder während der Kriegsgefangenschaft eingetreten ist.

Zu § 19 Abs. 1 der Verordnung:

§ 32

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie gelten als überwiegend durch den verstorbenen Ehegatten erbracht, wenn im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor dem Tode, frühestens ab 1. Januar 1946, das durchschnittliche monatliche Einkommen

a) des verstorbenen Ehegatten höher war als das durchschnittliche monatliche Einkommen des überlebenden Ehegatten oder

b) des überlebenden Ehegatten das durchschnittliche monatliche Einkommen des verstorbenen Ehegatten um nicht mehr als 50 % der für Miete, Heizung, Strom und Gas anfallenden Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung überstieg.

(2) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung, gelten die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann als überwiegend durch ihn erbracht, wenn die im Abs. 1 Buchstaben a oder b genannten Voraussetzungen im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens ab 1. Januar 1946, vorlagen.

(3) Für die Feststellung, wer die überwiegenden finanziellen Aufwendungen erbracht hat, gelten als Einkommen der Bruttolohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versorgungen.

(4) Sofern es für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, sind anstelle der im Abs. 3 genannten Bruttoeinkünfte die jeweiligen Nettoeinkünfte gegenüberzustellen.

(5) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung und ist diese dem Einkommen des überlebenden Ehegatten gegenüberzustellen, sind dessen Nettoeinkünfte zu berücksichtigen.

Zu § 19 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:

§ 33

Als Kinder gelten alle Kinder, für die der Verstorbene Anspruch auf Kinderzuschlag hatte oder gehabt hätte.

§ 20

(1) Witwen und Witwer haben für die Dauer von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten, längstens bis zum Erreichen des Rentenalters, Anspruch auf eine Übergangshinterbliebenenrente. Diese Rente wird gewährt, wenn

a) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte, zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer
– Alters- oder Invalidenrente,
– Bergmannsalters- oder Bergmannsinvalidenrente,
– Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente,
– Kriegsbeschädigtenrente
erfüllt hatte und

b) kein Anspruch auf Witwen-(Witwer-)Rente oder auf Bergmannswitwen-(witwer-) Rente besteht.

(2) Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente haben auch Witwen und Witwer,

a) deren Ehegatte an den Folgen eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit verstorben ist, wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und keine höhere Unfallwitwen-(witwer-)Rente gewährt wird,

b) die eine Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Post oder der Deutschen Reichsbahn wegen Invalidität aus eigener Versicherung erhalten und bei denen gleichzeitig die Voraussetzungen zum Bezug einer Witwen-(Witwer-)Rente bzw. einer Bergmannswitwen-(witwer-)Rente wegen Invalidität gegeben sind.

(3) Die Übergangshinterbliebenenrente beträgt 270,— M.

(4) Endet der Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente innerhalb 1 Jahres vor Erreichen des Rentenalters, wird die Übergangshinterbliebenenrente bis zum Erreichen des Rentenalters weitergezahlt.

Zu § 20 Abs. 1 der Verordnung:

§ 31

Die Voraussetzung zum Bezug einer Kriegsbeschädigtenrente lag auch vor, wenn der Tod während der Zugehörigkeit zur ehemaligen deutschen Wehrmacht oder zu einer gleichgestellten Organisation oder während der Kriegsgefangenschaft eingetreten ist.

Zu § 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 32

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie gelten als überwiegend durch den verstorbenen Ehegatten erbracht, wenn im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor dem Tode, frühestens ab 1. Januar 1946, das durchschnittliche monatliche Einkommen

a) des verstorbenen Ehegatten höher war als das durchschnittliche monatliche Einkommen des überlebenden Ehegatten oder

b) des überlebenden Ehegatten das durchschnittliche monatliche Einkommen des verstorbenen Ehegatten um nicht mehr als 50 % der für Miete, Heizung, Strom und Gas anfallenden Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung überstieg.

(2) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung, gelten die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann als überwiegend durch ihn erbracht, wenn die im Abs. 1 Buchstaben a oder b genannten Voraussetzungen im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens ab 1. Januar 1946, vorlagen.
(3) Für die Feststellung, wer die überwiegenden finanziellen Aufwendungen erbracht hat, gelten als Einkommen der Bruttolohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versorgungen.
(4) Sofern es für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, sind anstelle der im Abs. 3 genannten Bruttoeinkünfte die jeweiligen Nettoeinkünfte gegenüberzustellen.
(5) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung und ist diese dem Einkommen des überlebenden Ehegatten gegenüberzustellen, sind dessen Nettoeinkünfte zu berücksichtigen.

§ 21

(1) Anspruch auf Waisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug eines Alters-, Invaliden- oder Kriegsbeschädigtenrente erfüllt hatte.
(2) Für die Dauer der Zahlung der Waisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 18 Abs. 3 für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.
(3) Die Waisenrente beträgt für
a) die Halbwaise 30 % der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteils,
b) die Vollwaise 40 % der Rente ohne Zuschläge desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Rentenanspruch.
(4) Die Mindestrenten betragen für die Halbwaise 100,— M und für die Vollwaise 150,— M.

Zu § 21 der Verordnung:

§ 34

(1) Kinder gelten als Halbwaisen, wenn ein Elternteil verstorben ist.
(2) Kinder gelten als Vollwaisen, wenn
a) beide Elternteile verstorben sind oder
b) die Mutter der außerhalb der Ehe geborenen Kinder verstorben ist und der Vater nicht durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

§ 22

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf Rente, wird die Gesamthöhe auf die Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

Zu § 22 der Verordnung:

§ 35

Die Renten sind proportional zu verringern.

§ 23

(1) Anspruch auf Unfallrente besteht für den Versicherten, der durch Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit einen Körperschaden von mindestens 20 % erlitten hat.
(2) Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten besteht Anspruch auf eine Unfallrente entsprechend dem ärztlich festgestellten Prozentsatz des Gesamtkörperschadens aus allen Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 36

Bei mehreren Arbeitsunfällen bzw. Berufskrankheiten ist der Berechnung der Unfallrente der günstigste Durchschnittsverdienst vor einem der Unfälle zugrunde zu legen.

§ 24

(1) Grundlage der Berechnung der Unfallrente ist
a) der in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und
b) der im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für die Versicherten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.
(2) Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als der Mindestbruttolohn, wird der Berechnung der Mindestbruttolohn zugrunde gelegt.
(3) Tritt während des Schulbesuches, der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule bzw. während einer Aspirantur ein Unfall oder eine Berufskrankheit ein, wird die Unfallrente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst berechnet, der nach Beendigung der Ausbildung bzw. des Grundwehrdienstes erzielt werden würde. Wurde vor Aufnahme der Lehrausbildung, des Grundwehrdienstes oder des Direktstudiums bzw. der Aspirantur ein höherer beitragspflichtiger monatlicher Durchschnittsverdienst erzielt, erfolgt die Berechnung nach diesem Verdienst.

Zu § 24 der Verordnung:

§ 11

(1) Für im Berechnungszeitraum liegende Zeiten des Schulbesuches, der Lehrausbildung und des Besuches von Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen sowie Schulen anderer demokratischer Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik ist der Berechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der beitragspflichtige Verdienst nach Beendigung der Ausbildung bzw., wenn es für den Rentner günstiger ist, der Verdienst vor Beginn der Ausbildung zugrunde zu legen.
(2) Das gemäß § 121 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) gewährte Überbrückungsgeld ist dem erzielten beitragspflichtigen Verdienst bis zur beitragspflichtigen Höchstgrenze

a) für 2 Kalenderjahre hinzuzurechnen, wenn das Jahr des Ausscheidens aus der bisherigen Tätigkeit und das folgende Jahr, oder

b) für 1 Kalenderjahr hinzuzurechnen, wenn nur das Jahr des Ausscheidens oder nur das folgende Jahr

in den Berechnungszeitraum fallen.

(3) Im Berechnungszeitraum liegende Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten des Einsatzes innerhalb der Aktion „Industriearbeiter aufs Land" sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gleiche gilt, wenn bei einer dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehegatte des Delegierten im anderen Staat einen niedrigeren Verdienst erzielte als in der unmittelbar vorher in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(4) Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität bzw. an deren Stelle gezahlten höheren Unfallrente oder Unfallversorgung sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(5) Liegen im Berechnungszeitraum

a) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. der Quarantäne,

b) Zeiten des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,

c) Zeiten der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,

d) Zeiten des Bezuges der Mütterunterstützung,

e) Zeiten der genehmigten unbezahlten Freizeit,

sind diese Zeiten zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate vom Berechnungszeitraum abzusetzen, soweit keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand.

(6) Liegen im Berechnungszeitraum unterschiedliche Versicherungsverhältnisse vor und bestand Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne nur aus einem dieser Versicherungsverhältnisse, wird der monatliche Durchschnittsverdienst wie folgt berechnet:

a) der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst aus dem Versicherungsverhältnis mit Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung ist gemäß den §§ 10 und 11 zu ermitteln und mit der Gesamtzahl der Monate dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit im Berechnungszeitraum zu multiplizieren,

b) der gemäß Buchst. a errechnete Verdienst zuzüglich des beitragspflichtigen Einkommens aus der anderen versicherungspflichtigen Tätigkeit ist durch die Gesamtzahl der Monate versicherungspflichtiger Tätigkeit des Berechnungszeitraumes zu dividieren.

(7) Für die im Berechnungszeitraum liegenden Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist der beitragspflichtige Durchschnittsverdienst anzurechnen, der bei gleicher Tätigkeit in der gleichen Zeit in der Deutschen Demokratischen Republik erzielt worden wäre.

(8) Liegen im Berechnungszeitraum Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in Westberlin, gelten die für diese Zeiten nach-

gewiesenen Verdienste bis zur Höhe von 600,— M monatlich als beitragspflichtige Verdienste.

Zu § 24 der Verordnung:

§ 12

Der Teil des Verdienstes, der den Betrag von 600,— M monatlich übersteigt, wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt.

Zu § 24 Abs. 1 der Verordnung:

§ 14

(1) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes ist der monatliche Lohnzuschlag gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) bis zur Höhe der Differenz zwischen dem beitragspflichtigen monatlichen Verdienst und 600,— M monatlich zu berücksichtigen.
(2) Der ermittelte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst ist auf volle Mark aufzurunden.

Zu § 24 der Verordnung:

§ 37

(1) Liegen in den letzten 12 Kalendermonaten bzw. im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor dem Unfall Zeiten gemäß § 11 Absätze 3 bis 5 oder Zeiten, in denen keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Arbeitstag entfallenden Verdienst und für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik aus dem in der verbliebenen Zeit auf einen Kalendertag entfallenden Verdienst zu errechnen.
(2) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes über den Tagesverdienst ist der Tagesverdienst
a) für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten bei einer Tätigkeit in der 5-Tage-Arbeitswoche mit 22 und bei einer Tätigkeit in der 6-Tage-Arbeitswoche mit 26,
b) für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik mit 30
zu multiplizieren.
(3) Der Berechnung einer wegen Berufskrankheit gewährten Unfallrente ist der vor dem Ausscheiden aus der gefährdenden Tätigkeit erzielte Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

§ 25

(1) Die Unfallrente beträgt bei einem Körperschaden von 100 % zwei Drittel des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes.
(2) Bei einem Körperschaden unter 100 % beträgt die Unfallrente den der Höhe des Prozentsatzes des Körperschadens entsprechenden Anteil der gemäß Abs. 1 errechneten Rente.

(3) Zu den Unfallrenten werden folgende Festbeträge gewährt:
a) 80,— M bei einem Körperschaden von $66^2/_3$ % und mehr,
b) 20,— M bei einem Körperschaden von mehr als 50 % bis unter $66^2/_3$ %.
(4) Der Mindestbetrag für Unfallrenten aufgrund eines Körperschadens von $66^2/_3$ % und mehr beträgt 340,— M.

Zuschläge zu Unfallrenten

§ 26

(1) Zu Unfallrenten aufgrund eines Körperschadens von $66^2/_3$ % und mehr wird Ehegattenzuschlag gezahlt.
(2) Anspruch auf Ehegattenzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 erfüllt sind.
(3) Der Ehegattenzuschlag beträgt 100,— M.
(4) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Unfallrente, die niedriger ist als der Ehegattenzuschlag, ruht dieser Anspruch für die Dauer der Zahlung des Ehegattenzuschlages.

§ 27

(1) Zu Unfallrenten aufgrund eines Körperschadens von mehr als 50 % wird Kinderzuschlag gezahlt.
(2) Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, wenn die Voraussetzungen gemäß § 18 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.
(3) Der Kinderzuschlag beträgt 10 % der errechneten Rente ohne Festbetrag.
(4) Zu Unfallrenten aufgrund eines Körperschadens von $66^2/_3$ % und mehr wird zu dem errechneten Kinderzuschlag ein Festbetrag von 20,— M gezahlt. Der Kinderzuschlag beträgt insgesamt mindestens 45,— M.

Unfallhinterbliebenenrenten

§ 28

Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrenten besteht, wenn der Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben ist.

§ 29

(1) Anspruch auf Unfallwitwen-(witwer-)Rente besteht in Höhe von 40 % des gemäß § 24 errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen, wenn
a) die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 Buchstaben a, b oder c erfüllt sind und
b) der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte.
(2) Zu der Unfallwitwen-(witwer-)Rente gemäß Abs. 1 wird ein Festbetrag von 70,— M gewährt.
(3) Die Mindestrente für Anspruchsberechtigte gemäß Abs. 1 beträgt 270,— M.

(4) Liegen die gemäß Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht vor, besteht Anspruch auf Unfallwitwenrente in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

Zu § 29 Abs. 1 der Verordnung:

§ 32

(1) Die finanziellen Aufwendungen für die Familie gelten als überwiegend durch den verstorbenen Ehegatten erbracht, wenn im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor dem Tode, frühestens ab 1. Januar 1946, das durchschnittliche monatliche Einkommen
a) des verstorbenen Ehegatten höher war als das durchschnittliche monatliche Einkommen des überlebenden Ehegatten oder
b) des überlebenden Ehegatten das durchschnittliche monatliche Einkommen des verstorbenen Ehegatten um nicht mehr als 50 % der für Miete, Heizung, Strom und Gas anfallenden Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung überstieg.
(2) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung, gelten die finanziellen Aufwendungen für die Familie auch dann als überwiegend durch ihn erbracht, wenn die im Abs. 1 Buchstaben a oder b genannten Voraussetzungen im letzten Jahr oder in den letzten 10 Jahren oder in den letzten 20 Jahren vor Beginn der Rentenzahlung, frühestens ab 1. Januar 1946, vorlagen.
(3) Für die Feststellung, wer die überwiegenden finanziellen Aufwendungen erbracht hat, gelten als Einkommen der Bruttolohn bzw. das Gehalt, genossenschaftliche Einkünfte, Gewinn oder sonstiges Einkommen sowie Renten und Versorgungen.
(4) Sofern es für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, sind anstelle der im Abs. 3 genannten Bruttoeinkünfte die jeweiligen Nettoeinkünfte gegenüberzustellen.
(5) Bezog der verstorbene Ehegatte bereits Rente oder Versorgung und ist diese dem Einkommen des überlebenden Ehegatten gegenüberzustellen, sind dessen Nettoeinkünfte zu berücksichtigen.

§ 30

(1) Anspruch auf Unfallwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen.
(2) Für die Dauer der Zahlung der Unfallwaisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Dauer der Zahlung des Kinderzuschlages.
(3) Die Unfallwaisenrente beträgt für
a) die Halbwaise 20 %,
b) die Vollwaise 30 %
des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des an den Unfallfolgen verstorbenen Elternteils.
(4) Zu den Unfallwaisenrenten werden folgende Festbeträge gewährt:
a) 25,— M für Halbwaisen,
b) 35,— M für Vollwaisen.
(5) Die Mindestrenten betragen für die Unfallhalbwaise 100,— M und für die Unfallvollwaise 150,— M.

Zu § 30 der Verordnung:

§ 34

(1) Kinder gelten als Halbwaisen, wenn ein Elternteil verstorben ist.
(2) Kinder gelten als Vollwaisen, wenn
a) beide Elternteile verstorben sind oder
b) die Mutter der außerhalb der Ehe geborenen Kinder verstorben ist und der Vater nicht durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde.

Zu § 30 der Verordnung:

§ 38

Sind beide Elternteile an Unfallfolgen verstorben, ist der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst des Elternteils mit dem höheren Verdienst der Berechnung der Unfallwaisenrente zugrunde zu legen.

§ 31

Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Unfallhinterbliebenenrente für mehrere Hinterbliebene, wird die Gesamthöhe auf die Unfallrente des Verstorbenen begrenzt, auf die er bei einem Körperschaden von 100 % einschließlich der Zuschläge Anspruch gehabt hätte. Die Mindestrenten sind in voller Höhe zu zahlen.

Zu § 31 der Verordnung:

§ 35

Die Renten sind proportional zu verringern.

§ 32

Übergangsrente

(1) Besteht nach der Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion für den Versicherten die Gefahr, daß bei einer Weiterbeschäftigung unter den gegebenen Arbeitsbedingungen eine Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern kann, und erfolgt deshalb ein Arbeitsplatzwechsel, der zu einer Minderung des Verdienstes führt, besteht Anspruch auf Übergangsrente.
(2) Die Übergangsrente wird in Höhe der Verdienstminderung gezahlt, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst aufgrund eines Körperschadens von 100 % zu berechnenden Unfallrente ohne Festbetrag.
(3) Die Zahlung der Übergangsrente erfolgt für die Dauer der nachgewiesenen Verdienstminderung, längstens jedoch für 2 Jahre nach erfolgtem Arbeitsplatzwechsel.

Zu § 32 Abs. 2 der Verordnung:

§ 39

(1) Die Höhe der Verdienstminderung ist durch Gegenüberstellung des Nettoverdienstes für den Zeitraum, der gemäß § 24 der Verordnung der Berechnung einer Unfall-

rente zugrunde liegt, und des Nettoverdienstes nach Arbeitsplatzwechsel zu ermitteln.
(2) Zur Feststellung der Verdienstminderung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ist der für das laufende Kalenderjahr geplante Wert der Arbeitseinheit dem monatlichen Durchschnittsverdienst des vorangegangenen Kalenderjahres gegenüberzustellen.
(3) Entsteht mit dem Anspruch auf Übergangsrente gleichzeitig ein Anspruch auf Bergmannsrente, ist bei der Feststellung der Verdienstminderung die Bergmannsrente dem Nettoverdienst nach Arbeitsplatzwechsel hinzuzurechnen.
(4) Die Höhe der Übergangsrente ist jeweils nach 2 Monaten entsprechend dem Nettoverdienst der vergangenen 2 Monate neu festzulegen.

§ 33

Renten für Bergleute

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Bergleute und ihre Hinterbliebenen einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit in den §§ 34 bis 45 nichts anderes festgelegt ist.

Bergmannsaltersrente

§ 34

(1) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben beim Nachweis der gemäß § 3 geforderten Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit
a) Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren,
b) Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.
(2) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und davon 6 Jahre oder mehr bergmännisch tätig waren, wird die Altersgrenze gemäß Abs. 1 Buchst. a für das 6. und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit um ein halbes Jahr, höchstens um 5 Jahre, herabgesetzt.
(3) Die für den Anspruch auf Bergmannsaltersrente maßgebende Altersgrenze gilt auch für einen daneben bestehenden Rentenanspruch aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten.

Zu § 34 der Verordnung:
§ 40
(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für
a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,
b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder in-

nerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,
c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie Berufsunteroffziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung
eine bergbauliche Versicherung bestand.
(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten
a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,
b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,
c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,
e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,
g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,
h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.
(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.
(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.
(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.
(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

Zu § 34 Abs. 2 der Verordnung:

§ 42

(1) Zeiten der Arbeitsbefreiung bzw. Freistellung von der Arbeit gemäß § 11 Abs. 5 Buchstaben a bis c gelten als Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit, wenn sie sich unmittelbar an solche Tätigkeiten anschließen.
(2) Die Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

§ 35

(1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der monatlichen Bergmannsaltersrente beträgt für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung 2 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a.

(2) Bergleute, die mehr als 10 Jahre unter Tage tätig waren, erhalten zu ihrer Bergmannsaltersrente einen Zuschlag für Untertagearbeit. Er beträgt

für das 11. bis 15. Jahr der Untertagearbeit	je 1,— M,
für das 16. bis 25. Jahr der Untertagearbeit	je 2,50 M
und	
für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit	je 3,50 M.

Zeiten der Untertagearbeit während des Bezuges einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente oder Bergmannsrente werden bei der Berechnung dieses Zuschlages nicht berücksichtigt.

Zu § 35 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für

a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,

b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,

c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung

eine bergbauliche Versicherung bestand.

(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten

a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,

b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,

c) die Tätigkeiten des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,

d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,

e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,

f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,

g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,

h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,

i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefärdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.
(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.
(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertagegeschichten geleistet wurden.
(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.
(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

Zu § 35 Abs. 2 der Verordnung:

§ 42

(1) Zeiten der Arbeitsbefreiung bzw. Freistellung von der Arbeit gemäß § 11 Abs. 5 Buchstaben a bis c gelten als Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit, wenn sie sich unmittelbar an solche Tätigkeiten anschließen.
(2) Die Zeiten der bergmännischen Tätigkeit bzw. Untertagetätigkeit sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 35 der Verordnung:

§ 43

Bei der Berechnung des Zuschlages für Untertagetätigkeit werden die im § 41 Abs. 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Tätigkeiten berücksichtigt.

§ 36

Bergmannsinvalidenrente

(1) Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente besteht, wenn der Werktätige mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert war und die Voraussetzungen gemäß § 9 oder § 10 erfüllt sind.
(2) Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsinvalidenrente.

Zu § 36 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für
a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,
b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf

Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,
c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung eine bergbauliche Versicherung bestand.
(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten
a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,
b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,
c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,
e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,
g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,
h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefärdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.
(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.
(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.
(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.
(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

Bergmannsvollrente

§ 37

Anspruch auf Bergmannsvollrente haben Bergleute, die
a) das 50. Lebensjahr vollendet haben,
b) mindestens 25 Jahre bergbaulich versichert waren und

c) während der im Buchst. b genannten Zeit mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren.

Zu § 37 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für
a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,
b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,
c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung
eine bergbauliche Versicherung bestand.
(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten
a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,
b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,
c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,
e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,
g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,
h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.
(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.
(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.
(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die

Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.
(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

§ 44

Bergmannsvollrenten werden für Männer mit Vollendung des 60. Lebensjahres und für Frauen mit Vollendung des 55. Lebensjahres als Bergmannsaltersrenten neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, nach dem die Bergmannsvollrente berechnet wurde.

§ 38

Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen sowie Partei- oder Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

Zu § 38 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für
a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,
b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,
c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung
eine bergbauliche Versicherung bestand.
(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten
a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,
b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,
c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,

e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,
g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,
h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.
(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.
(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.
(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.
(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

Zu § 38 der Verordnung:

§ 45

Für die außerhalb des Bergbaues ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die auf die Mindestzeit der bergbaulichen Versicherung von 25 Jahren angerechnet werden, wird der Steigerungsbetrag gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung gewährt.

§ 39

Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaues ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Tätigkeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden konnte.

Zu § 39 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für
a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,

b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,
c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung
eine bergbauliche Versicherung bestand.
(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten
a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,
b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,
c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,
e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,
g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,
h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.
(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.
(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.
(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.
(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

§ 45

Für die außerhalb des Bergbaues ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die auf die Mindestzeit der bergbaulichen Versicherung von 25 Jahren angerechnet werden, wird der Steigerungsbetrag gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung gewährt.

Zu § 39 der Verordnung:

§ 46

(1) Die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaues muß nicht unmittelbar im Anschluß an die Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgen.

(2) Ist der Nachweis einer anderen zumutbaren Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nicht möglich, ist dies vom Bergbaubetrieb durch Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen.

§ 40

(1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre unter Tage tätig waren und aus dieser Tätigkeit

a) im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder

b) infolge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder

c) infolge Übernahme einer Wahlfunktion oder Berufung ausscheiden,

wird diese Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Bergleute, die die Voraussetzungen gemäß § 37 Buchstaben a und b erfüllt haben, entsteht der Anspruch auf Bergmannsvollrente um die Anzahl der Jahre und Monate später, die an einer 15jährigen Untertagearbeit fehlen.

(3) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

Zu § 40 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für

a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,

b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,

c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung

eine bergbauliche Versicherung bestand.

(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten
a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,
b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,
c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,
e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,
g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,
h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.
(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschhag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.
(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.
(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.
(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

§ 44

Bergmannsvollrenten werden für Männer mit Vollendung des 60. Lebensjahres und für Frauen mit Vollendung des 55. Lebensjahres als Bergmannsaltersrenten neu festgesetzt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit erzielten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, mindestens jedoch auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes, nach dem die Bergmannsvollrente berechnet wurde.

§ 45

Für die außerhalb des Bergbaues ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeiten, die auf die Mindestzeit der bergbaulichen Versicherung von 25 Jahren angerechnet werden, wird der Steigerungsbetrag gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung gewährt.

(1) Als Betrieb außerhalb des Bergbaues, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde, gilt derjenige Betrieb, in welchem dem Werktätigen vom Leiter des Bergbaubetriebes in Übereinstimmung mit dem Amt für Arbeit und Löhne des Bezirkes bzw. des Kreises ein neuer Arbeitsplatz entsprechend den Erfordernissen des planmäßigen Arbeitskräftebedarfs und der Arbeitskräftelenkung nachgewiesen wurde.
(2) Der vereinbarungsgemäßen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues wird die Aufnahme einer anderen Tätigkeit im Bergbaubetrieb gleichgestellt.
(3) Scheiden Werktätige im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder aus Gründen einer durch die Untertagearbeit hervorgerufenen Berufskrankheit aus dem Betrieb aus, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde, wird die versicherungspflichtige Tätigkeit im folgenden Betrieb ebenfalls auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Der Grund des Ausscheidens ist in diesen Fällen vom Betrieb im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu vermerken.
(4) Für Bergleute, die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen vor dem 1. Januar 1966 aus der bergmännischen Untertagearbeit ausgeschieden sind und eine versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues aufgenommen haben, wird diese Tätigkeit bis 30. Juni 1966 auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Ab 1. Juli 1966 gilt der Betrieb, in dem sie zu diesem Zeitpunkt tätig waren, als Betrieb, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde.
(5) Für Bergleute, die aus einer Wahl- oder Berufsfunktion ausscheiden bzw. nach dem 30. Juni 1966 ausgeschieden sind, wird die sich anschließende versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet, wenn die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder aus anderen Umständen nicht zumutbar ist. Über die Anrechnung dieser neuen Tätigkeit entscheidet der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie auf Antrag des Werktätigen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zu stellen.
(6) Erfolgte das Ausscheiden gemäß Abs. 3 bereits vor dem 1. Juli 1966, wird die neue versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.
(7) Scheiden Werktätige durch Übernahme einer Wahlfunktion oder durch Berufung aus dem Betrieb aus, in welchem vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde, wird auch die Zeit der Ausübung dieser neuen Tätigkeit auf die Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.
(8) Zeiten des Grundwehrdienstes sowie Dienstverhältnisse auf Zeit bei den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik werden bis zu höchstens 4 Jahren auf die Untertagetätigkeit angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine Untertagetätigkeit verrichtet wurde. Zuschlag für Untertagearbeit wird für die als Untertagetätigkeit angerechneten Dienstzeiten nicht gewährt.
(9) Als Erreichen der Altersgrenze gilt der Zeitpunkt, zu welchem die für den An-

spruch auf Bergmannsvollrente geforderten Voraussetzungen – ohne Ausscheiden aus der Untertagetätigkeit – erfüllt worden wären.

§ 41

Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsvollrente.

Zu § 41 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für

a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,

b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,

c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung

eine bergbauliche Versicherung bestand.

(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten

a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,

b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,

c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,

d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,

e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,

f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,

g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,

h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,

i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.

(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.

(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.
(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.
(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

Bergmannsrente

§ 42

Anspruch auf Bergmannsrente haben Bergleute, die mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben können. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit muß spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Aufgabe der bisher ausgeübten bergmännischen Tätigkeit durch die Ärztekommission erfolgen.

Zu § 42 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für
a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,
b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,
c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung
eine bergbauliche Versicherung bestand.
(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten
a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,
b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,
c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,
e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,

g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,
h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.

(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.

(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.

(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.

(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

Zu § 42 der Verordnung:

§ 48

Bei Bezug von Geldleistungen der Sozialversicherung beginnt die Frist von 3 Monaten ab Wegfall dieser Leistungen.

§ 43

Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder eines Unfalls die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben kann.

Zu § 43 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für
a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,
b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,
c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung
eine bergbauliche Versicherung bestand.

(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft

gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten
a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,
b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,
c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,
e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,
g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,
h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.
(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.
(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.
(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.
(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

§ 44

(1) Grundlage für die Berechnung der Bergmannsrente sind
a) der in den letzten 20 Jahren der bergbaulichen Versicherung, frühestens ab 1. Januar 1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst,
b) die Anzahl der Jahre der bergbaulichen Versicherung und
c) die Untertagearbeit von mehr als 10 Jahren.
(2) Die Bergmannsrente beträgt 10 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a zuzüglich 1,5 % dieses Durchschnittsverdienstes für das 6. und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung.
(3) Zu der nach Abs. 2 errechneten Rente wird ein Zuschlag für Untertagearbeit gemäß § 35 Abs. 2 gezahlt.
(4) Die Mindestrente beträgt 60,— M.
(5) Der Kinderzuschlag zur Bergmannsrente beträgt 20,— M.

Zu § 44 Abs. 1 der Verordnung:

§ 12

Der Teil des Verdienstes, der den Betrag von 600,— M monatlich übersteigt, wird bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes nicht berücksichtigt.

Zu § 44 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 14

(1) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes ist der monatliche Lohnzuschlag gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I Nr. 34 S. 417) bis zur Höhe der Differenz zwischen dem beitragspflichtigen monatlichen Verdienst und 600,—M monatlich zu berücksichtigen.
(2) Der ermittelte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst ist auf volle Mark aufzurunden.

Zu § 44 der Verordnung:

§ 40

(1) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung für
a) Soldaten im Grundwehrdienst, wenn unmittelbar vor oder nach dem Grundwehrdienst,
b) Soldaten und Wachtmeister auf Zeit, Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit, deren Dienstzeit weniger als 5 Jahre beträgt, wenn unmittelbar vorher oder innerhalb eines Jahres nach der Entlassung aus dem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst,
c) Unteroffiziere, Unterführer und Offiziere auf Zeit mit mindestens 5 Jahren aktivem Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst sowie Berufsunteroffiziere, Berufsunterführer, Fähnriche und Berufsoffiziere, wenn unmittelbar vorher bzw. unabhängig vom Zeitpunkt nach der Entlassung
eine bergbauliche Versicherung bestand.
(2) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestand.

§ 41

(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten
a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten,
b) die Tätigkeiten des Anschlägers an der Hängebank,
c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten, wenn sie ständig ausgeübt wird,
d) die Tätigkeit des Fördermaschinisten,
e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde,
f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet,
g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers,

h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten,
i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen, wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsgefährdenden Einwirkungen ausgesetzt sind.

(2) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft vom Leiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Anordnung festgelegt.

(3) Als Jahr der überwiegenden Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurden.

(4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden.

(5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde.

Zu § 44 der Verordnung:

§ 49

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes, der in den letzten 20 Kalenderjahren vor Beendigung der bergmännischen Tätigkeit während einer bergbaulichen Versicherung erzielt wurde, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt. Die Bestimmungen des § 11 Absätze 3 bis 5 gelten auch für die Errechnung dieses Durchschnittsverdienstes.

(2) Die Zeiten der bergbaulichen Versicherung sind auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

Zu § 44 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 50

Nach Festsetzung der Bergmannsrente ausgeübte andere bergmännische oder im wesentlichen nicht gleichartige und wirtschaftlich nicht gleichwertige Tätigkeiten in Bergbaubetrieben haben keinen Einfluß auf die Höhe der Bergmannsrente.

§ 45

Bergmannshinterbliebenenrenten

(1) Anspruch auf Bergmannswitwenrente besteht für die Witwe eines bergmännisch Beschäftigten bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Die Bergmannswitwen-(witwer-)Rente beträgt 65 % der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens 270,— M.

Zu § 45 der Verordnung:

§ 51

Als Witwe eines bergmännisch Beschäftigten gilt die hinterbliebene Ehefrau, deren Ehegatte
a) unmittelbar vor seinem Tode,
b) unmittelbar vor Beginn der Zahlung der Bergmannsinvalidenrente oder
c) mindestens 15 Jahre
bergmännisch tätig war.

Renten für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens

§ 46

Für die Gewährung und Berechnung von Renten für Mitarbeiter, die in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens tätig waren, einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder, gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung, soweit im § 47 nichts anderes festgelegt ist.

Zu § 46 der Verordnung:

§ 52

Der Minister für Gesundheitswesen veröffentlicht in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen eine Liste der Einrichtungen, die als Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gelten.

§ 53

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit gilt die versicherungspflichtige Tätigkeit in einer oder mehreren Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend der vom Minister für Gesundheitswesen veröffentlichten Liste.
(2) Nicht als Unterbrechung der ununterbrochenen Tätigkeit gelten:
a) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit für Mütter nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes,
b) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit für Mütter über das 1. Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn ihrem Antrag auf einen Krippenplatz nicht entsprochen werden kann, bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes,
c) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität oder einer Unfallrente aufgrund eines Körperschaden von $66^2/_3$ % und mehr, wenn während dieser Zeit keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde,
d) Zeiten der Tätigkeit in staatlichen Organen auf dem Gebiet des Gesundheits- oder Sozialwesens,
e) Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Zeiten des Besuches von Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten der Ausbildung, für die Stipendien gezahlt wurden,
f) Zeiten der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten,

g) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland,
wenn unmittelbar im Anschluß an diese Zeiten wieder eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens aufgenommen wurde. Die vorstehend genannten Zeiten selbst gelten nicht als Zeiten der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 54

(1) Die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, in welcher der Mitarbeiter die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, ist verpflichtet, dem Antragsteller eine Bescheinigung über seine gesamte Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auszustellen.
(2) Ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens nicht möglich, wird diese Bescheinigung durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige örtliche Staatsorgan, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ausgestellt.
(3) Für die Behandlung von Einsprüchen gegen die Festsetzung der ununterbrochenen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Konfliktkommissionen bzw. die Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Kreisgerichten zuständig.

§ 47

In Würdigung der physischen und psychischen persönlichen Belastungen im Beruf und des selbstlosen Einsatzes bei der Behandlung und Pflege kranker Menschen beträgt für Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, bei der Berechnung der Alters- oder Invalidenrente der Steigerungsbetrag für jedes Jahr der Tätigkeit in einer solchen Einrichtung 1,5 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a.

Zu § 47 der Verordnung:

§ 52

Der Minister für Gesundheitswesen veröffentlicht in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen eine Liste der Einrichtungen, die als Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens gelten.

§ 53

(1) Als ununterbrochene Tätigkeit gilt die versicherungspflichtige Tätigkeit in einer oder mehreren Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend der vom Minister für Gesundheitswesen veröffentlichten Liste.
(2) Nicht als Unterbrechung der ununterbrochenen Tätigkeit gelten:
a) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit für Mütter nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes,
b) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit für Mütter über das 1. Lebensjahr des Kindes hinaus, wenn ihrem Antrag auf einen Krippenplatz nicht ent-

sprochen werden kann, bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes,
c) Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität oder einer Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 66²/₃% und mehr, wenn während dieser Zeit keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde,
d) Zeiten der Tätigkeit in staatlichen Organen auf dem Gebiet des Gesundheits- oder Sozialwesens,
e) Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Zeiten des Besuches von Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten der Ausbildung, für die Stipendien gezahlt wurden,
f) Zeiten der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten,
g) Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft sowie der Zivilinternierung als Kriegsfolge im Ausland,
wenn unmittelbar im Anschluß an diese Zeiten wieder eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens aufgenommen wurde. Die vorstehend genannten Zeiten selbst gelten nicht als Zeiten der Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

§ 54

(1) Die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, in welcher der Mitarbeiter die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, ist verpflichtet, dem Antragsteller eine Bescheinigung über seine gesamte Zeit der versicherungspflichtigen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auszustellen.
(2) Ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens nicht möglich, wird diese Bescheinigung durch das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige örtliche Staatsorgan, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ausgestellt.
(3) Für die Behandlung von Einsprüchen gegen die Festsetzung der ununterbrochenen Tätigkeit in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind die Konfliktkommissionen bzw. die Kammern für Arbeitsrechtssachen bei den Kreisgerichten zuständig.

§ 48

Zusätzlicher Steigerungsbetrag für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die ohne Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente nach den Versorgungsordnungen aus diesen Organen ausgeschieden sind, wird für die bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik nach den Versorgungsordnungen über 60,— M monatlich entrichteten Beiträge ein zusätzlicher Steigerungsbetrag gewährt, soweit diese Beiträge nicht bei der Berechnung der Zusatzrente gemäß der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – (GBl. Nr. 35 S. 395) angerechnet werden. Bei gleichzeitigem

Anspruch auf mehrere Renten wird der zusätzliche Steigerungsbetrag nur einmal gewährt.
(2) Der zusätzliche Steigerungsbetrag wird gemäß § 7 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) berechnet. Er wird zur errechneten
a) Alters- oder Bergmannsaltersrente,
b) Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente,
c) Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von $66^2/_3$ % und mehr, wenn gleichzeitig Invalidität vorliegt,
zur Mindestrente bzw. zum Mindestbetrag gezahlt.
(3) Bestand für den Verstorbenen Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, erhalten die Hinterbliebenen einen zusätzlichen Steigerungsbetrag zur errechneten oder begrenzten Rente bzw. Mindestrente. Er beträgt für Empfänger einer

a) Bergmannswitwen-(witwer-)Rente	65 %,
b) Witwen-(Witwer-)Rente, Unfallwitwen-(witwer-)Rente gemäß § 29 Abs. 1 bzw. Übergangshinterbliebenenrente	60 %,
c) Vollwaisenrente	40 %,
d) Halbwaisenrente	30 %

des zusätzlichen Steigerungsbetrages des Verstorbenen.

§ 49

Unterhaltsrente an geschiedene Ehegatten

(1) Unterhaltsrenten werden an geschiedene Ehegatten beim Tode des zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten gewährt. Anspruch auf Unterhaltsrente besteht, wenn
a) der unterhaltsberechtigte Ehegatte die für Witwen (Witwer) geforderten Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 erfüllt und keine Rente der Sozialversicherung oder Versorgung bezieht und
b) der zur Unterhaltszahlung verpflichtete geschiedene Ehegatte zum Zeitpunkt seines Todes eine eigene Rente der Sozialversicherung oder eine Versorgung bezog bzw. einen Anspruch darauf gehabt hätte.
Die Unterhaltsrente wird für die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung gewährt.
(2) Die Unterhaltsrente wird in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrages gezahlt. Sie beträgt höchstens 270,— M.

Zu § 49 der Verordnung:

§ 55

(1) Den Renten der Sozialversicherung werden die Renten aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherung in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, gleichgestellt.
(2) Die Zahlung einer Unfallrente von weniger als 270,— M monatlich schließt den Anspruch auf Unterhaltsrente nicht aus. Bei Festsetzung der Höhe der Unterhaltsrente ist die Unfallrente voll anzurechnen.

§ 50

Anspruch auf mehrere Renten der Sozialversicherung

(1) Besteht Anspruch auf 2 gleichartige Renten, wird nur die höhere gezahlt.

(2) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, wird die höhere voll, die niedrigere in Höhe von 25 % der errechneten Rente gezahlt.

(3) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten und ist eine der beiden Renten eine Unfallrente, wird die höhere Rente voll, die niedrigere in Höhe von 50 % der errechneten Rente gezahlt.

(4) Der Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Renten beträgt 50,— M. Das gilt nicht für Unfallrenten aufgrund eines Körperschadens von weniger als $66^2/_3$ %, Bergmannsrenten und Unfallwitwenrenten in Höhe von 20 % des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen.

(5) Besteht Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten, werden die Zuschläge für Kinder und für den Ehegatten nur einmal gezahlt. Die Zahlung erfolgt in voller Höhe zu der Rente, zu welcher der günstigere Anspruch besteht. Das gilt auch dann, wenn diese Rente gemäß den Absätzen 2 oder 3 zu kürzen ist.

(6) Besteht Anspruch auf mehr als 2 nicht gleichartige Renten, ruhen die weiteren Ansprüche.

(7) Auf Übergangsrenten und Zusatzrenten sowie den zusätzlichen Steigerungsbetrag sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und auf Übergangshinterbliebenenrenten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 nicht anzuwenden.

Zu § 50 Abs. 1 der Verordnung:

§ 56

Renten gleicher Art sind

a) Altersrente
Bermannsaltersrente
Bergmannsvollrente
Invalidenrente
Bergmannsinvalidenrente
Bergmannsrente
Kriegsbeschädigtenrente,

b) Unfallrente und
Invalidenrente bzw. Bergmannsinvalidenrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Invalidität besteht,

c) Unfallrente und
Bergmannsrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Berufsunfähigkeit besteht,

d) Witwenrente
Unfallwitwenrente
Bergmannswitwenrente
Übergangshinterbliebenenrente,

e) Waisenrente
Unfallwaisenrente
Bergmannswaisenrente.

Zu § 50 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 57

(1) Bei der Feststellung, welche der 2 nicht gleichartigen Renten die höhere ist, sind die Renten in errechneter Höhe ohne Zuschläge, mindestens jedoch in Höhe der Mindestrente bzw. des zutreffenden Mindestbetrages gegenüberzustellen.
(2) Sind die Renten gemäß Abs. 1 gleich hoch, ist
a) bei 2 Renten aus eigener Versicherung die Alters- oder Invalidenrente in voller Höhe zu zahlen,
b) beim Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung und einer Hinterbliebenenrente die Rente aus eigener Versicherung in voller Höhe zu zahlen.
(3) Als errechnete Rente gilt
a) bei Rentenansprüchen aus eigener Versicherung der ohne Zuschläge für die Kinder und den Ehegatten errechnete Betrag, mindestens jedoch die Mindestrente bzw. der zutreffende Mindestbetrag,
b) bei Hinterbliebenen- und Bergmannshinterbliebenenrenten die von der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens von der Mindestrente bzw. vom zutreffenden Mindestbetrag abgeleitete Rente, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen,
c) bei Unfallhinterbliebenenrenten die vom errechneten beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst des Verstorbenen, mindestens vom Mindestbruttolohn abgeleitete Rente einschließlich Festbetrag, jedoch ohne Erhöhung auf die Mindestrente des Hinterbliebenen.
(4) Unfallrenten sind Renten, die Versicherte aufgrund eines Körperschadens infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erhalten.

Zu § 50 Abs. 6 der Verordnung:

§ 58

Den Renten der Sozialversicherung sind die an deren Stelle gezahlten Versorgungen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post gleichgestellt.

§ 51

Anspruch auf Rente der Sozialversicherung und Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik

Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente aus der freiwilligen Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherung in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, sind die Bestimmungen des § 50 anzuwenden.

§ 52

Anspruch auf Rente und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Rente der Sozialversicherung in Höhe des errechneten Steigerungsbetrages, bei Unfall- und Unfallhinterbliebenenrente in Höhe des nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst errechneten Betrages gezahlt.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf 2 nicht gleichartige Renten der Sozialversicherung ein Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden beide Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 errechnet. Die höhere Rente wird voll, die niedrigere gemäß den im § 50 Absätze 2 und 3 festgelegten Anteilen gezahlt.

(3) Wenn es für den Rentner günstiger ist, erhält er anstelle

a) der Rente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 die zutreffende Mindestrente bzw. den zutreffenden Mindestbetrag, gekürzt um 50 % der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz,

b) der Renten der Sozialversicherung gemäß Abs. 2

– die zutreffende Mindestrente bzw. den zutreffenden Mindestbetrag des Rentenanspruchs aus eigener Versicherung, gekürzt um 50 % der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, und

– die zweite Rente in Höhe des Mindestbetrages für zweite Leistungen,

c) der Waisenrente der Sozialversicherung gemäß Abs. 1 und der Waisenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz die volle Waisenrente der Sozialversicherung.

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Altersrente gemäß § 4, Invalidenrente gemäß §§ 11 oder 12 bzw. Übergangshinterbliebenenrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), werden die Renten in Höhe von 160,— M gezahlt. Ist es für den Rentner günstiger, werden diese Renten in Höhe von 270,— M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.

(5) Besteht für Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Arbeitsjahre haben, neben dem Anspruch auf Alters- oder Invalidenrente gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), wird die Rente in Höhe von mindestens 230,— M gezahlt. Ist es für den Rentner günstiger, wird diese Rente in Höhe von 340,— M festgelegt und um die Hälfte der Altersversorgung der Intelligenz gekürzt.

§ 53

Anspruch auf Rente und Versorgung

(1) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, wird die Rente der Sozialversicherung nur dann gezahlt, wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.

(2) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch

auf eine nicht gleichartige Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Repulik, ist die Rente der Sozialversicherung,
a) wenn sie die höhere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind, in voller Höhe zu zahlen,
b) wenn sie die niedrigere Leistung ist,
– gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen oder
– in voller Höhe zu zahlen, wenn sich unter Berücksichtigung der Regelungen über die Kürzung der Versorgung ein höherer Gesamtanspruch ergibt.
(3) Besteht neben dem Anspruch auf eine Rente der Sozialversicherung ein Anspruch auf eine nicht gleichartige Versorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 50 Absätze 2 bis 4 gekürzt zu zahlen, wenn sie die niedrigere Leistung ist oder beide Leistungen gleich hoch sind.
(4) Besteht neben den in den Absätzen 2 oder 3 genannten Ansprüchen ein weiterer Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), ist die Rente der Sozialversicherung gemäß § 52 zu berechnen und zu zahlen.

§ 54

Rente für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene

(1) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten neben ihrer Ehrenpension ab Erreichen des Rentenalters bzw. bei Invalidität eine Alters- oder Invalidenrente in Höhe von 350,— M.
(2) Besteht neben dem im Abs. 1 genannten Anspruch gleichzeitig Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), beträgt die Alters- oder Invalidenrente 240,— M.
(3) Zur Alters- oder Invalidenrente wird Ehegattenzuschlag gemäß § 17 gezahlt.
(4) Hinterbliebene von Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus erhalten neben ihrer Hinterbliebenenpension eine
a) Witwen-(Witwer-)Rente in Höhe von 270,— M, wenn die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 vorliegen,
b) Vollwaisenrente in Höhe von 150,— M, Halbwaisenrente in Höhe von 105,— M, wenn die Voraussetzungen gemäß § 21 Absätze 1 und 2 vorliegen.
(5) Besteht neben den im Abs. 4 genannten Ansprüchen gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz (eigene Versorgung oder Hinterbliebenenversorgung), beträgt die
a) Witwen-(Witwer-)Rente 60 %,
b) Vollwaisenrente 40 % und die Halbwaisenrente 30 %
der Rente des Verstorbenen gemäß Abs. 2.
(6) Die für den Anspruch auf Ehrenpension bzw. Hinterbliebenenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene festgelegten Altersgrenzen (Vollendung des 60. Lebensjahres für Männer bzw. des 55. Lebensjahres für Frauen) gelten auch für den Anspruch auf Rente und Ehegattenzuschlag.
(7) Besteht Anspruch auf 2 Renten der Sozialversicherung, gelten die Bestimmungen des § 50.

III. Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld

Pflegegeld

§ 55

(1) Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung, die wegen Gesundheitsschäden, die durch Heilbehandlung in absehbarer Zeit nicht mehr behoben, gebessert oder gelindert werden können, der Pflege durch andere Personen bedürfen und nicht berufstätig sind, haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn kein Anspruch auf Blindengeld oder Sonderpflegegeld besteht.
(2) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag erhalten, haben für den Ehegatten bzw. das Kind Anspruch auf Pflegegeld, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts, oder tagsüber und nachts besteht.
(3) Das Pflegegeld beträgt für Pflegebedürftige nach

Stufe I	
Pflegebedürftigkeit bis zu 5 Stunden am Tage	20,— M,
Stufe II	
Pflegebedürftigkeit von mehr als 5 Stunden am Tage	40,— M,
Stufe III	
Pflegebedürftigkeit tagsüber, jedoch nicht nachts	60,— M,
Stufe IV	
Pflegebedürftigkeit tagsüber und nachts	80,— M.

(4) Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt das Pflegegeld nach Stufe III 90,— M, nach Stufe IV 120,— M.
(5) Das Pflegegeld nach den Stufen III und IV wird auch dann gezahlt, wenn der Pflegebedürftige eine Berufstätigkeit ausübt oder wenn infolge der Höhe des Verdienstes kein Anspruch auf Rente oder Versorgung besteht.
(6) Der Anspruch auf Pflegegeld für pflegebedürftige Kinder besteht
a) nach Stufen I oder II ab Vollendung des 6. Lebensjahres,
b) nach Stufen III oder IV ab Vollendung des 1. Lebensjahres.

Zu § 55 der Verordnung:

§ 59

Die Zahlung dieser Leistungen erfolgt für Empfänger einer Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Zu § 55 Abs. 2 der Verordnung:

§ 60

Erhalten beide Elternteile eine Rente mit Kinderzuschlag, wird das Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld nur einmal gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Elternteil eine Rente oder Versorgung mit Kinderzuschlag erhält und aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Halbwaisenrente oder Halbwaisenversorgung für das Kind gezahlt wird.

Zu § 55 Abs. 5 der Verordnung:

§ 61

Das Pflegegeld nach den Stufen III und IV wird auch dann gezahlt, wenn Invalidität festgestellt wurde, jedoch anstelle der Rente die Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit als höhere Leistung gezahlt werden.

§ 56

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat ruht grundsätzlich der Anspruch auf Pflegegeld. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.
(2) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht der Anspruch auf Pflegegeld.

Zu § 56 der Verordnung:

§ 62

Für den Kalendermonat, in dem die Aufnahme bzw. Entlassung erfolgt, besteht Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie vor der Aufnahme bzw. nach der Entlassung.

§ 63

(1) Für Kinder mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die sich in einem Wochenheim oder in einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in stationärer Betreuung bzw. in einem Schulinternat befinden oder in einer Sonderschule an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens betreut werden und regelmäßig (mindestens monatlich zweimal) das Wochenende zu Hause verbringen, wird
a) Pflegegeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
b) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
c) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 75 %
des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben.
(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Für Kinder in Schulinternaten bzw. in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgt die Zahlung durch die Einrichtung.

§ 64

(1) Für Schüler mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die in einem Schulinternat bzw. in Sonderschulen an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ganztägig betreut und während aller Schulferien nach Hause beurlaubt werden, wird je Schuljahr für 4 Monate Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie für ständig zu Hause betreute Schüler gezahlt.
(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt

durch das Schulinternat bzw. die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zum Zeitpunkt des Beginns der Sommerferien jeweils für das ablaufende Schuljahr. Bei nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

(3) Erfolgt in der Zeit der Schulferien eine zeitweilige Betreuung der geschädigten Kinder in der Einrichtung, so ist das eine Form der Ferienbetreuung, für die im Sinne einer Beurlaubung zu den Schulferien Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 besteht. Dieser wird mit der Auszahlung zu Beginn der Sommerferien abgegolten.

§ 65

(1) Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wird bei einer ununterbrochenen Beurlaubung aus einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

a) von mindestens 15 Kalendertagen

– Pflegegeld in Höhe von 50 %,

– Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %,

– Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 75 %,

b) von mindestens 4 Wochen Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe von 100 %

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für 1 Monat Anspruch haben.

(2) Bei mehrmaligen Beurlaubungen von jeweils weniger als 15 Kalendertagen werden die Urlaubstage addiert. Für je 15 Kalendertage Beurlaubung wird in dem Monat, in dem 15 Kalendertage Beurlaubung erreicht werden, Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 Buchst. a gezahlt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Schüler in Schulinternaten bzw. in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit ganzjähriger Betreuung, mit Ausnahme der Zeit der Schulferien, für die gemäß § 64 Anspruch besteht.

(4) Besteht für Schüler in Schulinternaten bzw. Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß § 63 Abs. 1 und verbringen diese Schüler im Zusammenhang mit unterrichtsfreien Tagen ein verlängertes Wochenende zu Hause, so ergeben sich daraus keine zusätzlichen Ansprüche gemäß Abs. 2.

(5) Besteht neben einem Anspruch gemäß § 63 für 1 Monat gleichzeitig ein Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß den Absätzen 1 bis 3, ist dieses in der Höhe zu zahlen, daß es zusammen mit dem Betrag gemäß § 63 den bei ständiger häuslicher Betreuung bestehenden Anspruch nicht übersteigt.

(6) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die in den Absätzen 1 und 3 genannten Einrichtungen. Bei nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 66

(1) Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei einer ununterbrochenen Beurlaubung von mindestens 4 Wochen aus einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Schulinternat bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für 1 Monat Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Einrichtungen. Bei nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

Blindengeld und Sonderpflegegeld

§ 57

Empfänger einer Rente der Sozialversicherung oder einer an deren Stelle gezahlten Versorgung haben Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld für sich und ihre anspruchsberechtigten Familienangehörigen, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 58, 59 oder 60 vorliegen.

Zu § 57 der Verordnung:

§ 59

Die Zahlung dieser Leistungen erfolgt für Empfänger einer Versorgung der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

§ 58

(1) Hochgradig Sehschwache, praktisch Blinde und Blinde erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen, ein Blindengeld.

(2) Das Blindengeld beträgt

nach Stufe I	
für hochgradig Sehschwache	30,— M,
($^1/_{25}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe II	
für praktisch Blinde	60,— M,
($^1/_{50}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe III	
für Blinde	120,— M,
($^1/_{200}$ Sehvermögen und weniger bei voller Korrektur)	
nach Stufe IV	
für hochgradig Sehschwache	50,— M,
für praktisch Blinde	80,— M,
für Blinde	160,— M,

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit
a) einseitig armamputiert sind oder
b) einseitig beinamputiert sind oder
c) so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits stundenweise Pflegebedürftigkeit besteht,
nach Stufe V

für hochgradig Sehschwache	120,— M,
für praktisch Blinde	150,— M,
für Blinde	210,— M,

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit
a) so gelähmt sind, daß die Gebrauchsfähigkeit der unteren Gliedmaßen ausgeschaltet ist, oder
b) aufgrund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder
c) mindestens 70% hirnorganisch geschädigt sind oder
d) beidseitig beinamputiert sind oder
e) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen, oder
f) so schwere Gesundheitsschäden haben, daß hierfür bereits tagsüber oder tagsüber und nachts Pflegebedürftigkeit besteht,
nach Stufe VI

für hochgradig Sehschwache	180,— M,
für praktisch Blinde	210,— M,
für Blinde	240,— M,

wenn diese neben ihrer Sehbehinderung bzw. Blindheit
a) gehörlos oder so gehörgeschädigt sind, daß sie praktisch als gehörlos gelten, oder
b) ohne Hände sind oder
c) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. aufgrund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder
d) dreifach amputiert sind oder
e) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

Zu § 58 Abs. 2 der Verordnung:

§ 67

Als bein- oder armamputiert gelten auch Personen, bei denen nur ein Teil des Unterschenkels oder des Unterarmes amputiert wurde.

Zu § 58 Abs. 2 der Verordnung:

§ 68

Als dreifach amputiert gelten Personen, bei denen eine Hand und beide Unterschenkel amputiert wurden.

§ 59

(1) Schwerstbeschädigte erhalten ab Vollendung des 16. Lebensjahres, unabhängig von dem erzielten Verdienst oder anderem Einkommen, ein Sonderpflegegeld.

(2) Das Sonderpflegegeld beträgt

nach Stufe I — 120,— M

für Personen, die

a) querschnittsgelähmt sind bei totaler Lähmung beider Beine oder

b) aufgrund des totalen Ausfalls beider Beine den Querschnittsgelähmten gleichzustellen sind oder

c) beinamputiert sind, mindestens vom oberen Drittel beider Oberschenkel ab, oder

d) infolge Beschädigung der unteren Gliedmaßen Erschwernisse bei der Fortbewegung haben, die denen eines im oberen Drittel beider Oberschenkel Amputierten entsprechen,

nach Stufe II — 180,— M

für Personen, die

a) ohne Hände sind oder

b) infolge Versteifung oder Lähmung der oberen Gliedmaßen bzw. aufgrund eines psychischen Gesundheitsschadens in der Gebrauchsfähigkeit derselben soweit behindert sind, daß sie bei der Verrichtung ihrer persönlichen Bedürfnisse Personen ohne Hände gleichzustellen sind, oder

c) dreifach amputiert sind oder

d) bei Ausfall der Gebrauchsfähigkeit von mindestens drei Gliedmaßen den dreifach Amputierten gleichzustellen sind.

Zu § 59 Abs. 2 der Verordnung:

§ 68

Als dreifach amputiert gelten Personen, bei denen eine Hand und beide Unterschenkel amputiert wurden.

§ 60

(1) Für Empfänger einer Waisenrente oder an deren Stelle gezahlten Versorgung sowie für Kinder, für die der Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung Kinderzuschlag erhält, besteht ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf

a) Blindengeld der Stufe IV in Höhe von
38,— M für hochgradig Sehschwache,
60,— M für praktisch Blinde,
120,— M für Blinde,
b) Blindengeld der Stufe V in Höhe von
90,— M für hochgradig Sehschwache,
113,— M für praktisch Blinde,
158,— M für Blinde,
c) Blindengeld der Stufe VI in Höhe von
135,— M für hochgradig Sehschwache,
158,— M für praktisch Blinde,
180,— M für Blinde,
d) Sonderpflegegeld der Stufe I
in Höhe von 90,— M und
e) Sonderpflegegeld der Stufe II
in Höhe von 135,— M,
wenn die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 vorliegen.

(2) Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung, die einen Ehegattenzuschlag erhalten, haben für den Ehegatten Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, wenn die Voraussetzungen gemäß § 58 Abs. 2 oder § 59 Abs. 2 vorliegen.

Zu § 60 Abs. 1 der Verordnung:

§ 60

Erhalten beide Elternteile eine Rente mit Kinderzuchlag, wird das Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld nur einmal gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Elternteil eine Rente oder Versorgung mit Kinderzuschlag erhält und aus der Versicherung des verstorbenen Elternteils Halbwaisenrente oder Halbwaisenversorgung für das Kind gezahlt wird.

§ 61

Treffen mehrere der in den §§ 58 und 59 genannten Voraussetzungen zu, besteht nur Anspruch auf die höhere Leistung.

§ 62

(1) Anspruchsberechtigte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat grundsätzlich 50 % des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Erfolgt der Aufenthalt in einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim bzw. Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche aufgrund eines psychischen Gesundheitsschadens, ruht der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld.

(2) Für Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ruht grundsätzlich der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld für die Dauer des Aufenthaltes in einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche,

Rehabilitationszentrum für Berufsbildung bzw. Schulinternat. Ausnahmen davon werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt.
(3) Für die Dauer der Unterbringung in einem Wohnheim oder einer Tagesbetreuungsstätte besteht der Anspruch auf Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld.

Zu § 62 der Verordnung:

§ 62

Für den Kalendermonat, in dem die Aufnahme bzw. Entlassung erfolgt, besteht Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie vor der Aufnahme bzw. nach der Entlassung.

§ 63

(1) Für Kinder mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die sich in einem Wochenheim oder in einer anderen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in stationärer Betreuung bzw. in einem Schulinternat befinden oder in einer Sonderschule an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens betreut werden und regelmäßig (mindestens monatlich zweimal) das Wochenende zu Hause verbringen, wird
a) Pflegegeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
b) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %,
c) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 75 %
des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung Anspruch haben.
(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Für Kinder in Schulinternaten bzw. in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erfolgt die Zahhung durch die Einrichtung.

§ 64

(1) Für Schüler mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die in einem Schulinternat bzw. in Sonderschulen an einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens ganztägig betreut und während aller Schulferien nach Hause beurlaubt werden, wird je Schuljahr für 4 Monate Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wie für ständig zu Hause betreute Schüler gezahlt.
(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch das Schulinternat bzw. die Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens zum Zeitpunkt des Beginns der Sommerferien jeweils für das ablaufende Schuljahr. Bei nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.
(3) Erfolgt in der Zeit der Schulferien eine zeitweilige Betreuung der geschädigten Kinder in der Einrichtung, so ist das eine Form der Ferienbetreuung, für die im Sinne einer Beurlaubung zu den Schulferien Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 besteht. Dieser wird mit der Auszahlung zu Beginn der Sommerferien abgegolten.

§ 65

(1) Für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld wird bei einer ununterbrochenen Beurlaubung aus einem Krankenhaus, Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung

a) von mindestens 15 Kalendertagen

– Pflegegeld in Höhe von 50 %,

– Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 50 %,

– Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld ab Vollendung des 16. Lebensjahres in Höhe von 75 %,

b) von mindestens 4 Wochen Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe von 100 %

des Betrages gezahlt, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für 1 Monat Anspruch haben.

(2) Bei mehrmaligen Beurlaubungen von jeweils weniger als 15 Kalendertagen werden die Urlaubstage addiert. Für je 15 Kalendertage Beurlaubung wird in dem Monat, in dem 15 Kalendertage Beurlaubung erreicht werden, Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß Abs. 1 Buchst. a gezahlt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Schüler in Schulinternaten bzw. in Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit ganzjähriger Betreuung, mit Ausnahme der Zeit der Schulferien, für die gemäß § 64 Anspruch besteht.

(4) Besteht für Schüler in Schulinternaten bzw. Sonderschulen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß § 63 Abs. 1 und verbringen diese Schüler im Zusammenhang mit unterrichtsfreien Tagen ein verlängertes Wochenende zu Hause, so ergeben sich daraus keine zusätzlichen Ansprüche gemäß Abs. 2.

(5) Besteht neben einem Anspruch gemäß § 63 für 1 Monat gleichzeitig ein Anspruch auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld gemäß den Absätzen 1 bis 3, ist dieses in der Höhe zu zahlen, daß es zusammen mit dem Betrag gemäß § 63 den bei ständiger häuslicher Betreuung bestehenden Anspruch nicht übersteigt.

(6) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die in den Absätzen 1 und 3 genannten Einrichtungen. Bei nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

§ 66

(1) Anspruchsberechtigte auf Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bei einer ununterbrochenen Beurlaubung von mindestens 4 Wochen aus einem Krankenhaus, Feierabend- oder Pflegeheim, Heim für geschädigte Kinder und Jugendliche, Schulinternat bzw. Rehabilitationszentrum für Berufsbildung Pflegegeld, Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld in Höhe des Betrages, auf den sie bei ständiger häuslicher Betreuung für 1 Monat Anspruch haben.

(2) Die Zahlung des Pflegegeldes, Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes erfolgt durch die im Abs. 1 genannten Einrichtungen. Bei nichtstaatlichen Einrichtungen erfolgt die Zahlung durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 63
Antragstellung und Entscheidungen über Leistungen

(1) Die Leistungen nach dieser Verordnung sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen.
(2) Über Anträge auf Leistungen entscheidet die dafür zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

Zu § 63 der Verordnung:

§ 69

(1) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist
a) für Versicherte der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie für Personen mit Rentenanspruch gemäß den §§ 11, 15 und 16 der Verordnung die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
b) für Versicherte der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.
(2) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist für Frauen, die nicht sozialpflichtversichert sind und einen Anspruch auf Altersrente gemäß § 4 bzw. Invalidenrente gemäß § 12 der Verordnung haben, die für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständige
a) Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, wenn der Ehegatte bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten versichert ist,
b) Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn der Ehegatte bei der Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert ist,
c) Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, wenn diese Frauen alleinstehend sind bzw. der Ehegatte nicht versichert ist.
(3) Besteht zur Zeit der Rentenantragstellung gleichzeitig ein Versicherungsverhältnis bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Leistung bei der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu beantragen.
(4) Der Bescheid über die Gewährung einer Leistung muß den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Der Bescheid über die Ablehnung einer Leistung muß die für die Ablehnung maßgebenden Gründe sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 64

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachtertätigkeit.

Zahlung von Leistungen

§ 65

Die Leistungen nach dieser Verordnung werden auf volle Mark aufgerundet und monatlich gezahlt.

§ 66

(1) Die Zahlung der Alters-, Bergmannsalters- bzw. Bergmannsvollrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.
(2) Die Zahlung der Bergmannsrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, frühestens mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit folgenden Tag, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.
(3) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrenten, die nicht wegen Invalidität gezahlt werden, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung dieser Renten mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.
(4) Die Zahlung der Unterhaltsrente, die nicht wegen Invalidität gezahlt wird, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.
(5) Die Zahlung der Ehegatten- bzw. Kinderzuschläge, die nicht wegen Invalidität gezahlt werden, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zuschlag erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird.
(6) Wird der Antrag auf eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Leistungen später als 3 Jahre nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, wird die Leistung für 3 Jahre nachgezahlt.
(7) Die Zahlung der Übergangshinterbliebenenrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wenn der Antrag innerhalb von 3 Jahren gestellt wird. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.
(8) Wird der Antrag auf die Übergangshinterbliebenenrente später als 3 Jahre nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten gestellt, verringert sich die Dauer der Zahlung

der Rente um die Anzahl der Monate, um die der Antrag später als 3 Jahre nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten gestellt wird.

§ 67

(1) Die Zahlung der Unfallrente beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden, wenn der Antrag bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats gestellt wird. Die Zahlung beginnt jedoch frühestens mit dem Tag, der auf den Wegfall der wegen Arbeitsunfähigkeit gezahlten Geldleistungen der Sozialversicherung folgt.
(2) Wird der Antrag auf Unfallrente nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist gestellt, wird die Unfallrente von dem gemäß Abs. 1 möglichen Zeitpunkt an, längstens jedoch für 3 Jahre, nachgezahlt, wenn durch ärztliches Gutachten erwiesen ist, daß der Körperschaden bereits während dieser Zeit bestand. In allen anderen Fällen der späteren Antragstellung beginnt die Zahlung der Unfallrente mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

Zu § 67 der Verordnung:

§ 70

(1) Bei Berufskrankheiten gilt die Erstattung der ärztlichen oder betrieblichen Meldung über eine Berufskrankheit oder über den Verdacht einer Berufskrankheit als Antragstellung.
(2) Beginnt die Zahlung der Rente nicht am Ersten eines Kalendermonats, ist die monatliche Rente durch 30 zu dividieren. Der so errechnete Tagessatz ist für die verbleibenden tatsächlichen Kalendertage des Monats zu zahlen.

§ 68

(1) Die Zahlung der Invaliden-, Bergmannsinvaliden- bzw. Kriegsbeschädigtenrente beginnt,
a) wenn Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit bezogen werden, mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen folgenden Tag,
b) mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, wenn kein Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit besteht.
(2) Die Zahlung der Hinterbliebenen-, Unfallhinterbliebenen- bzw. Bergmannshinterbliebenenrente sowie der Unterhaltsrente wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung. Bezog der Verstorbene bereits Rente, beginnt die Zahlung dieser Renten mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Kalendermonats.
(3) Die Zahlung des Ehegatten- und Kinderzuschlages wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.

§ 69

Bezog der Verstorbene eine Unfall-, Kriegsbeschädigten-, Bergmanns- oder Übergangsrente, die ohne Zuschläge niedriger war als die Mindestrente für Werktätige mit weniger als 15 Arbeitsjahren, beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenrente mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Rentner verstarb.

§ 70

(1) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen I und II beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.
(2) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen III und IV sowie des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung.
(3) Die Zahlung des Pflegegeldes der Stufen III und IV sowie des Blindengeldes bzw. Sonderpflegegeldes für den Ehegatten und die Kinder beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, frühestens mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Zahlung der Rente beginnt.

§ 71

Zahlung von Leistungen während des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug

(1) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug werden an Rentner keine Leistungen nach dieser Verordnung gewährt. Das gilt nicht für den Kalendermonat, in dem der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug beginnt oder endet.
(2) Für die Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, für die dem Rentner gemäß Abs. 1 keine Leistungen gewährt werden, erhält der anspruchsberechtigte Ehegatte 50 % der Rente ohne Zuschläge des Verurteilten. Die Kinderzuschläge und der Ehegattenzuschlag werden dazu in voller Höhe gezahlt.
(3) Ist der Inhaftierte nicht verheiratet oder besteht für seinen Ehegatten kein Anspruch auf eine Leistung gemäß Abs. 2, werden für die Kinder, für die ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, 50 % der Rente des Verurteilten einschließlich Kinderzuschläge oder, wenn es günstiger ist, die Kinderzuschläge in voller Höhe gezahlt.
(4) Auf Übergangsrente finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 keine Anwendung.
(5) Entsteht der Anspruch auf Rente, Ehegattenzuschlag oder Kinderzuschlag während der Zeit des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, ist gemäß Abs. 2 oder Abs. 3 zu verfahren.
(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik – StPO – vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62, auch GBl. I Nr. 10/1977 S. 100 und GBl. I Nr. 17/1979 S. 139) werden die dem Rentner nach dieser Verordnung zustehenden Rentenleistungen nachgezahlt.

Zu § 71 Abs. 2 der Verordnung:

§ 71

Als anspruchsberechtigter Ehegatte gilt
a) die Ehefrau ab Vollendung des 60. Lebensjahres, die Ehefrau eines bergmännisch Beschäftigten ab Vollendung des 55. Lebensjahres und der Ehemann ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
b) die Ehefrau und der Ehemann bei Vorliegen von Invalidität,
c) die Ehefrau mit 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kindern unter 8 Jahren,

deren Ehegatte die finanziellen Aufwendungen für die Familie gemäß § 32 vor Beginn des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug überwiegend erbrachte.

Änderung von Leistungen

§ 72

(1) Änderungen in den Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder Höhe der Leistungen maßgebend sind, hat der Rentner der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung unverzüglich mitzuteilen.
(2) Verstirbt der Rentner, ist dies der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung durch Familienangehörige, Erben bzw. andere Personen, die den Verstorbenen betreut und seine Interessen wahrgenommen haben, unverzüglich mitzuteilen.
(3) Tritt in den für die Zahlung der Leistungen maßgebenden Familien- und Einkommensverhältnissen oder aus anderen Gründen eine Änderung ein, ist eine neue Entscheidung zu treffen.
(4) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Erhöhung der Leistung, wird die neue Entscheidung
a) ab Ersten des Kalendermonats der Antragstellung oder
b) ab Ersten des Kalendermonats der von der Sozialversicherung veranlaßten Feststellung
wirksam.
(5) Ergibt sich aus der Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse oder aus anderen Gründen eine Minderung der Leistung, wird die neue Entscheidung mit Ablauf des Kalendermonats wirksam, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

Zu § 72 der Verordnung:

§ 72

Wird eine neue Entscheidung getroffen, muß der Bescheid außer der Rechtsmittelbelehrung
a) bei Erhöhung der Leistung den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung,
b) bei Minderung der Leistung den Zeitpunkt der Minderung, die zur Minderung führenden Gründe sowie die Höhe und Berechnung der Leistung,
c) bei Wegfall der Leistung den Zeitpunkt des Wegfalls und die dafür maßgebenden Gründe
enthalten.

Zu § 72 Abs. 4 der Verordnung:

§ 73

Tritt bei Empfängern einer Kriegsbeschädigtenrente oder einer Übergangsrente eine Erhöhung des für die Höhe der Rente maßgebenden Einkommens ein, wird die neue Entscheidung über die Höhe der Rente ab Ersten des auf die Feststellung folgenden Monats wirksam.

§ 73

(1) Stellt die Sozialversicherung Leistungen fest, die nicht den Rechtsvorschriften entsprechen, wird der Bescheid über die Gewährung dieser Leistungen aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt. Wird die Leistung aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommission gezahlt, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
(2) Leistungen, die durch einen Schreib- oder Rechenfehler zu hoch festgesetzt wurden, sind mit dem Ersten des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats zu berichtigen.

§ 74

Wegfall von Leistungen

(1) Der Anspruch auf Leistungen nach dieser Verordnung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistungen wegfallen.
(2) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf
a) Hinterbliebenenrente,
b) Unfallhinterbliebenenrente,
c) Bergmannshinterbliebenenrente,
d) Unterhaltsrente und
e) Kinderzuschlag
fallen auch mit Ablauf des Kalendermonats weg, in dem eine Ehe eingegangen wird.
(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die Zahlung von
a) Waisenrenten an Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen und Lehrlinge sowie
b) Kinderzuschlägen zu den Renten der Eltern von Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen und Lehrlingen,
wenn eine Ehe mit einem Studenten oder Lehrling eingegangen wird.
(4) Renten und Zuschläge, deren Zahlung aufgrund von Invalidität oder eines Körperschadens erfolgt, werden bei Wegfall dieser Voraussetzungen mit Ablauf des Kalendermonats eingestellt, der auf den Zugang des Bescheides folgt.
(5) Bei Wegfall der Pflegebedürftigkeit werden die dafür gezahlten Leistungen mit Ablauf des Kalendermonats eingestellt, der auf den Zugang des Bescheides folgt.

Zu § 74 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 74

Beim Wegfall von Leistungen, deren Zahlung an eine Frist gebunden ist, wird ein Bescheid ohne Rechtsmittelbelehrung erteilt.

§ 75

Wiederaufleben von Ansprüchen auf Witwenrente

Ein durch Wiederverheiratung erloschener Anspruch auf Witwenrente gemäß § 19, § 29 Abs. 1 oder § 45 aus der vorangegangenen Ehe lebt bei erneuter Witwenschaft wieder auf, wenn kein Anspruch auf Witwenrente aus der letzten Ehe besteht, die

Witwe vor Eingehen der neuen Ehe eine Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Witwenrente auch bei Eintritt der erneuten Witwenschaft vorliegen. Das gleiche gilt, wenn

a) die neue Ehe aufgrund eines innerhalb 1 Jahres nach der Wiederverheiratung gestellten Antrages auf Ehescheidung geschieden wird,

b) der geschiedene Ehegatte vor Eingehen der erneuten Ehe eine Witwenrente bezog und die gleichen Voraussetzungen zum Bezug dieser Rente auch zum Zeitpunkt der Scheidung noch vorliegen und

c) keine Unterhaltszahlung durch das Gericht festgelegt wurde.

§ 76

Erneuter Anspruch auf Rente

(1) Wurde vor dem Anspruch auf Rente aus eigener Versicherung wegen Erreichen der Altersgrenze oder Invalidität bereits eine Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente bezogen, ist die neu festzusetzende Rente nach dem beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienst vor Bezug der früheren Rente zu berechnen, wenn es für den Rentner günstiger ist.

(2) Werden die Voraussetzungen für den Anspruch auf Alters- oder Bergmannsaltersrente während des Bezuges einer Invaliden- oder Bergmannsinvalidenrente erfüllt, und war der Rentner während dieser Zeit versicherungspflichtig tätig, ist die Alters- oder Bergmannsaltersrente unter Berücksichtigung dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit neu zu berechnen.

(3) Die neu festgesetzte Rente ist mindestens in Höhe der bereits bezogenen Rente zu gewähren.

§ 77

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch die Sozialversicherung unberechtigt abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, sind die zustehenden Beträge ab Beginn des Anspruchs bzw. der fehlerhaften Zahlung nachzuzahlen.

(2) Werden durch den Rentner zu einem späteren Zeitpunkt Unterlagen vorgelegt, die zu einer Erhöhung der bereits festgesetzten Leistung führen, wird der Erhöhungsbetrag für längstens 3 Jahre nachgezahlt.

(3) Anspruch auf Nachzahlung von Leistungen für den verstorbenen Versicherten haben Hinterbliebene nur dann, wenn diese Leistungen zu Lebzeiten des Versicherten beantragt wurden.

§ 78

Einspruchsrecht

(1) Ist der Anspruchsberechtigte mit der Entscheidung der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Leistungen nach dieser Verordnung nicht einverstanden, kann er bei der für ihn zuständigen Kreisbeschwerdekommission für Sozialversicherung und gegen deren Beschluß bei der für ihn zuständigen Bezirksbeschwerdekommission für Sozialversicherung, jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung, Einspruch einlegen.

(2) Ein Einspruchsrecht im Sinne des Abs. 1 haben auch der Staatsanwalt und gegen Entscheidungen der Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung auch die Dienststellen der Sozialversicherung.

§ 79

Rückforderung von Leistungen

(1) Die Sozialversicherung kann die durch Verschulden des Rentners überzahlten Leistungen zurückfordern.

(2) Nach dem Tode des Rentners überzahlte Leistungen können durch die Sozialversicherung von demjenigen zurückgefordert werden, der diese Leistungen unberechtigt empfangen hat.

(3) Über die Rückforderung oder deren Erlaß entscheiden die Beschwerdekommissionen.

(4) Die Rückforderungsansprüche der Sozialversicherung unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 86 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – (GBl. I Nr. 35 S. 373) bzw. des § 102 der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1).

(5) Wurde die Überzahlung durch eine strafbare Handlung des Rentners verursacht, gilt als Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch die Frist für die Verjährung der strafbaren Handlung.

§ 80

Schadenersatzansprüche

(1) Hat ein Rentner oder Familienangehöriger wegen einer Körperverletzung gegen den Schädiger einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch und werden aufgrund der Körperverletzung Rentenleistungen bzw. Pflegegelder nach dieser Verordnung gezahlt, geht der Schadenersatzanspruch des Rentners oder Familienangehörigen gegen den Schädiger in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über.

(2) Erleidet ein Werktätiger einen Arbeitsunfall bzw. ist ein Werktätiger an einer Berufskrankheit erkrankt, weil der Betrieb seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt hat, sind vom Betrieb die im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit nach dieser Verordnung gewährten Rentenleistungen und Pflegegelder zu erstatten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

Schlußbestimmungen

§ 81

(1) Renten, auf die vor dem 1. Januar 1980 Anspruch bestand, gelten als nach dieser Verordnung gewährt und berechnet.

(2) In den nach dieser Verordnung berechneten Renten sind die bisherigen Rentenerhöhungen und gesetzlichen Zuschläge enthalten.

(3) Für die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten Personen finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung, wenn sie mindestens 5 Jahre in der Deutschen Demokratischen Republik versicherungspflichtig tätig waren, soweit sich aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. Für die Gewährung von Leistungen als Folge eines bei Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik eingetretenen Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit bzw. bei Ansprüchen gemäß den §§ 4, 11 oder 12 ist der Nachweis einer 5jährigen versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht erforderlich.

§ 82

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 83

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung – Rentenverordnung – (GBl. I Nr. 22 S. 201), Erste Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 22 S. 215), Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1978 zur Rentenverordnung (GBl. I Nr. 19 S. 236),
2. Verordnung vom 4. April 1974 über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 22 S. 231), Erste Durchführungsbestimmung vom 4. April 1974 zur Verordnung über die Erhöhung der vor dem 1. Juli 1974 festgesetzten Renten für langjährig beschäftigte Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (GBl. I Nr. 22 S. 232),
3. Zweite Verordnung vom 29. Juli 1976 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung – Rentenverordnung – (GBl. I Nr. 28 S. 379),
4. Dritte Verordnung vom 11. Oktober 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung – Rentenverodnung – (GBl. I Nr. 35 S. 331).

Berlin, den 23. November 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – vom 17. November 1977

(GBl. I Nr. 35 S. 395)

Zur Zusammenfassung der für die freiwillige Zusatzrentenversicherung geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Eingearbeitet wurde die
Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung
der Sozialversicherung – FZR-Verordnung –
vom 17. November 1977

(GBl. I Nr. 35 S. 400)

Aufgrund des § 40 der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – (GBl. I Nr. 35 S. 395) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten die der Berechnung des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung zugrunde zu legenden Bruttoverdienste bzw. Einkünfte ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht.
(2) Für Werktätige, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, ist das Gesamteinkommen aus allen versicherungspflichtigen Tätigkeiten maßgebend.
(3) Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit, die Arbeiter, Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte erzielen, werden nur auf Antrag des Werktätigen in das Gesamteinkommen einbezogen, für das Beiträge zur FZR zu zahlen sind.

§ 2

Den sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft werden
- *kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion,*
- *kooperative Einrichtungen der Obst- und Gemüseproduktion,*
- *zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der Tierproduktion und anderer Bereiche,*
- *agrochemische Zentren,*
- *zwischenbetriebliche Bauorganisationen,*

– Meliorationsgenossenschaften,
– zwischenbetriebliche Einrichtungen Waldwirtschaft und
– andere zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der Landwirtschaft
gleichgestellt.

Beitritt, Umfang und Zutändigkeit

§ 1

(1) Der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (nachfolgend FZR genannt) können alle sozialpflichtversicherten Werktätigen beitreten, deren Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M im Kalendermonat bzw. 7 200 M im Kalenderjahr übersteigt.
(2) Der FZR können nicht beitreten
a) Werktätige, die eine Rente oder Versorgung wegen Erreichen des Rentenalters beziehen,
b) Werktätige, die eine Rente oder Versorgung wegen Invalidität beziehen, außer Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes,
c) werktätige Frauen, die das 60. Lebensjahr bzw. werktätige Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.
d) Werktätige, die Beiträge zu einer zusätzlichen Versorgung zahlen,
e) Werktätige, die aus den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschieden sind und im Alter oder bei Invalidität Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben.

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 7 200 M jährlich gilt
a) für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und Mitglieder der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer auch dann als überschritten, wenn die im laufenden Kalenderjahr erzielten Einkünfte für geleistete Arbeit in der Genossenschaft insgesamt mehr als 600 M für jeden abgelaufenen Kalendermonat betragen,
b) für die im § 11 der Verordnung genannten Werktätigen auch dann als überschritten, wenn das von ihnen für das laufende Kalenderjahr eingeschätzte Einkommen 7 200 M übersteigt.
(2) Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw. Kalenderjahres Versicherungs- und Beitragspflicht, verringert sich die Höchstgrenze nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

Zu § 1 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

§ 4

Die Altersversorgung für die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie für hauptberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte in nichtstaatlichen Einrichtungen des

Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik gilt nicht als zusätzliche Versorgung im Sinne der Verordnung.

§ 2

(1) Die FZR umfaßt den Anspruch auf
- Zusatzaltersrente
- Zusatzinvalidenrente
- Zusatzhinterbliebenenrente.

(2) Werktätige, die der FZR angehören, sichern sich gleichzeitig nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften der Sozialpflichtversicherung einen Anspruch auf höhere Geldleistungen der Sozialversicherung, insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit.

§ 3

(1) Für die umfassende Aufklärung der Werktätigen über die FZR und die Werbung aller in Frage kommenden Werktätigen sorgen die Betriebsleiter gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bzw. die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der FZR ist

a) die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Werktätigen,

b) die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für die bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversicherten Werktätigen.

§ 4

(1) Der Beitritt zur FZR erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung des Werktätigen.

(2) Die Beitrittserklärung ist von

a) Arbeitern und Angestellten bei ihrem Betrieb, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte bei ihrer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. ihrem Kollegium,

b) in eigener Praxis tätigen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden, inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätigen und anderen selbständigen Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzugeben.

§ 5

Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte und Räte der Kreise sind verpflichtet,

a) auf den Beitrittserklärungen der Werktätigen den Arbeitsverdienst bzw. die Einkünfte des letzten Monats/Kalenderjahres zu bestätigen,

b) die Beitrittserklärungen an die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung weiterzuleiten,

c) in den Lohnabrechnungsunterlagen den Beitritt des Werktätigen zur FZR und die Höhe des Einkommens, von dem Beiträge zur FZR gezahlt wurden, einzutragen,

d) im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Werktätigen
– den Beginn und die Zeit der Zugehörigkeit zur FZR,
– das der Beitragszahlung zur FZR zugrunde liegende Einkommen sowie
– die weiteren für die Durchführung der Versicherung erforderlichen Angaben einzutragen.

Zu § 5 Buchst. d der Verordnung:

§ 5

Für Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung folgende weitere Angaben einzutragen:
1. Erfolgt der Beitritt des Werktätigen mit der Verpflichtung, für sein tatsächliches Einkommen Beiträge zu zahlen, ist zu vermerken:
„FZR-Beiträge werden für das tatsächliche Einkommen gezahlt."
2. Erfolgt der Beitritt des Werktätigen mit der Verpflichtung, Beiträge für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich zu zahlen, ist zu vermerken:
„FZR-Beiträge werden nur für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich gezahlt."
3. Entschließen sich Werktätige mit einer Eintragung gemäß Ziff. 2 zu einem späteren Zeitpunkt, für ihr tatsächliches Einkommen Beiträge zu zahlen, ist zu vermerken:
„FZR-Beiträge werden ab ... für das tatsächliche Einkommen gezahlt."
4. Entschließen sich Werktätige mit einer Eintragung gemäß Ziff. 1 zu einem späteren Zeitpunkt, nur noch für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich Beiträge zu zahlen, ist zu vermerken:
„FZR-Beiträge werden ab ... nur für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich gezahlt."
5. Überschreitet das Einkommen von Werktätigen, die Beiträge nur für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 jährlich zahlen, diese Grenzen, ist zu vermerken:
„Seit ... beträgt das Einkommen mehr als 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich."
Die Eintragungen sind auf den Seiten „Sonstiges" vorzunehmen und mit Datum, Stempel und Unterschrift zu versehen.

§ 6

Die FZR besteht ohne nochmalige Abgabe einer Beitrittserklärung weiter bei
a) Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem anderen Betrieb,
b) Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach Unterbrechung einer solchen Tätigkeit.
Von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räten der Kreise ist in diesen Fällen anhand der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu prüfen, ob eine FZR besteht.

§ 7

Beginn der Versicherung

(1) Die FZR beginnt mit dem ersten Tag des auf die Abgabe der Beitrittserklärung folgenden Kalendermonats.

(2) Der Werktätige ist berechtigt, der FZR rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats beizutreten, in dem sein Einkommen 600 M überstieg, wenn er die Beitrittserklärung bis zum Ablauf des Kalendermonats abgibt, in dem ihm das Überschreiten dieser Einkommensgrenze bekannt wurde.
(3) Gibt der Werktätige die Beitrittserklärung während des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung ab, beginnt die FZR frühestens mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen folgenden Tag, sofern kein rückwirkender Beitritt gemäß Abs. 2 erfolgte.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 6

(1) Wurde mit Werktätigen, die aus den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschieden sind, mit Absolventen bzw. Forschungsstudenten von Universitäten, Hoch- oder Fachschulen bzw. mit Lehrlingen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und werden bei Beginn der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufnahme Geldleistungen der Sozialversicherung bezogen, beginnt die FZR mit dem Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme, wenn
a) das der vereinbarten Tätigkeit entsprechende Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung übersteigt und
b) die Beitrittserklärung bis zum Ablauf des auf den Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme folgenden Kalendermonats abgegeben wird.
(2) Werden während des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung Lohnerhöhungen durch beschlossene Lohnveränderungen wirksam und erhöht sich damit das Einkommen des Werktätigen auf über 600 M monatlich, beginnt die FZR mit dem ersten Tag des Monats, in dem die beschlossene Lohnerhöhung wirksam wird, wenn der Werktätige die Beitrittserklärung bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats abgibt.
(3) Für Werktätige, die einen Jahresbeitrag zur Sozialpflichtversicherung zahlen und durch die Höhe des Einkommens für das Vorjahr erstmalig die Möglichkeit des Beitritts zur FZR haben, beginnt die FZR ab 1. Januar des laufenden Kalenderjahres, wenn sie innerhalb eines Monats nach Feststellung des Jahreseinkommens der FZR beitreten. Das gilt auch dann, wenn der Werktätige zu diesem Zeitpunkt oder bereits vorher im laufenden Kalenderjahr Geldleistungen der Sozialversicherung erhält bzw. erhielt.

Höhe und Zahlung der Beiträge

§ 8

(1) Der Beitrag zur FZR beträgt für Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften 10 Prozent des Einkommens über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich.
(2) Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften mit einem Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich können entscheiden, ob sie
a) für das tatsächliche Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich (nachfolgend tatsächliches Einkommen genannt) oder

b) für das Einkommen über 600 M bis 1 200 M monatlich bzw. 7 200 M bis 14 400 M jährlich
Beiträge zahlen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 7

(1) Werktätige, die ihren Beitrag zur Sozialpflichtversicherung als Jahresbeitrag leisten, entrichten auch den Beitrag zur FZR als Jahresbeitrag. Auf den Jahresbeitrag sind wie für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung Abschlagzahlungen zu leisten.
(2) Die Berechnung der Abschlagzahlungen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die Sozialpflichtversicherung gelten. Übersteigen die gezahlten Beiträge den sich nach erfolgter Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ergebenden Jahresbeitrag zur FZR, sind die zuviel gezahlten Beiträge mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu verrechnen bzw. zurückzuzahlen.

Zu § 8 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 8

Werktätige, die Beiträge für das tatsächliche Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich zahlen, können diese Entscheidung durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres ändern.

Zu § 8 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§ 9

Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw. Kalenderjahres Versicherungs- oder Beitragspflicht, verringert sich für Werktätige mit einem Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich der Höchstbetrag des Einkommens, für das Beiträge zur FZR zu zahlen sind, nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

§ 9

Der Beitrag zur FZR beträgt für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte 10 Prozent des Einkommens über 600 M bis 1 200 M monatlich.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 9

Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw. Kalenderjahres Versicherungs- oder Beitragspflicht, verringert sich für Werktätige mit einem Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich der Höchstbetrag des Einkommens, für das Beiträge zur FZR zu zahlen sind, nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

§ 10

Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet,
a) für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten bzw. ihre Mitglieder, die der FZR beigetreten sind, den gleichen Beitrag in Höhe von 10 Prozent wie die Werktätigen zu zahlen;

b) die von den Werktätigen zu entrichtenden Beiträge zu berechnen und vom monatlichen Einkommen einzubehalten,
c) die Beiträge der Werktätigen sowie ihren eigenen Beitrag zur FZR zusammen mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu den für die Entrichtung dieser Beiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises zu überweisen. Dabei sind die Beiträge zur FZR gesondert auszuweisen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 10

(1) Werktätigen mit Lohnnachweis, die der FZR beigetreten sind, ist der Beitrag des Betriebes zur FZR zusammen mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung auszuzahlen. Die Werktätigen mit Lohnnachweis sind für die richtige und termingerechte Abführung des eigenen Beitrages und des Beitrages des Betriebes verantwortlich.
(2) Ist von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte die Einbehaltung der FZR-Beiträge der Werktätigen bzw. Mitglieder ganz oder teilweise unterblieben, gelten die für die Einziehung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung maßgebenden Bestimmungen.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 11

Für die Festsetzung und den Einzug der Beiträge zur FZR gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

§ 11

(1) Der Beitrag zur FZR beträgt für in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten 20 Prozent des Einkommens über 7 200 M bis 14 400 M jährlich.
(2) Die in Abs. 1 genannten Werktätigen sind verpflichtet, ihren Beitrag zur FZR zusammen mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu den für die Entrichtung dieser Beiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises zu überweisen. Dabei sind die Beiträge zur FZR gesondert auszuweisen.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 7

(1) Werktätige, die ihren Beitrag zur Sozialpflichtversicherung als Jahresbeitrag leisten, entrichten auch den Beitrag zur FZR als Jahresbeitrag. Auf den Jahresbeitrag sind wie für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung Abschlagzahlungen zu leisten.
(2) Die Berechnung der Abschlagzahlungen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die Sozialpflichtversicherung gelten. Übersteigen die gezahlten Beiträge den sich nach erfolgter Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ergebenden Jahresbeitrag zur FZR, sind die zuviel gezahlten Beiträge mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu verrechnen bzw. zurückzuzahlen.

Zu § 11 der Verordnung:

§ 9

Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw. Kalenderjahres Versicherungs- oder Beitragspflicht, verringert sich für Werktätige mit einem Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich der Höchstbetrag des Einkommens, für das Beiträge zur FZR zu zahlen sind, nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung:

§ 11

Für die Festsetzung und den Einzug der Beiträge zur FZR gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

(1) Die Beitragszahlung der Werktätigen, Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte ruht bei weiterbestehender Pflichtversicherung für die Zeit, in der das Einkommen des Werktätigen 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich nicht übersteigt.
(2) Die Zugehörigkeit zur FZR wird durch das Ruhen der Beitragszahlung nicht unterbrochen.

Beitragsfreiheit bzw. Beitragsermäßigung

§ 13

Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die 25 Jahre der FZR angehören und ständig entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen Beiträge zur FZR gezahlt haben, sind ab Beginn des 26. Jahres ihrer Zugehörigkeit von ihrer Beitragszahlung zur FZR befreit. Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften zahlen in diesen Fällen ab dem 26. Jahr ihren Beitrag in Höhe von 10 Prozent des 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigenden Einkommens des Werktätigen weiter.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 12

Die bis zum 31. Dezember 1976 geleisteten Beitragszahlungen zur FZR gelten für die Beitragsbefreiung als Beitragszahlungen entsprechend dem tatsächlichen Einkommen.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 13

(1) Als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR gelten ab Beginn der Versicherung
a) alle Zeiten, in denen der Werktätige sozialpflichtversichert war,
b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, in denen
– keine Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden,

– Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden und nach dem Ausscheiden aus diesen Organen im Alter oder bei Invalidität kein Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung besteht,
c) Zeiten des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule,
d) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,
e) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik,
f) Zeiten, in denen bei dienstlicher Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehegatte des Delegierten keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, soweit die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet wurde.
(2) Für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die im Alter oder bei Invalidität keinen Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben und der FZR beigetreten sind, gilt auch die vor dem Beitritt zur FZR liegende Zeit der Zugehörigkeit zu diesen Organen, ab der sie erstmals nach den Versorgungsordnungen über 60 M monatlich Beiträge entrichtet haben, als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR.

§ 14

(1) Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die während ihrer Zugehörigkeit zur FZR nicht ständig entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen Beiträge zur FZR gezahlt haben, sind ab Beginn des 26. Jahres ihrer Zugehörigkeit von ihrer Beitragszahlung zur FRZ für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich befreit. Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften zahlen in diesen Fällen ab dem 26. Jahr ihren Beitrag in Höhe von 10 Prozent des beitragsfreien Einkommens des Werktätigen sowie des Einkommens, für das er selbst weiterhin Beiträge zahlt.
(2) Eine Beitragsbefreiung für das Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich erfolgt für die im Abs. 1 genannten Werktätigen erst dann, wenn sie nach dem 25. Jahr der Zugehörigkeit zur FZR für die gleiche Zeit Beiträge für ein Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich gezahlt haben, für die sie vor der Beitragsbefreiung gemäß Abs. 1 ihre Beiträge nicht nach dem tatsächlichen Einkommen zahlten.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 12

Die bis zum 31. Dezember 1976 geleisteten Beitragszahlungen zur FZR gelten für die Beitragsbefreiung als Beitragszahlungen entsprechend dem tatsächlichen Einkommen.

Zu § 14 der Verordnung:

§ 13

(1) Als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR gelten ab Beginn der Versicherung

a) alle Zeiten, in denen der Werktätige sozialpflichtversichert war,

b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, in denen

– keine Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden,

– Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden und nach dem Ausscheiden aus diesen Organen im Alter oder bei Invalidität kein Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung besteht,

c) Zeiten des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule,

d) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,

e) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik,

f) Zeiten, in denen bei dienstlicher Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehegatte des Delegierten keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, soweit die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet wurde.

(2) Für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die im Alter oder bei Invalidität keinen Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben und der FZR beigetreten sind, gilt auch die vor dem Beitritt zur FZR liegende Zeit der Zugehörigkeit zu diesen Organen, ab der sie erstmals nach den Versorgungsordnungen über 60 M monatlich Beiträge entrichtet haben, als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR.

§ 15

(1) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, die 25 Jahre der FZR angehören, sind ab Beginn des 26. Jahres ihrer Zugehörigkeit von ihrer Beitragszahlung zur FZR befreit.

(2) Die Kollegien der Rechtsanwälte zahlen in diesen Fällen ab dem 26. Jahr ihren Beitrag in Höhe von 10 Prozent des Einkommens des Mitglieds über 600 M bis höchstens 1 200 M monatlich weiter.

Zu § 15 der Verordnung:

§ 13

(1) Als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR gelten ab Beginn der Versicherung

a) alle Zeiten, in denen der Werktätige sozialpflichtversichert war,

b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, in denen

– keine Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden,

– Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden und nach dem Ausscheiden aus diesen Organen im Alter oder bei Invalidität kein Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung besteht,
c) Zeiten des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule,
d) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,
e) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik,
f) Zeiten, in denen bei dienstlicher Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehegatte des Delegierten keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, soweit die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet wurde.
(2) Für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die im Alter oder bei Invalidität keinen Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben und der FZR beigetreten sind, gilt auch die vor dem Beitritt zur FZR liegende Zeit der Zugehörigkeit zu diesen Organen, ab der sie erstmals nach den Versorgungsordnungen über 60 M monatlich Beiträge entrichtet haben, als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR.

§ 16

Für in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten wird ab 26. Jahr der Zugehörigkeit zur FZR der Beitragssatz von 20 Prozent auf 10 Prozent ermäßigt.

Zu § 16 der Verordnung:

§ 13

(1) Als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR gelten ab Beginn der Versicherung
a) alle Zeiten, in denen der Werktätige sozialpflichtversichert war,
b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, in denen
– keine Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden,
– Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden und nach dem Ausscheiden aus diesen Organen im Alter oder bei Invalidität kein Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung besteht,
c) Zeiten des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule,
d) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,
e) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik,

f) Zeiten, in denen bei dienstlicher Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehegatte des Delegierten keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, soweit die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet wurde.

(2) Für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die im Alter oder bei Invalidität keinen Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben und der FZR beigetreten sind, gilt auch die vor dem Beitritt zur FZR liegende Zeit der Zugehörigkeit zu diesen Organen, ab der sie erstmals nach den Versorgungsordnungen über 60 M monatlich Beiträge entrichtet haben, als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR.

§ 17

Ende der Beitragszahlung

(1) Die Beitragszahlung der Arbeiter, Angestellten, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Zusatzrente vorausgeht, wenn sie nicht bereits vorher von der Beitragszahlung zur FZR gemäß den §§ 13 bis 15 befreit wurden.

(2) Die Beitragszahlung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung der Zusatzrente vorausgeht.

(3) Die Beitragszahlung der Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Zusatzrente vorausgeht.

Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente

§ 18

(1) Anspruch auf Zusatzaltersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Für Werktätige mit Anspruch auf Bergmannsaltersrente oder Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus gelten die für diese Leistungen maßgebenden Altersgrenzen auch für den Anspruch auf Zusatzaltersrente.

§ 19

(1) Anspruch auf Zusatzinvalidenrente besteht, wenn Invalidität gemäß den Bestimmungen der Rentenverordnung eintritt.

(2) Werktätige, die während des Bezuges eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes der FZR beitreten, erhalten Zusatzinvalidenrente nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß.

§ 20

(1) Grundlage für die Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente sind
a) die Gesamtzeit der Zugehörigkeit zur FZR,
b) das während der Zugehörigkeit zur FZR erzielte monatliche Durchschnittseinkommen über 600 M, für das Beiträge zur FZR entrichtet wurden,
c) die Zurechnungszeiten gemäß § 22,
d) die zusätzliche Versicherungszeit für ältere Werktätige gemäß § 23.

(2) Die monatliche Zusatzalters- bzw. Zusatzinvalidenrente beträgt

a) für jedes Jahr der Zugehörigkeit zur FZR	2,5 %
b) für jeden das volle Jahr übersteigenden Monat der Zugehörigkeit zur FZR	0,2 %
c) für jedes Jahr der Zurechnungszeit	1,0 %

des nach Abs. 1 Buchst. b ermittelten monatlichen Durchschnittseinkommens sowie
d) für jedes Jahr der zusätzlichen Versicherungszeit 2,5 Prozent des während dieser Zeit erzielten monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M.

Zu § 20 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 13

(1) Als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR gelten ab Beginn der Versicherung
a) alle Zeiten, in denen der Werktätige sozialpflichtversichert war,
b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, in denen
– keine Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden,
– Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden und nach dem Ausscheiden aus diesen Organen im Alter oder bei Invalidität kein Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung besteht,
c) Zeiten des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule,
d) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,
e) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik,
f) Zeiten, in denen bei dienstlicher Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehegatte des Delegierten keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, soweit die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet wurde.

(2) Für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die im Alter oder bei Invalidität keinen Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben und der FZR beigetreten sind, gilt auch die vor dem Beitritt zur FZR liegende Zeit der Zugehörigkeit zu diesen Organen, ab der sie erstmals nach den Versorgungsordnungen über 60 M monatlich Beiträge entrichtet haben, als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR.

Zu § 20 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 14

(1) Das monatliche Durchschnittseinkommen über 600 M wird errechnet aus der Summe des Gesamteinkommens, für das Beiträge zur FZR gezahlt wurden, dividiert durch die Anzahl der Kalendermonate, in denen der Werktätige der FZR angehörte. Dabei sind Zeiten

a) der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,

b) der Durchführung einer prophylaktischen Kur bzw. einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung,

c) der Quarantäne,

d) der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder bzw. zur Betreuung der Kinder wegen vorübergehender Quarantäne für die Kindereinrichtung,

e) der Freistellung von der Arbeit zur notwendigen Betreuung der Kinder bei Erkrankung des Ehegatten,

f) des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,

g) des Bezuges einer Mütterunterstützung,

h) der unbezahlten Freistellung von der Arbeit gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik,

i) der vereinbarten unbezahlten Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von 3 Wochen

abzusetzen, wenn keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand und bis zum Beginn dieser Zeiten oder im gleichen Kalenderjahr Beiträge zur FZR gezahlt wurden.

(2) Für die im § 21 der Verordnung genannten ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird das monatlich 600 M übersteigende Einkommen, für das sie Beiträge nach den Versorgungsordnungen gezahlt haben, in die Summe des Gesamteinkommens einbezogen.

(3) Innerhalb der Zugehörigkeit zur FZR liegende

a) Zeiten des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule,

b) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen oder Schulen anderer demokratischer Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik,

c) Zeiten der Delegierung in andere Staaten

sowie das während dieser Zeiten erzielte Einkommen bleiben bei der Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gilt bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten auch für den Ehegatten des Delegierten.

(4) Innerhalb der Zugehörigkeit zur FZR liegende Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, in denen keine Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden, bleiben bei der Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M unberücksichtigt.

(5) Bei der Errechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M sind für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und Mitglieder von Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer die

Monate des laufenden Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Zusatzrente entsteht, mit dem Einkommen zu berücksichtigen, das den monatlichen Abschlagzahlungen zugrunde liegt oder mit dem monatlichen Durchschnittseinkommen des Vorjahres, wenn es für diese Werktätigen günstiger ist.
(6) Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage der Zugehörigkeit zur FZR bleiben bei der Errechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens unberücksichtigt. Das ermittelte monatliche Durchschnittseinkommen ist auf volle Mark aufzurunden.

§ 21

Ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die im Alter oder bei Invalidität keinen Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben, erhalten anstelle des zusätzlichen Steigerungsbetrages gemäß den Bestimmungen der Rentenverordnung die über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlten Beiträge bei der Berechnung der Zusatzrente angerechnet.

§ 22

(1) Bei der Berechnung der Zusatzinvalidenrente wird für die Zeit vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Zurechnungszeit im gleichen Umfang wie zur Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung angerechnet, sofern der Werktätige die FZR nicht vor Feststellung der Invalidität durch Austritt beendet hat.
(2) Bei der Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente werden sieben Zehntel der Zeit des früheren Bezuges einer Zusatzinvalidenrente als Zurechnungszeit angerechnet.

§ 23

(1) Werktätige Frauen, die am 1. März 1971 älter als 45 Jahre, sowie werktätige Männer, die zu diesem Zeitpunkt älter als 50 Jahre waren, erhalten als zusätzliche Versicherungszeit die Jahre und Monate angerechnet, in denen sie ab Vollendung des 45. bzw. 50. Lebensjahres bis zum 28. Februar 1971 ein Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich als Arbeiter oder Angestellte, als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder als Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte erzielten, wenn sie
a) der FZR spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1977 beigetreten sind und
b) die FZR nicht vor Erreichen des Rentenalters bzw. Eintritt der Invalidität durch Austritt beendet haben.
(2) Die zusätzliche Versicherungszeit wird auf volle Jahre aufgerundet.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 15

Die Betriebe sind verpflichtet, dem Werktätigen auf dessen Antrag eine Einkommensbescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muß den im Zeitraum von der Vollendung des 45. Lebensjahres bzw. 50. Lebensjahres bis zum 28. Februar 1971 erzielten Gesamtbetrag des Einkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M monatlich

ausweisen und die Anzahl der Monate, in denen das Einkommen 600 M überstieg. Für Werktätige, von denen der Beitrag für das Jahreseinkommen erhoben wird, muß die Bescheinigung das jeweilige Jahreseinkommen ausweisen, welches 7200 M überstieg, bis zu höchstens 14400 M. Grundlage bildet das Einkommen, welches für die Beitragszahlung zur FZR maßgebend gewesen wäre.

Zusatzhinterbliebenenrenten

§ 24

(1) Anspruch auf Zusatzwitwen-(witwer-)Rente besteht für
a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität gemäß den Bestimmungen der Rentenverordnung,
c) die Witwe, die ein Kind unter 3 Jahren oder zwei Kinder unter 8 Jahren hat.
(2) Für Witwen von bergmännisch Beschäftigten sowie für arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus gelten die für die Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung maßgebenden Altersgrenzen auch für den Anspruch auf Zusatzwitwen-(witwer-)Rente.
(3) Die Zusatzwitwen-(witwer-)Rente beträgt 60 Prozent der Zusatzrente des Verstorbenen.

Zu § 24 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:

§ 16

Als Kinder gelten
a) die leiblichen Kinder beider Ehegatten,
b) die vor dem Tode des Versicherten an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten,
c) die Enkel- und Pflegekinder, für die der Verstorbene nach den Bestimmungen der Rentenverordnung Anspruch auf Kinderzuschlag hatte oder gehabt hätte.

§ 25

Anspruch auf Zusatzübergangshinterbliebenenrente in Höhe von 60 Prozent der Zusatzrente des Verstorbenen hat die Witwe (der Witwer) für die Dauer der Zahlung einer Übergangshinterbliebenenrente aus der Sozialpflichtversicherung.

§ 26

(1) Anspruch auf Zusatzwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des verstorbenen Versicherten.
(2) Die Zusatzwaisenrente beträgt für
a) die Halbwaise 30 Prozent der Zusatzrente des verstorbenen Elternteils,
b) die Vollwaise 40 Prozent der Zusatzrente desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Zusatzrentenanspruch.
(3) Für die Dauer der Zahlung der Zusatzwaisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, die für die Dauer der Zahlung der Waisenrente aus der Sozialpflichtversicherung maßgebend sind.

§ 27

(1) Besteht aus der FZR des Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf Zusatzhinterbliebenenrente und übersteigt der für die Zusatzhinterbliebenenrenten zu zahlende Gesamtbetrag die Höhe der Zusatzrente des Verstorbenen, sind die einzelnen Zusatzhinterbliebenenrenten proportional um den übersteigenden Betrag zu verringern.

(2) Der Mindestbetrag gemäß § 31 Abs. 3 ist an jeden Hinterbliebenen in voller Höhe zu zahlen.

Zusatzrente und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

§ 28

(1) Werktätige, die

a) der FZR beigetreten sind und danach in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz einbezogen werden oder

b) in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz einbezogen sind und danach der FZR beitreten,

erhalten anstelle der Altersversorgung der Intelligenz eine Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz, sofern die Zusatzrente aufgrund ihrer Beitragszahlung und der Beitragszahlung des Betriebes nicht höher ist. Voraussetzung für die Zahlung der Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz ist, daß der Werktätige

– die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet hat und

– zum Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalls eine Tätigkeit in einem Betrieb bzw. einer Einrichtung ausübt, die zur Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz berechtigen würde.

(2) Werktätige, die gemäß Abs. 1 eine Zusatzrente in Höhe der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz erhalten, werden bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Empfängern einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz gleichgestellt.

(3) Bei Austritt aus der FZR lebt der Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz nicht wieder auf. Bei Eintritt des Rentenfalls besteht Anspruch auf Zusatzrente nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 26. Diese Festlegungen gelten nicht, wenn entsprechend den Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz besteht.

Zu § 28 Abs. 1 der Verordnung:

§ 17

(1) Der Versicherungsschein bzw. die Urkunde des Werktätigen über den Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz ist für die

a) im § 28 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung genannten Werktätigen durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zum Zeitpunkt der Einbeziehung in die zusätzlich Altersversorgung der Intelligenz,

b) im § 28 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung genannten Werktätigen durch den Betrieb zum Zeitpunkt des Beitritts zur FZR

mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Durch die Zugehörigkeit zur FZR wird anstelle der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz eine Zusatzrente mindestens in Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalles zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz gezahlt, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind."

(2) Durch die Betriebe sind die im § 28 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung genannten Werktätigen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik wie andere aus der Altersversorgung der Intelligenz ausscheidende Werktätige zu melden. Damit entfällt die Zahlung des Umlagebeitrages durch den Betrieb für diese Werktätigen.

§ 29

(1) Witwen und Witwer von Werktätigen mit Anspruch auf Zusatzrente in Höhe der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den §§ 24 und 25 eine Zusatzwitwen-(witwer-)Rente

a) in Höhe von 60 Prozent der aufgrund der Beitragszahlung des Werktätigen und des Betriebes errechneten Zusatzrente des Verstorbenen oder

b) in Höhe der für sie zugesicherten Hinterbliebenenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, wenn es für sie günstiger ist.

(2) Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, erhalten Witwen und Witwer eine Zusatzwitwen-(witwer-)Rente in Höhe der für sie zugesicherten Hinterbliebenenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz.

(3) Anspruchsberechtigte Waisen von Werktätigen gemäß Abs. 1 erhalten eine Zusatzwaisenrente

a) in Höhe von 30 Prozent (Halbwaisen) bzw. 40 Prozent (Vollwaisen) der aufgrund der Beitragszahlung des Werktätigen und des Betriebes errechneten Zusatzrente des verstorbenen Elternteils bzw. des verstorbenen Elternteils mit dem höheren Zusatzrentenanspruch oder

b) in Höhe der für sie zugesicherten Hinterbliebenenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, wenn es für sie günstiger ist.

Ende der Versicherung

§ 30

(1) Die FZR endet mit Ablauf des Monats, der dem Bezug einer Zusatzalters- bzw. Zusatzinvalidenrente vorausgeht.

(2) Für Werktätige, die der FZR angehören und einer zusätzlichen Versorgung mit eigener Beitragszahlung beitreten, endet die FZR mit Ablauf des Monats, der dem Beitritt zur zusätzlichen Versorgung vorausgeht.

(3) Die FZR kann auch durch Austrittserklärung des Werktätigen beendet werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung schriftlich abzugeben.

(4) Die bereits erworbenen Ansprüche auf Zusatzrente bleiben erhalten, soweit in den Bestimmungen über zusätzliche Versorgung nichts anderes geregelt ist.

Zu § 30 Abs. 3 der Verordnung:

§ 18

(1) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung unterrichtet die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räte der Kreise über den Austritt des Werktätigen aus der FZR.
(2) Von der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die Beendigung der FZR in folgender Form einzutragen:
„Ende der FZR am 31. Dezember 19 . .
Stempel und Unterschrift."

Zu § 30 Abs. 3 der Verordnung:

§ 19

Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist für Pflichtversicherte
a) der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
b) der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

Allgemeine Bestimmungen

§ 31

(1) Die Zusatzrenten sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen. Voraussetzung für die Zahlung von Zusatzrenten ist, daß der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.
(2) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung berechnet die Zusatzrente und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.
(3) Die errechnete Zusatzrente wird auf volle Mark aufgerundet. Sie beträgt mindestens 5 M. Die Auszahlung der Zusatzrente erfolgt monatlich durch die Dienststelle der Sozialversicherung, von der die Rente aus der Sozialpflichtversicherung gezahlt wird.
(4) Bei Ablehnung der Zahlung einer Zusatzrente muß der Bescheid die für die Ablehnung maßgebenden Gründe sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.
(5) Der Bescheid über die Gewährung oder Ablehnung einer Zusatzrente ist dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

Zu § 31 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 19

Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist für Pflichtversicherte
a) der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

b) der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu § 31 Abs. 1 der Verordnung:

§ 20

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden Zusatzrenten für die Dauer der von den staatlichen Organen erteilten Reisegenehmigungen weiter gewährt.

§ 32

Für den Beginn der Zahlung, die Zahlung während des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug, die Änderung, Nachzahlung, Rückforderung oder den Wegfall von Zusatzrenten finden die entsprechenden Bestimmungen der Rentenverordnung Anwendung. Das gleiche gilt für die ärztliche Begutachtung und für den Übergang von Schadenersatzansprüchen des Werktätigen auf die Sozialversicherung.

§ 33

Streitfälle über die Durchführung der FZR entscheiden die zuständigen Beschwerdekommissionen der Sozialversicherung.

Finanzierungsbestimmungen

§ 34

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten und deren Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind die Beiträge der Betriebe zur FZR Bestandteil der Selbstkosten der Warenproduktion bzw. der Erzeugnisse. Abweichungen von den dafür geplanten Kosten innerhalb der Jahrespläne sind mit der Nettogewinnabführung an den Staat zu verrechnen.*

§ 35

In staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind die Leiter berechtigt, zur Finanzierung der Beiträge der Betriebe gemäß § 10 die planmäßigen Ausgaben bis zur Höhe der erforderlichen Aufwendungen zu überschreiten.

§ 36

(1) In sozialistischen Produktions- und anderen Genossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte, bei Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie bei freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sind die für die Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien und für die

* Neufassung (siehe § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung – FZR-Verordnung –, S. 195)

Arbeiter und Angestellten nach dieser Verordnung zu zahlenden Beiträge der Betriebe steuerlich absetzbare Kosten bzw. Betriebsausgaben.
(2) Für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft erfolgt die Finanzierung der Beiträge der Betriebe zentral aus Mitteln des Staatshaushaltes.

§ 37

Die Beiträge der Betriebe zur FZR sind bei der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse kalkulationsfähig. Die bestehenden Preise für Erzeugnisse und Leistungen dürfen nicht verändert werden.*

§ 38

Die Hauptbuchhalter und Haushaltsbearbeiter beziehen die Durchführung dieser Verordnung in ihre Kontrolle ein.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 39

(1) Sozialpflichtversicherte Werktätige mit einem Einkommen bis zu 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich, die ihre Zusatzversicherung nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 354) abgeschlossen und in eine freiwillige Zusatzrentenversicherung umgewandelt haben, können den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlten Beitrag weiterzahlen. Für Ar beiter, Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte gilt damit auch der Beitrag des Betriebes als gezahlt. Die Beitragszahlung dieser Werktätigen erfolgt durch Kauf von Beitragsmarken bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung.
(2) Personen, die am 31. Dezember 1977 nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung freiwillig auf Zusatzrente versichert sind, können die bestehenden Versicherungsverhältnisse fortsetzen. Der Neuabschluß einer Zusatzrentenversicherung nach vorstehend genannter Verordnung ist nicht möglich. Die Beitragszahlung erfolgt von diesen Werktätigen weiterhin durch Kauf von Beitragsmarken bei der Sozialversicherung.

§ 40

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

* Neufassung (siehe § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung – FZR-Verordnung –, S. 195)

§ 41

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121),
Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1971 zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 128),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1972 zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 34 S. 508);
2. Zweite Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 27 S. 311);
3. Dritte Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. I Nr. 30 S. 393).

Berlin, den 17. November 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Zweite Verordnung* über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – vom 28. Mai 1979

(GBl. I Nr. 16 S. 123)

Zur Änderung der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – (GBl. I Nr. 35 S. 395) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinaten und deren Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind die Beiträge der Betriebe zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung Bestandteil der Selbstkosten der Warenproduktion bzw. der Erzeugnisse. Abweichungen von den dafür geplanten Kosten innerhalb der Jahrespläne sind mit der Nettogewinnabführung an den Staat zu verrechnen."

(2) Der § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Die Beiträge der Betriebe zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung sind bei der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse kalkulationsfähig. Die bestehenden Preise für Erzeugnisse und Leistungen dürfen nicht verändert werden."

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bei der Planung für das Jahr 1980 bereits anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt der § 21 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. November 1977 zur Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – (GBl. I Nr. 35 S. 400) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1979

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

* (1.) VO vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 395)

Inhalt

Kleine Reihe Dokumente

SVO, FZR-Verordnung

4. Auflage
96 Seiten, broschiert, 1,00 M
Bestellwort: SVO, FZR-VO-Dokumente
Bestell-Nummer: 686 024 1

In dieser Broschüre werden im Wortlaut wiedergegeben: Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – vom 17. November 1977; Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung – FZR-Verordnung – vom 17. November 1977. In die FZR-Verordnung wurden eingearbeitet: die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 17. November 1977 (in kursiv) sowie die Veränderungen, die sich aus der 2. Fassung der FZR-Verordnung vom 28. Mai 1979 ergeben.

Diese Broschüre ist über den Literatur- und Vordruckvertrieb des FDGB, 7153 Markranstädt, Bahnhofstr. 12, und über den Buchhandel zu beziehen.

Verlag Tribüne Berlin

Auf den folgenden Seiten sind abgedruckt:

**Gemeinsamer Beschluß des Zentralkomitees der SED,
des Bundesvorstandes des FDGB
und des Ministerrates der DDR
über die weitere Erhöhung der Mindestrenten
und anderer Renten
vom 22. Mai 1984**

**Hinweise der Autoren,
wie sich der Gemeinsame Beschluß
des Zentralkomitees der SED,
des Bundesvorstandes des FDGB
und des Ministerrates der DDR vom 22. Mai 1984
auf die Höhe der in dieser Broschüre
erläuterten Renten auswirkt**

Gemeinsamer Beschluß
des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten vom 22. Mai 1984

In Verwirklichung des Programms der SED und der Beschlüsse des X. Parteitages zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft werden in Fortsetzung des Kurses der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik dank der erreichten Arbeitsleistungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung des Fünfjahrplanes 1981 bis 1985 die Mindestrenten und andere Renten weiter erhöht.

Die erfolgreiche Entwicklung der DDR ist das Werk von Generationen. Unsere älteren Bürger, die Veteranen der Arbeit, die Aktivsten der ersten Stunde haben Bedeutendes für den Aufbau unserer sozialistischen Republik geleistet. Ihnen gebührt die hohe Anerkennung und Wertschätzung unserer Gesellschaft.

Ausgehend davon beschließen das Zentralkomitee der SED, der Bundesvorstand des FDGB und der Ministerrat der DDR:

I.

Ab 1. Dezember 1984 werden folgende Rentenerhöhungen wirksam:

1. Die Mindestrenten für Alters- und Invalidenrentner werden um 30 Mark auf 300 Mark erhöht.

2. Die in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre festgelegten Mindestbeträge für Alters- und Invalidenrentner werden ebenfalls um 30 Mark auf 310 bis 370 Mark erhöht.

3. Frauen, die 5 und mehr Kinder geboren und mindestens 15 Jahre gearbeitet haben, wird der Mindestbetrag von 370 Mark gewährt. Frauen, die 3 und mehr Kinder geboren haben, werden bei der Berechnung der Rente für jedes von ihnen geborene Kind drei Jahre als Zurechnungszeit auf die versicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet.

4. Die Mindestrenten für Halbwaisen und Vollwaisen werden um 30 auf 130 Mark bzw. 180 Mark erhöht.

5. Der Mindestbetrag für Unfallrentner mit einem Körperschaden ab $66^2/_3$ Prozent sowie die Mindestrenten für Witwen und für Jugendliche, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit ausüben können, werden ebenfalls um 30 Mark erhöht.

6. Die in voller Höhe gezahlte Kriegsbeschädigtenrente wird von 340 Mark auf 370 Mark erhöht.

7. Die Unterstützungssätze der Sozialfürsorge werden um 30 Mark erhöht.

II.

Ab 1. Dezember 1985 werden folgende Rentenerhöhungen wirksam:

1. Der bei der Berechnung jeder Alters- und Invalidenrente angerechnete Festbetrag wird um 30 Mark erhöht.

2. Die Ehegattenzuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten werden um 50 Mark auf 150 Mark erhöht.

3. Für die Berechnung der Invalidenrente wird die vom Eintritt der Invalidität bis zum Rentenalter verbleibende Zeit in vollem Umfang als Arbeitsjahre angerechnet.

4. Werktätigen, die wegen ständiger Pflege eines Familienangehörigen zeitweise an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, werden die Jahre der Pflege als versicherungspflichtige Tätigkeit angerechnet.

Die Rechtsvorschriften werden vom Ministerrat der DDR in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB erlassen.

Hinweise der Autoren, wie sich der Gemeinsame Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 22. Mai 1984 auf die Höhe der in dieser Broschüre erläuterten Renten auswirkt:

Ab 1. Dezember 1984 ist folgendes zu beachten:

- Die bisherige Mindestrente von 270 Mark wird auf 300 Mark erhöht.

  Die in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitsjahre gezahlten Mindestbeträge für Alters- und Invalidenrenten betragen

  310 Mark bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren (bisher 280 Mark)
  320 Mark bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren (bisher 290 Mark)
  330 Mark bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren (bisher 300 Mark)
  340 Mark bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren (bisher 310 Mark)
  350 Mark bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren (bisher 320 Mark)
  360 Mark bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren (bisher 330 Mark)
  370 Mark bei 45 und mehr Arbeitsjahren (bisher 340 Mark)

  Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten.

- Frauen, die 3 und mehr Kinder geboren haben, erhalten zu der bereits bisher für alle Frauen angerechneten Zurechnungszeit von einem Jahr für jedes von ihnen geborene Kind zwei weitere Jahre für jedes Kind

angerechnet. Hierbei bitten wir zu beachten: Zurechnungszeiten werden — wie bereits bisher nach den Rechtsvorschriften — zusätzlich zu den Jahren der versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden.

- Der bisherige Mindestbetrag für Unfallrenten bei einem Körperschaden ab $66^2/_3$ Prozent von 340 Mark wird auf 370 Mark erhöht. Die bisherige Mindestrente für Witwen von 270 Mark wird auf 300 Mark erhöht. Das gleiche gilt für Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen können.

Ab 1. Dezember 1985 ist zusätzlich zu beachten:

- Der der Berechnung der Alters- und Invalidenrenten zugrunde liegende Festbetrag von 110 Mark wird um 30 Mark auf 140 Mark erhöht.
  Damit erhalten ab 1. Dezember 1985 alle Alters- und Invalidenrentner, deren errechnete Rente über den Mindestbeträgen liegt, ebenfalls eine Rentenerhöhung um 30 Mark.
  Der gleiche Festbetrag gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Alters- und Invalidenrentner, die erstmalig ab 1. Dezember 1985 und später Rentenanspruch haben.

- Die Ehegattenzuschläge zu Alters-, Invaliden- und Kriegsbeschädigtenrenten werden von bisher 100 Mark auf 150 Mark erhöht.

- Bei der Berechnung der Invalidenrente wurden bisher sieben Zehntel der möglichen Zeit vom Beginn der Zahlung der Invalidenrente bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres als Zurechnungszeit angerechnet. Ab 1. Dezember 1985 wird diese Zeit in vollem Umfang angerechnet.

- Zu beachten ist gleichfalls, daß ab 1. Dezember 1985 Werktätigen, die wegen ständiger Pflege eines Familienangehörigen zeitweise an der Ausübung einer Berufstätigkeit gehindert waren, die Jahre der Pflege als Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit angerechnet werden.

Jeder Bürger in der DDR hat das Recht auf Fürsorge der Gesellschaft im Alter und bei Invalidität. So haben auch Rentner ihren geachteten Platz im gesellschaftlichen Leben.

Die materielle Rentenversorgung ist ein wesentlicher Teil der umfassenden sozialen Sicherheit und Geborgenheit in unserem Staat.

Anspruch auf Rente der SV
Berechnung der Rente
Mindestrente
verschiedene Rentenarten
freiwillige Zusatzrentenversicherung
Antragstellung

Das sind Probleme, die viele Werktätige, besonders wenige Jahre vor Erreichen des Rentenalters, bewegen.

Die Broschüre informiert ausführlich.